Landesbeschwerden

in Bajern

oder

drey wichtige Aktenstücke

aus den

neueren Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft daselbst.

Gedruckt im Jahre 1809.

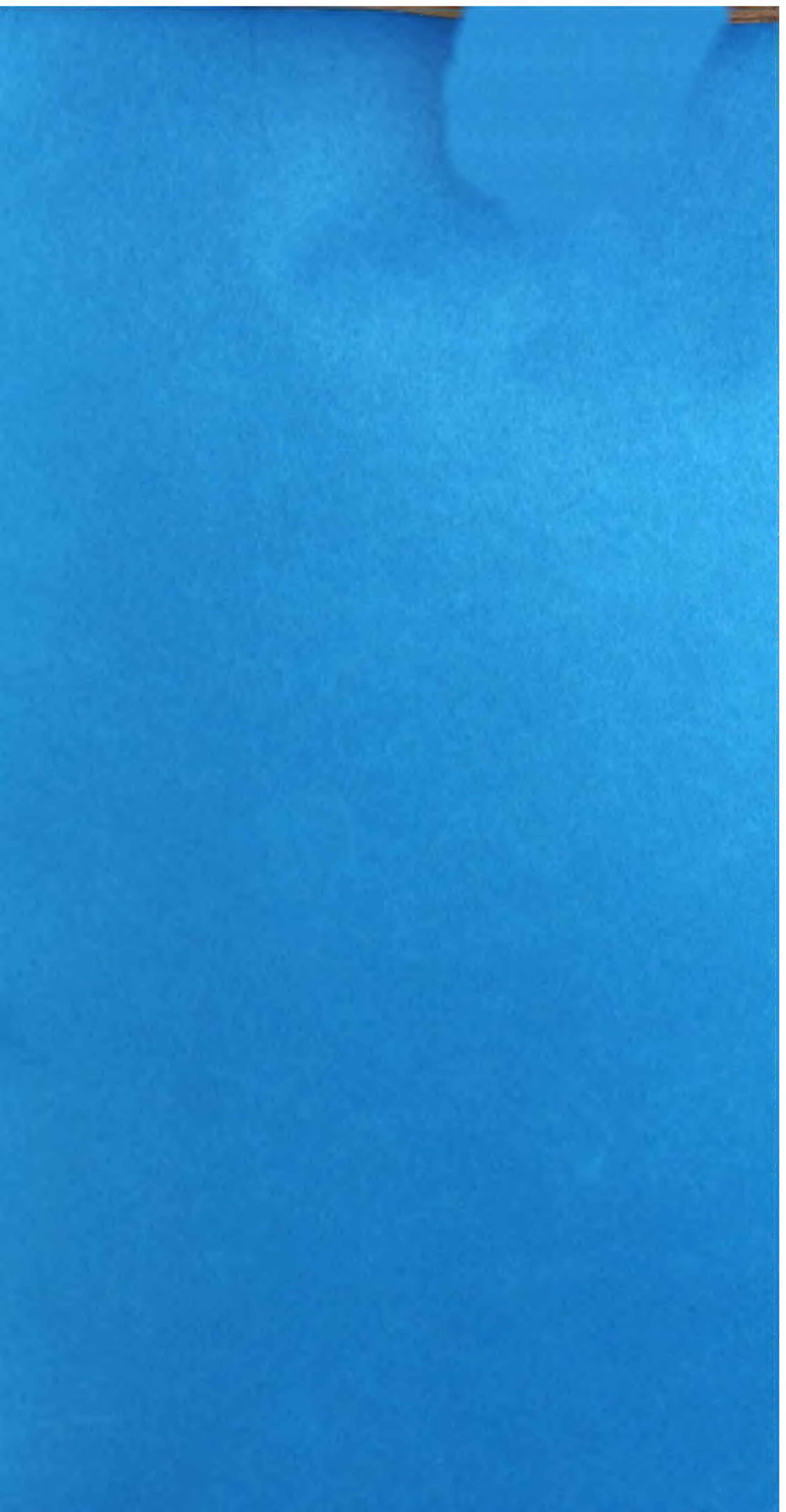

Landesbeschwerden

in Bajern

oder

drey wichtige Aktenstücke

aus den

neueren Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft daselbst.

Gedruckt im Jahre 1809.

Vorerinnerung.

Die Convocation eines größeren Landschaftlichen Ausschusses im Jahre 1794, und die damals über die Verhandlungen zwischen dem Hofe, und der Landschaft in Bajern entstandenen Gerüchte verschiedener Art mußten die Aufmerksamkeit des Publikums um so gewisser erregen, je mehr dieses schon seit langer Zeit gewohnt war, von dem Daseyn und Wirken der bajerischen Landschaft kaum etwas anders mehr, als ihre Zusammenkunft, und ihre mit einem Hofschmause etwas lauter gemachte Entlassung, oder nebenbey höchstens einige Sarcasmen über ihre während der Versammlung genießende Taggelder, und über ihre innere Organisation, zu hören. Jeder Bajer, dem die Angelegenheiten seines Vaterlandes noch nicht ganz gleichgültig geworden waren, und selbst fremde Minister zu München sowohl, als zu Regensburg, fiengen an, den Ursachen eines so ungewöhnlichen Phönomens näher nachzuforschen; und eine Folge davon war mitunter auch diese, daß mehrere Aktenstücke der damaligen Verhandlungen in die Hände der Neugierigen geriethen. Dieß konnte um so weniger fehlen, da der Hof sowohl, als die Landschaft, obgleich aus ganz verschiedenen Beweggründen, die Verbreitung derselben wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu begünstigen schienen.

So gieng es denn auch mit den zur nämlichen Zeit über Landesbeschwerden gewechselten Schriften. Denn obschon sie mir erst vor Kurzem zu Gesicht kamen, so bin ich doch berechtiget zu glauben, daß sie schon seit einigen Jahren aus den Schranken der Geheimhaltung entschlüpften.

Da übrigens gerade diese eben erwähnten Produkte in mehrfacher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind, so halte ich es für kein unnützes Unternehmen, sie durch den Druck einer größern Publicität fähig zu machen.

Gerne hätte ich sie hier und dort mit Anmerkungen begleiten mögen. Allein da, wo sie manchem Leser, wegen Beziehung auf andere, unbekannte Aktenstücke, oder wegen der eigenthümlichen Terminologie, nicht ganz verständlich seyn werden, bin ich fast in dem nämlichen Falle; und bloß da, wo die Sache, und die Meynungen eines, oder des anderen Theiles ein Wörtchen vertrügen, will ich deßwegen nicht dareinreden, um meine Unbefangenheit ja nicht im geringsten auf das Spiel zu setzen.

Ob der Hof auf die landschaftliche Replik weiter geantwortet habe, oder nicht, ist mir bisher noch nicht zuverläßig bekannt geworden. Jedoch Leute, die genau unterrichtet seyn wollen, haben mich versichert, daß Karl Theodor die Duplik, und — die Hebung der Beschwerden — schuldig geblieben sey.

Der Herausgeber.

Druckfehler

die den Sinn entstellen, und von dem Leser gleich anfänglich verbessert werden wollen.

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
2	28	Reformen einen	Reformen von einem
3	24	berufen;	zu berufen;
5	23	Convenienz	Connivenz
—	31	Umstände	Anstände
7	30	daß	das
9	2	Eure	Eur
10	19	Prätentionen	Prätensionen
11	4	von	vor
14	14	verschwenden	verschwinden
16	23	nonnalis	normalis
19	4	die	der
25	18	, das,	, daß das,
29	11	besondere	besonderen
39	29	herrührende	herrührenden,
48	30	wohlfeilen	wohlfeileren
—	32	welchen	welche
49	27	vernachläßigte	verläßigte
50	25	ist ganzen weg= zulassen	
51	11	jenen	jene
—	—	nehmen=	rechnen=
52	4. 5.	Ueberlassungen	Ueberlastungen
—	18	haben,	heben,
54	34	hochheit	hoheit. Die nämliche Verbesserung gilt, so oft Landeshochheit ꝛc. statt Landeshoheit ꝛc. vorkömmt.
55	4	zu stehen;	zustehen;
56	21	concilii	consilii
57	13	hielten,	erhielten,
58	6	dem	den
—	7	Grundsätze	Grundsätzen
64	10	Libellum	Libello
65	6	Anstalt	Gestalt
68	25	wider	wieder

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
72	30	vermehrt	verwehrt
75	4	nach	noch
81	10	wider	wieder
83	3	ernstern	ersteren
98	23	Landprälaten	Land = Prälaten=
103	13	Talende	Talente
109	19	der Fourage	die Fourage —
115	24	Bestandtheile	= Bestandtheil
130	28	aus	auch

NB. Der Buchbinder hat diese Verbesserung unmittelbar nach der Vorerinnerung einzuschalten.

Nro. I.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

So gerne Wir auch glauben, daß Euer Churfürstlichen Durchleucht nichts näher am Herzen liegt, als die Glückseligkeit Höchstderoselben sämmtlicher Unterthanen; und so groß auch der Drang in Uns ist, Höchstdenenselben hiemit abermal im Namen des ganzen Landes mit der innigsten Ehrfurcht für so manche Maaßregel zu danken, wodurch Höchstdieselbe die Wohlfahrt des Landes väterlich beabsichtet haben: so können Wir doch dabey nicht verbergen, daß sich theils durch die Zeit, theils durch die Schuld der Staatsdiener mehrere Gebrechen in die Verfassung, und Regierung des Landes eingeschlichen haben, welche die Unzufriedenheit, und Klage der Unterthanen in dem Grade vermehren, in welchem sie immer mehr und mehr den einzigen wahren Zweck der Staatsgesellschaft untergraben.

Wo Gebrechen sind, da ist auch Verbesserung nöthig; und um diese zu bewirken, haben Wir freylich schon längst bey besonderen Veranlassungen sowohl, als auch bey Gelegenheit der jährlichen Postulatshandlungen, die dringendsten Vorstellungen gemacht, um auch in dieser Hinsicht Unsere Pflichten zu erfüllen,

dert, alle Landpot, Landordnungen, Landrechte, Proceß- und Polizeyordnungen, und derselben theils allgemeine, theils speciele Reformationen nur mit Rath, Zuthun, Gutachten und Einwilligung der Landstände, oder ihrer Verordneten zu Stande kamen; und daß diese Zuziehung der Landstände bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nichts weniger, als bloße Willkühr, und Gnade der Landesfürsten war. Die volle Bestättigung hierüber liegt in den Landtagsakten, und in den Gesetzbüchern, oder vielmehr in den darinn befindlichen eigenen Geständnissen der Landesfürsten so deutlich, daß Wir die Ehrfurcht, die den Einsichten Euer Churfürstl. Durchleucht gebührt, verletzen würden, wenn Wir uns erlauben könnten, auf selbe umständlicher hinzudeuten.

Wir wissen zwar allerdings uns selbst zu bescheiden, daß gewisse Bestimmungen in den Staats- oder Landesverfassungen nur in gewisse Zeiten passen, und bey veränderten Umständen ihre Anwendbarkeit verlieren, wenn anders der Zweck des Staates nicht leiden soll.

Allein, unter diese politischen Alterthümer gehört nicht die landständische Concurrenz bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte; und am allerwenigsten die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände in der Gesetzgebung. Wir sind davon so tief überzeugt, daß Wir keinen Anstand nehmen, an Eurer Churfürstl. Durchleucht eigenes Urtheil zu appelliren. Vielmehr finden Wir gerade darinn, daß in den letztern Zeiten die Stände, denen doch der innere Zustand des Landes am besten bekannt, und zugleich am meisten an dem Glücke des gesammten Volkes gelegen seyn muß, immer mehr und mehr bey Verfassung neuer Landesgesetze umgangen wurden, die erste und wichtigste Ursache

sache, daß eine Menge der neuern Gesetze nicht nur unanwendbar sind, oder offenbare Widersprüche enthalten, sondern auch nicht selten die Landesverfassung, oder doch einzelne Landesfreyheiten sehr auffallend verletzen.

Wir erwarten daher von Eurer Churfürstl. Durchleucht höchsten Gerechtigkeit um so zuversichtlicher, daß Höchstdieselben von nun an bey Abfassung neuer Landesgesetze, oder Landesverordnungen Uns wieder so, wie es Landtagsverhandlungen, und Landes Herkommen mit sich bringen, beyziehen, und Unserem Rathe oder Gutachten die gerechteste Rücksicht angedeihen lassen werden, je weniger wir außer dem an eine wahre und andaurende Sicherheit der Personen sowohl, als des Eigenthums, und der erworbenen Rechte glauben können.

2.) Bey diesem constitutionellen und zweckmäßigen Verfahren kann sich zwar in Zukunft nicht leicht mehr ereignen, daß allgemeine Gesetze, oder Verordnungen entworfen, und manchmal sogar promulgiert, in der Folge aber aus mancherley, vorhin zum Theile schon berührten Ursachen wieder aufgehoben, oder doch durch Convenienz der Gesetzeskraft beraubt werden.

Allein dieses Gebrechen hat doch bey dem bisherigen Gange der Gesetzgebung beynahe nothwendig eintreten müßen; und was noch am schlimmsten ist, die meisten dieser unvollkommenen Verordnungen sind in die durch den Hofrathssekretär und Registrator Majer veranstaltete Generaliensammlung eingerückt worden.

Dadurch haben natürlich Unordnung, Streit, Verschiedenheit der Urtheile und andere Umstände entstehen müßen.

Euer Churfürstl. Durchleucht geruhen daher gnädigst, die vorhandenen Generalien, oder Landesverordnungen durch einsichtsvolle Räthe mit Zuziehung einiger landschaftlicher Deputierten revidieren, und hierauf bekannt machen zu lassen, welche einzelne Gesetze verbindlich oder nicht verbindlich seyn sollen, um dadurch, so viel als möglich, Harmonie in dieselben zu bringen, bis einmal ohnehin ein ganz neues, und dem Geiste des Zeitalters mehr angemessenes Justiz- und Polizey-Gesetzbuch zu Stande gebracht werden kann.

3.) In Ansehung der Justizverwaltung können Wir einmal schon nicht unberührt lassen, daß immer mehr und mehr der ordentliche Justizweg versagt wird. Der Deckmantel, in welchen hohe und niedere Landesstellen dieses Gebrechen zu hüllen suchen, ist eine unerhörte Ausdehnung des Begriffes von Polizeysachen, und der Gemeinplatz, daß in sogenannten Regierungs- oder Polizeysachen kein Prozeß statt habe.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß der Unterthan gerne giebt, so lange er sich dagegen auch wieder Sicherheit, folglich auch Gerechtigkeit versprechen kann; und daß er jedes richterliche Urtheil noch gerne erträgt, wenn es nur vor dem ordentlichen Richter erwachsen ist; daß ihn aber auch nichts unzufriedener macht, als wenn er glaubt, wider Eingriffe in seine Rechte keine rechtliche Hilfe finden zu können; und da in einem wohlgeordneten Staate im Grunde auch nichts mehr, als Willkühr und Convenienz bey Entscheidung entstandener Streitigkeiten zu vermeiden ist: so versprechen Wir Uns, daß Eure Churfürstl. Durchleucht nächstens an alle Landesstellen, vorzüglich aber an die hießige obere Landesregierung die nachdrücklichste Weisung werden ergehen lassen, in allen Fällen, wo Jemand behauptet, daß sein erworbenes Recht,

oder sein Eigenthum verletzt, oder ihm sonst widerrechtlicher Weise etwas aufgebürdet werde, den ordentlichen Rechtsweg ferner nicht mehr, wie bisher vielfältig geschehen ist, zu erschweren, oder gar zu versagen, um so gewisser zu erlassen gnädigst geruhen werden, je mehr Höchstdieselbe selbst weisest ermessen werden, daß in allen jenen Fällen wahre Justitzsache vorhanden ist, und dadurch, daß man dieß oder jenes zu einem Gegenstande der Landespolizey machen will, diese Eigenschaft nicht mehr verliert. Denn Jura quæsita können durch Polizeygesetze so gut, als durch andere Verordnungen und Eingriffe verletzt werden; und Justitzstellen können Polizengesetze so gut, als andere Verordnungen in vorkommenden Streitigkeiten anwenden, oder nachtheilige Verdrehungen derselben verhindern.

4.) Ein anderes höchstwichtiges Gebrechen der Justitzverwaltung bestehet darinn, daß immer mehr und mehr, nicht blos die Untersuchung gewisser Thatsachen, oder die Instruirung gewisser Justitzhändel, sondern sogar die Entscheidung der wichtigsten Fälle besonderen Commissionen, oder iudiciis delegatis, vel mixtis übergeben, und nebenher nicht nur die Vertheidigung, sondern auch die Appellation den bekränkten Partheyen, oder Personen sehr erschweret wird.

Es mag Eurer Churfürstl. Durchleucht zwar verborgen werden, indessen ist es doch leider nur zu wahr, daß dadurch die ordentlichen Justitzstellen täglich mehr an ihrem Ansehen und an dem Vertrauen, daß sie nach der Natur der Sache, und ihres Amtes nothwendig haben sollen, verlieren; und daß das Publikum über dergleichen Absprünge immer lauter zu murren anfängt.

und den Foderungen, welche sowohl unsere Mitstände, als auch sämmtliche Unterthanen an ihre Vertretter zu machen befugt sind, nach Kräften zu entsprechen.

Da aber dessen ungeachtet die Eingriffe in die Landesverfassung, und gemeinschädlichen Mißbräuche nicht nur nicht gehoben, sondern vielmehr von Jahr zu Jahr häufiger geworden sind: so haben Wir es endlich eben so nothwendig als zweckmäßig erachtet, nach den Beyspielen der Vorzeit einen Libellum gravaminum zu entwerfen, und die Hebung der darinn angebrachten Beschwerden zu einer wesentlichen Bedingniß unserer dießjährigen, Ständen und Unterthanen gleich empfindlichen, Verwilligungen zu machen.

Unsere Absicht ist lauter, und nur allein auf die Wohlfahrt des Landes gerichtet. Dieß werden Eure Churfürstliche Durchleucht zum Theil schon daraus ermessen, daß Wir mit Selbstverläugnung alle jene Beschwerden mit Stillschweigen umgehen, welche nur das Interesse der Stände, oder gar nur einzelner Glieder derselben betreffen.

Auch schweigen Wir zur Zeit noch gerne über jene Gebrechen, welche nicht so fast aus Verletzung der Landesverfassung, und der Landesfreyheiten entstehen, als vielmehr schon in der Verfassung selbst, oder in der gänzlichen Veränderung der Sachen und Umstände liegen; weil Wir nur zu gut einsehen, daß die Wegräumung derselben Reformen einen größern Umfang ersodert, und nur einem allgemeinen Landtage vorbehalten ist.

Eben dieser guten Absicht, und Bescheidenheit wegen, habe Wir auch daß zuversichtlichste Vertrauen,

daß

daß Eure Churfürstl. Durchleucht ganz mit jener Bereitwilligkeit, mit welcher jeder gute und weise Regent die Hindernisse des allgemeinen Besten entfernt, wenigstens diese Beschwerden, welche Wir anzubringen länger nicht umgehen können, so bald als möglich heben, und dadurch den neuesten Beweis von Höchstderoselben Gerechtigkeits- und Volksliebe geben werden.

In diesem Vertrauen nehmen Wir denn auch keinen Anstand, ohne weitere Einleitung zur Ausführung der wichtigern Landesbeschwerden selbst zu schreiten; und zwar

1.) Vor allem Eurer Churfürstl. Durchleucht an das Herz zu legen, wie verfassungswidrig, und nachtheilig es sey, daß Wir bey Abfassung neuer Landesgesetze und Mandaten nicht mehr beygezogen, und mit Unsern Erinnerungen gehört, sondern immer mehr und mehr Unseres Antheiles an den Gerechtsamen deutscher Landstände, bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landesgesetze, beraubt werden.

Wir könnten Uns hieorts begnügen, Uns blos auf die allgemeine Befugniß der Landstände bey allen wichtigen Landesangelegenheiten mitzusprechen, und mitzurathen, berufen; da gewiß Niemand läugnen kann, daß die Gesetzgebung immer eine der wichtigsten Angelegenheiten im Staate ist. Allein, Unsere Theilnehmung an der Gesetzgebung beruht auf noch ungleich stärkeren Gründen.

Denn es ist unläugbar, daß von Anfang des 16. Jahrhundertes, also von jener Zeit an, wo die Landeshoheitliche Gesetzgebung in Deutschland überhaupts immer sichtbarer wurde, bis in das gegenwärtige Jahrhun-

dert, alle Landpot, Landordnungen, Landrechte, Proceß- und Polizeyordnungen, und derselben theils allgemeine, theils speciele Reformationen nur mit Rath, Zuthun, Gutachten und Einwilligung der Landstände, oder ihrer Verordneten zu Stande kamen; und daß diese Zuziehung der Landstände bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nichts weniger, als bloße Willkühr, und Gnade der Landesfürsten war. Die volle Bestättigung hierüber liegt in den Landtagsakten, und in den Gesetzbüchern, oder vielmehr in den darinn befindlichen eigenen Geständnissen der Landesfürsten so deutlich, daß Wir die Ehrfurcht, die den Einsichten Euer Churfürstl. Durchleucht gebührt, verletzen würden, wenn Wir uns erlauben könnten, auf selbe umständlicher hinzudeuten.

Wir wissen zwar allerdings uns selbst zu bescheiden, daß gewisse Bestimmungen in den Staats- oder Landesverfassungen nur in gewisse Zeiten passen, und bey veränderten Umständen ihre Anwendbarkeit verlieren, wenn anders der Zweck des Staates nicht leiden soll.

Allein, unter diese politischen Alterthümer gehört nicht die landständische Concurrenz bey Ausübung gewisser Hoheitsrechte; und am allerwenigsten die verfassungsmäßige Theilnahme der Stände in der Gesetzgebung. Wir sind davon so tief überzeugt, daß Wir keinen Anstand nehmen, an Eurer Churfürstl. Durchleucht eigenes Urtheil zu appelliren. Vielmehr finden Wir gerade darinn, daß in den letztern Zeiten die Stände, denen doch der innere Zustand des Landes am besten bekannt, und zugleich am meisten an dem Glücke des gesammten Volkes gelegen seyn muß, immer mehr und mehr bey Verfassung neuer Landesgesetze umgangen wurden, die erste und wichtigste Ursache

sache, daß eine Menge der neuern Gesetze nicht nur unanwendbar sind, oder offenbare Widersprüche enthalten, sondern auch nicht selten die Landesverfassung, oder doch einzelne Landesfreyheiten sehr auffallend verletzen.

Wir erwarten daher von Eurer Churfürstl. Durchleucht höchsten Gerechtigkeit um so zuversichtlicher, daß Höchstdieselben von nun an bey Abfassung neuer Landesgesetze, oder Landesverordnungen Uns wieder so, wie es Landtagsverhandlungen, und Landes Herkommen mit sich bringen, beyziehen, und Unserem Rathe oder Gutachten die gerechteste Rücksicht angedeihen lassen werden, je weniger wir außer dem an eine wahre und andaurende Sicherheit der Personen sowohl, als des Eigenthums, und der erworbenen Rechte glauben können.

2.) Bey diesem constitutionellen und zweckmäßigen Verfahren kann sich zwar in Zukunft nicht leicht mehr ereignen, daß allgemeine Gesetze, oder Verordnungen entworfen, und manchmal sogar promulgiert, in der Folge aber aus mancherley, vorhin zum Theile schon berührten Ursachen wieder aufgehoben, oder doch durch Convenienz der Gesetzeskraft beraubt werden.

Allein dieses Gebrechen hat doch bey dem bisherigen Gange der Gesetzgebung beynahe nothwendig eintreten müßen; und was noch am schlimmsten ist, die meisten dieser unvollkommenen Verordnungen sind in die durch den Hofrathssekretär und Registrator Majer veranstaltete Generaliensammlung eingerückt worden.

Dadurch haben natürlich Unordnung, Streit, Verschiedenheit der Urtheile und andere Umstände entstehen müßen.

Euer Churfürstl. Durchleucht geruhen daher gnädigst, die vorhandenen Generalien, oder Landesverordnungen durch einsichtsvolle Räthe mit Zuziehung einiger landschaftlicher Deputierten revidieren, und hierauf bekannt machen zu lassen, welche einzelne Gesetze verbindlich oder nicht verbindlich seyn sollen, um dadurch, so viel als möglich, Harmonie in dieselben zu bringen, bis einmal ohnehin ein ganz neues, und dem Geiste des Zeitalters mehr angemessenes Justiz- und Polizey-Gesetzbuch zu Stande gebracht werden kann.

3.) In Ansehung der Justizverwaltung können Wir einmal schon nicht unberührt lassen, daß immer mehr und mehr der ordentliche Justizweg versagt wird. Der Deckmantel, in welchen hohe und niedere Landesstellen dieses Gebrechen zu hüllen suchen, ist eine unerhörte Ausdehnung des Begriffes von Polizeysachen, und der Gemeinplatz, daß in sogenannten Regierungs- oder Polizeysachen kein Prozeß statt habe.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß der Unterthan gerne giebt, so lange er sich dagegen auch wieder Sicherheit, folglich auch Gerechtigkeit versprechen kann; und daß er jedes richterliche Urtheil noch gerne erträgt, wenn es nur vor dem ordentlichen Richter erwachsen ist; daß ihn aber auch nichts unzufriedener macht, als wenn er glaubt, wider Eingriffe in seine Rechte keine rechtliche Hilfe finden zu können; und da in einem wohlgeordneten Staate im Grunde auch nichts mehr, als Willkühr und Convenienz bey Entscheidung entstandener Streitigkeiten zu vermeiden ist: so versprechen Wir Uns, daß Eure Churfürstl. Durchleucht nächstens an alle Landesstellen, vorzüglich aber an die hiesige obere Landesregierung die nachdrücklichste Weisung werden ergehen lassen, in allen Fällen, wo Jemand behauptet, daß sein erworbenes Recht,

oder sein Eigenthum verletzt, oder ihm sonst widerrechtlicher Weise etwas aufgebürdet werde, den ordentlichen Rechtsweg ferner nicht mehr, wie bisher vielfältig geschehen ist, zu erschweren, oder gar zu versagen, um so gewisser zu erlassen gnädigst geruhen werden, je mehr Höchstdieselbe selbst weisest ermessen werden, daß in allen jenen Fällen wahre Justitzsache vorhanden ist, und dadurch, daß man dieß oder jenes zu einem Gegenstande der Landespolizey machen will, diese Eigenschaft nicht mehr verliert. Denn Jura quæsita können durch Polizeygesetze so gut, als durch andere Verordnungen und Eingriffe verletzt werden; und Justitzstellen können Polizengesetze so gut, als andere Verordnungen in vorkommenden Streitigkeiten anwenden, oder nachtheilige Verdrehungen derselben verhindern.

4.) Ein anderes höchstwichtiges Gebrechen der Justitzverwaltung bestehet darinn, daß immer mehr und mehr, nicht blos die Untersuchung gewisser Thatsachen, oder die Instruirung gewisser Justitzhändel, sondern sogar die Entscheidung der wichtigsten Fälle besonderen Commissionen, oder iudiciis delegatis, vel mixtis übergeben, und nebenher nicht nur die Vertheidigung, sondern auch die Appellation den bekränkten Partheyen, oder Personen sehr erschweret wird.

Es mag Eurer Churfürstl. Durchleucht zwar verborgen werden, indessen ist es doch leider nur zu wahr, daß dadurch die ordentlichen Justitzstellen täglich mehr an ihrem Ansehen und an dem Vertrauen, daß sie nach der Natur der Sache, und ihres Amtes nothwendig haben sollen, verlieren; und daß das Publikum über dergleichen Absprünge immer lauter zu murren anfängt.

Sodann müßen Wir freymüthig gestehen, daß dieses Verfahren nicht nur wider die gesunden Begriffe einer guten Justitzpflege überhaupts, sondern auch wider die erklärten Landesfreyheiten, und wider die Landesverfassung läuft; denn nach diesen soll, und kann Jedermann nur vor den ordentlichen Justitzstellen gerichtet werden. Und kömmt dann noch hinzu, daß dergleichen Commissionen die Gestalt geheimer Inquisitionsgerichte erhalten, und den Delatoren, oder Denuncianten alle Verborgenheit gewährt, den Beschuldigten aber die rechtliche Defension beynahe ganz versagt wird: so ist offenbar, daß dadurch nur um so mehr die Unzufriedenheit, und das Mißtrauen eines Volkes, das von jeher arglosen Biedersinn an den Tag gelegt, und in seiner Verfassung einen großen Ueberrest der deutschen Freyheit gerettet hat, vergrößert, und die ordentliche Justitzpflege verletzt werde.

Wir müßen daher, wie Unsere Vorfahrer schon in den Jahren 1605. und 1669. gethan haben, Eure Churfürstl. Durchleucht eben so dringend, als ehrfurchtsvoll bitten, die Commissionen wegen ihrer Kostspieligkeit schon überhaupts so selten als möglich, eintretten; vorzüglich aber alle Justitzsachen, sie mögen nun blos civil, oder auch criminal seyn, nur vor den ordentlichen Justitzstelle wieder entscheiden zu lassen, und dadurch der Landesverfassung diejenige Schonung, der Gerechtigkeit diejenige Ordnung, und der Unschuld diejenige Sicherheit zu gewähren, welche ein gutes und getreues Volk durch seine Vertretter zu fodern, nach natürlichen und positiven Gesetzen berechtiget ist.

5.) Aeußerst hart kommen wir daran, auch die seit einiger Zeit sehr merkbare Kabinetsjustitz zu berühren. Da aber die Folgen derselben zu bedenklich, und Wir zugleich überzeugt sind, daß sie nur das Werk

übel-

übelgesinnter, oder kurzsichtiger Staatsdiener ist, so können Wir ein für allemal nicht umhin, Eure Churfürstl. Durchleucht die geeigneten Vorstellungen darüber zu machen.

Mit innigster Wehmuth müßen Wir nämlich wahrnehmen, daß das hießige höchstpreisliche geheime Rathskollegium immer mehr und mehr Justizsachen sowohl unmittelbar an sich zieht, als auch von ordentlichen Justizstellen abfodert; daß sogar rechtliche Urtheile der Justizkollegien durch geheime Rathsresolutionen aufgehoben werden wollen; und daß es beynahe allgemeiner Kunstgriff der Advocaten oder Partheyen geworden ist, in Fällen, wo sie chicaniren, oder den Prozeß verlängern wollen, sich an belobtes geheime Rathskollegium zu wenden.

Da aber keine Machtvollkommenheit, so gerne man auch das eben berührte Gebrechen mit diesem entschuldigen möchte, so weit reicht, daß ein Landesregent vermöge derselben berechtigt wäre, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch Machtsprüche zu entscheiden, und die Verfassung des Landes willkührlich abzuändern; da einem Landesregenten bey den vielen und schweren Regierungsgeschäften unmöglich so viel Zeit übrig bleiben kann, daß er im Stande wäre, einzelne Rechtsfälle selbst hinreichend zu untersuchen, die Untersuchung durch andere Menschen aber Niemand billiger und sicherer, als den ordentlichen Justizräthen anvertraut werden kann; und da endlich auch die höchsten Reichsgerichte schon mehr, als einmal die Kabinetsjustiz der Landesfürsten als Reichsverfassungswidrig, und widerrechtlich erkläret haben: so leben Wir der zuversichtlichsten Hoffnung, daß Eure Churfürstl. Durchleucht, auch diesem höchstschädlichen Mißbrauche ehestens steuern, und nicht nur alle Justizsa-

chen ohne mindeste Einmischung des geheimen Raths-Kollegii, nur vor den ordentlichen Richterstühlen abthun, so wie die richterlichen Aussprüche derselben unverändert lassen, sondern auch den Partheyen oder Advocaten jeden Absprung zur höchsten Stelle, wenn solcher in Justitzsachen, extra Casum protractæ, aut denegatæ Justitiæ gewagt wird, mit Landesfürstlichem Nachdrucke verweisen, oder nach Umständen wohl auch mit angemessener Strafe ahnden werden.

6.) Wir lassen die Verzögerung der Prozesse, den Mißbrauch der Appellationen, besonders in Sachen, wo nach den vorhandenen Gesetzen nicht einmal appellirt werden kann, und andere Gebrechen der Justitzpflege unberührt, theils weil sie ohnehin nur Folgen derjenigen sind, die Wir schon berührt haben, theils weil Wir einige Ursachen derselben in der Folge noch berühren werden.

Aber dieß müßen Wir hier doch noch anführen, daß seit einigen Jahren bey Prätentionen, welche die Landesfürstliche Kammer, oder der Fiscus gegen Stände und Unterthanen zu haben glaubt, wieder mehr als jemals via facti verfahren, und mit der Besitzesentsetzung oder Execution angefangen werde.

Der Nachtheil, welcher daraus den Ständen und Unterthanen allemal erwachsen muß, ist unverkennbar. Denn sie müßen in solchen Fällen nicht nur die onera actoris übernehmen, sondern auch nicht selten auf längere Zeit die fructus possessionis entbehren, oder doch nur mit vielen Kösten wieder durch andere Prozesse erstreiten.

Da nun aber Eure Churfürstl. Durchleucht, gewiß keinen einzigen aus Höchstderoselben

ben Unterthanen in unverdienten Verlurst versetzet, oder widerrechtlich behandelt sehen wollen, und zugleich selbst überzeugt seyn müßen, daß der Fiscus ohnehin von jeder Parthey ganz eigene Vortheile hat, indem er nicht nur die Rechtswohlthaten der Minderjährigen und andere Privilegien mehr genießt, sondern auch seine in Ansehung des Kammeralintereſſe habenden Prätenſionen ganz vor den eigenen Landesstellen verfolgen kann: so werden auch Höchstdieselbe von selbst einsehen, daß Wir nichts als Gerechtigkeit verlangen, wenn Wir unterthänigst bitten, an die Hofkammer, oder derselben Fiscalatsdepartement die strenge Weisung gnädigst ergehen zu lassen, daß selber seine Foderungen, oder Ansprüche, welche er allenfalls zu haben glaubt, nicht gleich via facti geltend machen, sondern nach Innhalt der Gesetze, und erklärten Landesfreyheit, dann insonderheit des Generalmandats vom 27. August 1669. über die Landschaftliche Gravamina vor den geeigneten Justizstellen anbringen, und gleichwohl die richterliche Erkenntniß erwarten soll.

7.) Wir verkennen nicht, daß nicht nur der neuere Geschäftsgang schon an und für sich, sondern auch die Verwickelung und Vermehrung der Geschäfte selbst, heut zu Tage bey den Dikasterien mehrere Menschen erfodert, als in den ältern Zeiten. Indessen bleibt doch immer gewiß, daß die hieländische Kollegien zu sehr übersetzt sind, daß sich unter diesen viele in Geschäften, und der Landesverfassung noch zu unerfahrne Subjekten befinden, und daß daraus dem Lande ein beträchtlicher Nachtheil zugehet. Denn, wollen alle Personen, welche gegenwärtig bey der geheimen Kanzley, bey der Landesfürstlichen Kammer, bey den Justizkollegien und andern Dikasterien angestellt sind, auch nur mäßig besoldet werden, so verursacht dieß

eine

eine Ausgabe, womit man die Staatsdienerschaft eines großen Königreichs bestreiten könnte. Muß aber ein Theil des angestellten Personals ohne Besoldung dienen, so entstehen wieder andere Uebel, die, wenn sie das erste nicht aufwiegen, doch sicher gleich groß sind.

Denn, daß in diesem Falle dadurch, daß die unbesoldeten Diener wenig Antrieb zur Arbeit haben, und deßwegen die Geschäfte den besoldeten zumuthen, diese aber nur zu gerne die Last der Arbeiten auf die jüngern Kollegen hinüber zu wälzen suchen, die Beförderung der Geschäfte wenig, oder gar nichts gewinnt, ist noch das mindere dieser Uebel. Aber dieß ist traurig, daß unter solchen Umständen, da doch der Mensch ein für allemal leben muß, Redlich- Unpartheylich- und Unbestechlichkeit immer seltnere Tugenden der Staatsbedienten werden; und dieß ist gewiß in hinsicht auf die Justiz sowohl, als auf die öffentlichen Gelder ein in seinen Folgen unübersehbares Gebrechen. Eure Churfürl. Durchleucht können daher unmöglich verargen, wenn treudevoteste Stände darauf dringen, daß Höchstdieselbe in Zukunft mit Besetzung der Dikasterien besonders mit zu jungen nicht hinlänglich geübten Subjekten mehr an sich zu halten, die vorhandenen und arbeitenden Diener aber nach einem dem heutigen Werthe der Bedürfnisse angemessenen Maasstabe zu besolden, und vorzüglich die Statusmäßigen Besoldungen ungehemmt, und Ordnungsmäßig laufen zu lassen, gnädigst geruhen wollen; sondern bey dieser Gelegenheit zugleich auch die nothwendige Bitte wiederholen, welche schon mehrmal unterthänigst angebracht wurde, um Höchstdieselbe sowohl zur allgemeinen Publikation der neuesten Landes-Freyheits-Bestättigungs-Akte als auch zur höchsten Weisung zu vermögen, daß auf der hierländischen Universität mehr, als bisher geschieht, über die bajerischen Lan-

des-

desgrundgesetze, vorzüglich aber über die Erklärung der Landesfreyheiten gelehrt, und jeder neu anstehende Rath, oder Beamter aus solcher geprüft werden soll.

8.) Ferner können wir nicht umhin, Uns im Namen aller Mitbürger auch darüber zu beschweren, daß seit einigen Jahren schon überhaupt immer mehr Ausländer oder Gäste in die hieländischen Hof- Civil- und Militärdienste, auch hieländische geistliche Stifter und Pfründten aufgenommen, die Inländer hingegen zur tiefesten Kränkung immer mehr zurückgesetzt werden, vorzüglich aber die Eingebohrnen der untern Erbländer sich zu Jedermanns Verwunderung in den Dikasterien sowohl, als in andern Stellen von Tag zu Tag vermehren. Dieß stoßt offenbar nicht nur wider die erklärte Landesfreyheit und wider die Landstagsabschlüsse, sondern auch wider den Vortheil des Landes an. Denn gleichwie man von jedem Bürger Patriotismus, oder ausgezeichnete Liebe für den Staat, dem er seyn Daseyn, und die ersten Vortheile des gesellschaftlichen Lebens verdankt, fodert, eben so ist der Staat auch seine Wohlthaten immer wieder zuerst seinen eigenen Bürgern schuldig.

Gesetzt aber auch, daß man Staatsbedienungen nicht für Wohlthaten, sondern nur für das, was sie ihrer wahren Natur nach sind, ansieht: so ist doch auch dießfalls wieder gewiß, daß derjenige, welcher im Staate gebohren und erzogen ist, eben deßwegen aber auch schon vorläufig mit dem Zustande, und mit der Verfassung desselben mehr, als der Ausländer sich bekannt gemacht hat, den Pflichten seines Amts, und den Erwartungen seiner Mitbürger am meisten entspricht.

Wir sind davon so tief überzeugt, daß Wir einen großen Theil der Gebrechen, der Eingriffe in die hieländi-

sche

sche Verfassung, und der seit einiger Zeit mehr als jemals zwischen Landesfürsten und Landständen angesponnenen Rechtszwisten dem Einflusse bedienstеter Ausländer zuzuschreiben.

Und endlich ist es sehr natürlich, daß sich bey übermäßiger Beförderung der Ausländer nicht nur die Anzahl der brodlosen Inländer, und folglich auch die Anzahl der Unzufriedenen, aus Verlegenheit oder Gram über die fruchtslos zu ihrer Bildung gemachte Aufopferung des väterlichen Vermögens, zu allem aufgelegten Menschen vermehren, sondern auch nach und nach (wie wir leider jetzt schon bemerken) jede edle Nacheiferung und Lust zum Dienste des Staates sich vorzubereiten, verschwenden muß.

Wir sehen es daher für nichts mehr und nichts weniger, als für einen unverweigerlichen Beweis der Gerechtigkeit an, daß Eure Churfürstl. Durchleucht nicht nur in Zukunft bey Besetzung der hieländischen Bedienstungen allemal vorzügliche Rücksicht auf die Landeskinder nehmen, sondern auch die wirklich angestellten Ausländer wenigstens von jenen Stellen, in denen sonderbare Kenntniß der bajerischen Landesverfassung erfordert wird, nach Thunlichkeit an andere minder bedenkliche Posten stellen werden.

9.) Was den Dienstlhandel betrifft, den seit mehreren Jahren untreue Staatsdiener auf die schreiendeste Art mit hohen und niedern Bedienungen getrieben haben: so haben Wir zwar die tröstliche Aussicht, daß Eure Churfürstl. Durchleucht dieselbe nächstens der gerechten Strafe um so mehr unterwerfen werden, je mehr sie zugleich dadurch auch das Vertrauen des besten Landesregenten misbraucht haben.

Indes-

Indessen glauben Wir doch, das Land erst dann vor diesem Uebel so viel als möglich gesichert zu sehen, wenn Höchstdieselbe nebenher durch ein ausdrückliches Gesetz vorläufig eine zweckmäßige Strafe festsetzen, welcher künftig alle diejenigen unterliegen, welche sich abermal dieses schweren Verbrechens gegen den Landesfürsten und das Land erweislichermaßen schuldig machen sollten.

Wir bitten daher mit vereinten Kräften, daß Eure Churfürstl. Durchleuch: diesem Unsern Antrage gnädigstes Gehör geben wollen. Der Grund und die Rechtfertigung Unserer unterthänigsten Bitte liegt in der gleich großen Schädlich- und Häßlichkeit des Diensthandels.

Denn Eure Churfürstl. Durchleucht müßen so gut als Wir überzeugt seyn, daß dieses Gebrechen in einem Lande nicht nu alle Stellen und Aemter nach und nach mit den elendesten Subjekten erfüllt, allen Antrieb zu reeler Ausbildung erstickt, Justizverkauf, Veruntreuung der öffentlichen Gelder, Vexationen der Unterthanen jeder Art nach sich zieht, sondern auch zum größten Nachtheil des ararii publici, Entsetzungen schuldloser Beamten, und Uebersetzung der Kollegien, oder gar Erfindung neuer Aemter mit sich bringt, um den abscheulichsten Wucher nur um so mehr, und öfter treiben zu können.

10.) Und nur nur noch eine einzige Hauptbeschwerde in Ansehung der Auflagen. Wir schweigen zwar über diejenigen Anlagen, welche einmal im bestimmten Maaße existiren, und bis zur Herstellung eines neuen zweckmäßigen Systemes der öffentlichen Abgaben im Calcul der Staatsausgaben einstweilen in Rücksicht genommen werden; um nicht zu scheinen, daß Wir Uns

Wider-

Widersprüche erlauben, und hier niederwerfen wollen, was Wir in den Postulatshandlungen, oder in Unsern Verwilligungen als bestehend annehmen. Alles, was Wir Uns über diese Anlagen hier erlauben, ist die Erklärung, daß Wir durch dieses Stillschweigen weder über die Art der Einführung und Höcherung, noch über die Natur und Bestimmung derselben den Rechten des Landes und der Landstände im mindesten etwas vergeben wollen. Indessen giebt es noch andere theils directe, theils indirecte Auflagen, welche gleichwie sie ohne sonderliche Nothwendigkeit eingeführt oder erhöhert werden wollen, auch ohne sonderliche Zerrüttung der Bilance zwischen Ausgaben und Einnahmen gänzlich wegbleiben können, und diese sind es, welche Wir ihrer Lästig- und Unstatthaftigkeit wegen abermal berühren müßen, damit doch wenigstens sie ehestens wie recht und billig ist, wieder verschwinden mögen.

A) Hieher gehört vor allem das bekannte Umgeld, welches man seit einiger Zeit immer mehr und mehr auszudehnen sucht. Würde dabey der ordentliche Justizweg eingeschlagen, so würde man sich zwar weniger zu beklagen haben; denn man könnte sicher seyn, daß der hierüber festgesetzte annus nonnalis weniger überschritten, und jenes Gefäll immer nur da erhoben würde, wo es der Landesfürst zu erheben befugt ist. Da aber durch eine höchst Landesherrliche Verordnung vom Jahre 1779 in derley Umgeldssachen der Justizweg gesperrt, und seitdem der wiederholten Vorstellungen ungeachtet, auch meistens versagt wurde: war es sehr natürlich, daß dieses Gefäll immer lästiger und drückender werden mußte.

Wir bitten daher unterthänigst, daß Eure Churfürstl. Durchleucht an Höchstdero Hofkammer die nachdrückliche Weisung ergehen zu lassen geruhen wollen,

wollen, bey Erhebung und Ausdehnung des Umgelds nicht jedes ältere oder neuere Attentat schon als actum possessorium anzusehen, und via facti vorzuschreiten, sondern in Fällen, wo sie es irgendwo prätendiren zu können glaubt, den ordentlichen Justizweg einzuschlagen.

B) Eine andere Auflage dieser Art ist die erhöherte Stempeltaxe. Dem wenn Wir auch hier mit der gerechten Beschwerde, daß diese Erhöherung ohne Vernehmung der Landschaft geschehen ist, an Uns halten wollen, so können Wir doch dieß nicht verschweigen, daß diese Auflage überhaupts, also auch derselben Erhöherung meistens nur den armen Unterthan drückt, und die ohnehin schon sehr kostspielige Justiz nur noch mehr vertheuert.

Wir glauben daher, um so gewisser erwarten zu dürfen, daß Eure Churfürstl. Durchleucht auch diese Stempeltaxe wieder vermindern und erträglicher machen werden, je weniger Wir in diesem Falle beym Schuldenwerke, wohin doch eigentlich diese Auflage bestimmt ist, auf diese neuerliche und einseitige Erhöherung einigen Antrag zu machen gedenken.

C) Wir billigen jede zweckmäßige Maßregel, die Bevölkerung in Unserm Vaterlande zu befördern; denn Wir sind selbst nur zu gut überzeugt, daß selbe noch lange nicht auf dem Grade steht, auf welchem sie stehen sollte.

Indessen können Wir doch die Rekognition von den Zubaugütern nicht als solche erkennen. Denn ist das Zubaugut von dem Umfange, daß sich ein eigener Mayer darauf erhalten kann, so halten Wir dafür, daß die Bemayerung desselben simpliciter zu verfügen sey; kann aber selbes nicht für sich allein bestehen,

oder würde durch die Absönderung desselben der vorherige Besitzer selbst seinem Verderben nahe gebracht: so ist berührte Rekognition eine eben so unzweckmäßige, als unbillige Bürde. Folglich ist Uns diese Wiederholung Unserer unterthänigsten Bitte, daß Eure Churfürstl. Durchleucht diesem Mittel zur Beförderung der Bevölkerung ein besseres unterstellen möchten, gewiß nicht zu verargen.

D) Ungeachtet Stände sowohl, als gemein Land für die Weggelder ohnehin schon seit vielen Jahren sehr ansehnliche Surrogata entrichten, so werden doch die neuen Brück- und Wegzölle für die Inländer immer lästiger und häufiger.

Wir sehen Uns daher gedrungen Höchstdenenselben vorzustellen, daß entweder diese Brück- und Weggelder für die Inländer wieder aufgehoben, oder die Surrogata derselben nachgelassen werden müßen.

E) Das nämliche gilt gewissermaßen auch von den Cordonslasten, die immer noch fortdauern, ungeachtet Wir schon mehrmal die dringendeste Vorstellungen darüber einzulegen Uns erlaubet haben. Denn da der gemeine Mann ohnehin zur innern Sicherheit und Landesvertheidigung an Steuern und Anlagen schon die nahmhaftesten Beyträge leistet, so ist nichts billiger und gerechter, als daß die neuerlichen Cordonskösten aus der Kriegskasse bestritten, oder den Unterthanen auf einer andern Seite wieder einige Erleichterungen verschafft, und die Abgaben vermindert werden.

F) Ferner wissen Wir zwar sehr wohl, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse in einem Zeitraume von einem Jahrhunderte sehr merklich gestiegen sind, und daß deßwegen auch das hieländische Salz nicht mehr um den alten Pris gegeben werden kann.

Aber

Aber dieß ist auch der Grund Unserer schon mehrmal hieher Bezug habenden Beschwerde nicht. Nur dieß kömmt Uns schwer und unbillig vor, daß, wie fast allgemein verlauten will, die Inländer nicht nur, in Gemäßheit der Landtagshandlungen, und des bey Verwilligung des Salzaufschlags sowohl, als desselben Geld-Surrogates ausdrücklich eingelegten Vorbehaltes, nicht den mindesten Vortheil haben, sondern sogar das Salz noch um ein merkliches theurer als der Ausländer zahlen soll.

Und dieß ist es auch nur, was Eure Churfürstl. Durchleucht ehestens untersuchen zu lassen, und im Falle, daß diese Unbilligkeit wirklich sich eingeschlichen habe, abzuändern nicht wohl verweigern können.

G) Wenn das von einzelnen Ständen erworbene oder hergebrachte Recht der Nachsteuer aufgehoben, oder beschränkt werden will: so ist es freylich principaliter nur Gegenstand einer Particular-Beschwerde der Stände; und in dieser Hinsicht wollen Wir hier gerne schweigen, weil Wir uns zum unverletzlichen Vorsatze gemacht haben, Unsere Stimme nur allein zum Besten der Unterthanen zu erheben.

Aber warum sollen denn in jener Absicht gerade solche Mittel gewählt werden, welche eigentlich nur den Unterthanen zur Last fallen? Und so ein Mittel, jenes ständische Nachsteuerrecht aufzuheben, ist doch offenbar die seit einiger Zeit von Seite der landesfürstlichen Gerichte in Gang gekommene Retorsion gegen die Stände, oder vielmehr gegen derselben Unterthanen. Wir hoffen daher um so zuversichtlicher hierinfalls die landesfürstliche Remedur, je weniger Wir diese Art auch gemeinnütziger Reformationen mit der Landesverfassung, und mit der Regentenwürde vereinbaren können.

H) Das Gerücht, daß der schon einmal gescheiterte Vorschlag einer Erbsteuer wieder neuerdings aufgewärmt, und diese Auflage allgemein eingeführt werden wolle, wollen Wir zwar zur Zeit noch um so mehr für ungegründet halten, je weniger bisher auch nur das Geringste mit Uns darüber verfassungsmäßig verhandelt worden ist, und je weniger Eure Churfürstliche Durchleucht selbst gegenwärtige Zeitumstände zur Vermehrung der Gabenlast der Unterthanen schicklich finden können.

Selbst die einzelnen hie und da (eingeloffenen Berichten gemäß) neuerlich gemachten Versuche gedachte Erbsteuer in Gang zu bringen, wollen Wir immer noch blos als Folgen eines übel angewendeten Diensteifers ansehen. Desto mehr müßen Wir aber endlich Höchstdieselbe noch ehrfurchtsvollest bitten, die Tax- und Sportelgelder bey Justiz- und andern Stellen wieder in billigere Schranken herabzusetzen. Denn Wir überzeugen Uns mit jedem Tage mehr, daß sie zum Nachtheile der Justiz, und zur Last der Unterthanen seit einiger Zeit ein für allemal zu sehr gehöhert werden.

Dieß, gnädigster Herr, Herr! sind diejenigen allgemeinen Landesbeschwerden, welche Wir unter den gegenwärtigen Zeitumständen vorzüglich auszuheben, und Euer Churfürstl. Durchleucht zur Beherzigung vorzustellen für höchst nothwendig erachten. Sie sind nicht im geringsten übertrieben, sondern das reine Resultat der bey Uns nach und nach eingeloffenen Beschwerden, und der allgemeinen Volksstimme.

Auch sind sie nicht unbillig, oder gar ungerecht, denn sie enthalten nichts, als was aus der Landesverfassung und aus dem Begriffe der allgemeinen Wohlfahrt fließt.

Eben

Eben deßwegen trösten Wir uns aber auch (Wir gestehen es noch einmal) mit der größten Zuversicht, daß Eure Churfürstl. Durchleucht denselben, ohne längern Verzug gerechtest abhelfen werden.

Es fehlt zwar gegenwärtig nicht an Menschen, welche nicht nur die Aufopferung veralteter Rechte, und die Reform der schon in der Verfassung liegenden Gebrechen, sondern sogar die friedliche Verbannung der verfassungswidrigen Mißbräuche, und Wiederherstellung der rechtmäßigen Verfassung, es sey dann aus übertriebener Furcht, oder aus Eigennutz bedenklich finden wollen.

Allein Eure Churfürstl. Durchleucht sind zu weise, als daß Höchstdieselbe nicht mit Uns glauben sollten, daß Unzufriedenheit und Neigung zu Revolutionen nur dann am sichersten gehoben werden, wenn die wahre Ursache der Unzufriedenheit so viel als möglich gehoben, das Gute, welches in einer Verfassung liegt, wieder hergestellt, und bey den unaufhaltsamen Fortschritten des menschlichen Geistes an den Tag gelegt wird, daß man auch in den Begriffen über Staatsverwaltung und Menschenwerth nicht so fast rück- als vorwärts gekommen sey.

Wir empfehlen Uns annit, wie jederzeit, zu höchsten Hulden und Gnaden demüthig, unterthänigst und gehorsamst.

München, den 24. May 1794.

Euer Churfürstl. Durchleucht.

Nro. II.

Karl Theodor Churfürst ꝛc.

Liebe, Getreue! Wann ihr als Bevollmächtigte der ersten und edelsten Unserer Unterthanen von euren und euren Mitunterthanen Wohl und Wehe, von den Angelegenheiten Unsers Volkes zu Uns sprechet, so sollet ihr überzeugt seyn, daß es unnöthig gewesen sey, von Uns das als Bedingnisse erzwingen zu wollen, was ohnehin der erste und letzte Gegenstand aller Unserer Sorgen und Unserer Wünsche ist, und daß es unnöthig sey, um Unsere Aufmerksamkeit rege zu machen, euch die Vertretung eines Volkes anzumaßen, welches in seinen Angelegenheiten keinen andern, aber auch keinen aufrichtigern Vertretter, als Uns selbst haben kann, da an seinem Glücke Uns am meisten gelegen ist.

Ihr konntet euch doch wohl entsinnen, daß, als Wir im Jahre 1785. die von Unseren durchleuchtigsten Vorfahrern den Herzogen von Bajern euch verliehene Freyheitsbriefe bestättigten, Wir euch mit dem besten Willen das Befugniß eingeräumt und zugestanden haben, wo eure Freyheiten durch unsere Beamten, oder wie immer verletzt und übergriffen würden, bey Uns eure Vorstellungen zu machen, und auf Abstellung solcher Verletzung und Uebergriffe zu dringen.

Zwar

Zwar weichet ihr in euerm Libello gravaminum von diesem euch jederzeit zugestandenen Befugnisse gänzlich ab, und ihr wollet vielmehr, wie ihr darum als einen Beweis von Selbstverläugnung anführt, für dießmal all jene Beschwerden mit Stillschweigen umgehen, welche nur das Interesse der Stände oder gar nur einzelne Glieder derselben betreffen.

Allein, da Wir, so wie über gesammte Unsere Unterthanen und Besitzungen, so auch über euch und eure Grundbarkeit regieren, sorgen und wachen müßen, mithin auch in jeder allgemeinen Angelegenheit das Recht haben, eure Rathschläge von euch zu fodern, so werden Wir auch nie, wann Uns über solche des gemeinen Vaterlandes Angelegenheiten ihr unterthänigste Vorstellung und Erinnerung zu machen habt, euch Unser landesfürstliches Gehör versagen.

Es hat Uns aber, Wir müßen es euch gestehen, nicht wenig betroffen, in diesem euerm Libello gravaminum den Satz ganz trocken hingeworfen zu finden, daß die Eingriffe in die Landesverfassung und gemeinschaftliche Mißbräuche nicht nur nicht gehoben, sondern vielmehr von Jahr zu Jahr häufiger würden. Wenn auch nicht die etwas reifere Prüfung der Zehn von euch zusammengetragenen Beschwerdspunkten schon selbst die Wiederlegung dieses Satzes wäre, so würde doch der dermalige Wohlstand des Landes Uns, und jeden unbefangenen von dessen Ungrund überführen und beruhigen können.

Wir müßen es also dem Geiste Unserer Zeiten, und dem persönlichen Mißvergnügen solcher Leute zuschreiben, die aus Gewohnheit über alles zu schmählen, gerne allenthalb Mängel und Gebrechen finden. Dieses aber soll Uns nicht hindern euer gegen Uns betheuer-

tes Vertrauen ganz zu rechtfertigen, und in diesem Betrachte wollen Wir alle eure dießmal an Uns gebrachte Beschwerden, wie sie sind, mit euch durchgehen, und da Wir das, was Wir daran gegründet finden, heben, wollen Wir dagegen auch von euch zum voraus vermuthen, daß ihr, wo Wir euch den Ungrund werden dargelegt haben, solche das gegenseitige Zutrauen doch immer beleidigende, euch ohnehin nur unterschobene Erfindungen von selbst verlassen werdet.

Ihr behauptet gleich in dem ersten Punkte, daß ihr bey Abfassung neuer Landesgesetze und Mandaten nicht mehr beygezogen, und mit euern Erinnerungen gehört, sondern immer mehr und mehr eures Antheils an den Gerechtsamen deutscher Landstände bey Errichtung neuer oder Abänderung alter Landesgesetze beraubt würdet.

Wir übergehen hier den Seitenblick auf Landstände anderer deutscher Staaten, weil ein solcher Bezug von der Verfassung eines Landes auf das andere, in diesem, wie in jedem andern Falle unanwendbar bleibt.

Wir haben einmal euch die von Unsern durchleuchtigsten Vorfahrern den Herzogen von Baiern euern Vorältern verliehene und bestättigte Rechte und Freyheiten aufrecht und unverletzt zu erhalten versprochen, und so, wie Wir hiewider zu handeln, oder von Unsern Dienern hiewider handeln zu lassen nie gedenken, so haben doch weder Unsere Vorfahren noch Wir euch eine solche Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumet, noch Uns die Verbindlichkeit auferlegt, daß Wir, wie ihr euch des Ausdruckes bedient, ohne eure Einwilligung die Uns als Landesfürsten zustehende gesetzgebende Gewalt nicht sollten ausüben dürfen, doch haben Wir nach dem Beyspiele Unserer durchleuchtigsten Vorfah-

rer

rer der Landschaft Gutachten, wo Wir es nach Umständen, und den vorkommenden Fällen, auch des Gegenstandes Wichtigkeit wegen räthlich, oder nöthig fanden, zu erholen Uns nie entgegen seyn lassen: denn es ist Uns allerdings daran gelegen, daß bey Gesetzen, wodurch solche euere, durch Uns feyerlich bestättigte landständische Freyheiten verletzt oder beschränkt werden könnten, daß dieses auch wider Unsern Willen nie geschehe, Wir durch das landschaftliche Gutachten versichert seyen, oder wo die veränderte Zeiten eine Beschränkung eurer Freyheiten in einzelnen Fällen unumgänglich machten, auch eure Einwilligung, die Wir in solch einem Falle allerdings nöthig finden, erhalten. Auch finden Wir auf der andern Seite keinen Widerspruch mit Unsern landesfürstlichen Hoheitsrechten, auch in andern wichtigen das Land betreffenden Verfügungen die edelsten der Nation zu Rathe zu ziehen.

Nur können Wir euch nicht gestatten, das, was Wir aus freywilligem Vertrauen gegen Unsere Landschaft hierinn thun oder unterlassen mögen, ihr Uns zur Verbindlichkeit aufdringen, und die Unterlassung zur Landesbeschwerde machen wollet.

Wie Wir Uns nun nicht bewußt sind, während Unsrer Regierung eure Freyheiten beschränkt zu haben, oder auch, wo dieses durch Unsere untergeordnete Landesstellen und einzelnen Gerichter zu Zeiten geschehen wäre, auf eure Vorstellungen solches unabgestellt gelassen zu haben, so glauben Wir, daß ihr mit dieser euch aufs neue versicherten Aufrechthaltung eurer Freyheiten euch allerdings beruhigen möget, so wie auch Wir zu euch Uns gnädigst versehen, daß in Fällen, wo das allgemeine Wohl etwa mit dem Privatnutzen der Stände streiten würde, ihr dann in euerm von Uns begehrten Beyrathe, einzelne Aufopferungen in etwa nöthiger

Mäßigung eurer Freyheiten dem gemeinen Besten stets nachsetzen, und Uns dann frey und bieder jedesmal berathen werdet.

Wenn ihr diese demnach von Uns euch zugestandene nur in diesem Maße verfassungsmäßige Theilnahme an der Gesetzgebung auch auf das strengste behaupten wollet, so müßt ihr es doch sehr übertrieben finden, jene Unsere Verordnungen, welche ohne euern Beyrath erlassen, und in die Majerischen Generalien-Sammlung eingerückt worden sind, als unvollkommen ansehen, und von Uns in dem zweyten Punkte eures Libelli Gravaminum fordern zu wollen, daß Wir deßwegen alle vorhandenen Generalien oder Landesverordnungen durch einsichtsvolle Räthe mit Zuziehung einiger landschaftlicher Deputirten revidiren, und hierauf möchten bekannt machen lassen, welche einzelne Gesetze verbindlich oder nicht verbindlich seyn sollen.

Die Frage über Verbindlichkeit und Nichtverbindlichkeit eines von Uns und Unsern Vorfahrern erlassenen und promulgirten Gesetzes kann nur dann entstehen, wann, wie dieses in den seit Jahrhunderten sich vielfältig geänderten Umständen, besonders in Polizey-Kammeral-Gegenständen wohl öfters geschehen mußte, sich einander aufhebende und manchmal entgegengesetzte, Verordnungen haben erlassen werden müßen. Da aber hierinn die allgemeine Rechtsregel entscheidet, quod posteriora derogent prioribus, so ist eine von euch vorgeschlagene Revision so nöthig, wenigstens dermal, so dringend nicht. Doch, da ein einfaches, den Bedürfnissen der Sitten, Gebräuchen, Leidenschaften und Gewohnheiten des Volkes; ja selbst dem Zeitalter genau angepaßtes Gesetzbuch eine große wünschenswerthe Wohlthat des Landes ist, so sind Wir vollkommen mit euch einverstanden, in ruhiger und zu gelegener Zeit ein

solches

solches auf die Grundlage der alten Landesgesetze, und zwar mit landschaftlichem Beyrathe herstellen zu lassen.

In dem dritten Punkte eures Libelli klaget ihr, daß unter dem Deckmantel einer unerhörten Ausdehnung des Begriffes von Polizeysachen der ordentliche Justizweg immer mehr und mehr versagt werde. Es kann wohl hier die Rede von jenen täglichen geringfügigen Abwandlungen nicht seyn, womit sich die eigentlichen untern Polizeystellen abgeben, sondern Wir glauben, daß ihr von jener obersten und allgemeinen Landespolizey-Gegenständen verstanden seyn wollet, womit eigentlich die Staatswirthschaft sich befasset, nämlich Wachsamkeit auf allgemeine Sicherheit des Vermögens, der Sitten, des Lebens der Staatsbürger, höchstmögliche Benutzung der von der Natur dem Lande verliehenen Vortheile zur Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes und des Reichthumes der Nation, Aufnahme der Land- und Staatswirthschaft, Aufmunterung des Nährstandes, Befriedigung und Unterstützung nützlicher Gewerbe. Schon diese in einem Ueberblicke gesammelten Begriffe sind ohne alle weitere Folgerungsschlüsse darinn entscheidend, daß über solche Gegenstände, die bedachtlich langsamen mit hundert Formalitäten und Ausweichungen verwebten Wege der Justiz dahin nicht taugen, daß hier der Privatnutzen dem allgemeinen Wohl unausweichlich untergeordnet seyn müße, und daß nicht blos jura quæsita, wie ihr sagt, durch Polizeygesetze verletzt, sondern auch die ursprünglichen Rechte des Menschen durch sie beschränkt werden, oder im Gegenfalle nach Zerreißung aller bürgerlichen Bande der Staat in eine Anarchie übergehen müße.

Daher sind in allen wohlgeordneten Staaten diese Gegenstände eigenen unmittelbar unter dem Regenten stehenden Stellen übertragen, daher wird in solchen

Fällen

Fällen kein ordentlicher Prozeß gestattet, sondern die hierüber promulgirte Gesetze müßen gerade und unverschieblich vollzogen werden. Deßwegen ist auch für solche Gegenstände unter landschaftlichem Beyrathe schon im Jahre 1762 eine eigene aus churfürstlichen Ministern und Räthen bestehende Commission angeordnet worden, welcher Wir nachhin Unsere dermalige obere Landesregierung zu surrogiren die Wichtigkeit und Menge der vorkommenden Gegenstände angemessener gefunden haben.

Da, wie Wir schon bemerkt haben, hier der Privatnutzen dem allgemeinen Wohl nach den Urbegriffen einer gesellschaftlichen Staatsverbindung hingegeben werden muß, so kömmt es freylich oft vor, daß der Privateigennutz unter dem Deckmantel verletzter Eigenthumsrechte über versagte Gerechtigkeit schreyet: doch ist es auch möglich, daß zu weilen (wiewohl gewiß ungleich selten) ein schlauer Sachwalter eine zur Justitz gehörige Sache unter der Einkleidung eines Polizeygegenstandes an die oberste Polizeybehörde zu spielen, und unsere Dikasterien und Ministerium auf eine Zeitlang zu täuschen Gelegenheit findet. Allein dieses beweiset blos, daß auch die weisesten Gesetze von Uebelgesinnten, oder durch Eigennutz geblendeter Menschen mißbraucht werden können; es beweiset aber nicht, daß die Verfassung fehlerhaft sey, auch nicht, daß blos auf die Behauptung eines Privatklägers vom verletzten Eigenthum Unsere obere Landesregierung stracks einen oft mit dem Wohl ganzer großen Gemeinden, und wohl selbst mit dem Wohl des Landes enge verbundenen Gegenstand in den Rechtsweg zu weisen, gehalten seyn müße.

Wenn ihr bedenkt, wie heickel und schwer die Ausscheidung der obersten Polizeygegenstände von jenen der

Justitz

Justiz oft ist, so werdet ihr wohl selbst eingestehen müßen, daß die Bestimmung in einzelnen Fällen auf solche Art dem Privatdünkel der Partheyen überlassen, zu unübersehbarem Unheil und Unordnungen im Staate Anlaß geben würde.

Ihr sehet in eurem vierten Punkte als ein höchstwichtiges Gebrechen der Justizverwaltung an, daß immer mehr und mehr nicht blos die Untersuchung gewisser Thatsachen oder Instruirung gewisser Justizhändel, sondern sogar die Entscheidung der wichtigsten Fälle, besondere Commissionen, oder Judiciis delegatis vel mixtis übergeben, und den Partheyen die Vertheidigung und Appellation erschwert werde.

Daß dieß immer mehr und mehr geschehe, das müßt ihr doch wohl selbst als eine durch die That widerlegte eitle Behauptung zurücknehmen, daß es aber Fälle gebe, wo eine zum gewöhnlichen Justizgang nicht geeignete Sache (wie es von Alters her in Bajern, und so auch im deutschen Reiche üblich war, mithin ganz Verfassungsmäßig ist) durch besondere mit Unserer landesfürstlichen Vollmacht doch auf die Landesgesetze angewiesene mit Unsern Justizräthen besetzte Stellen, oder Judicialausbrüche aburtheilen zu lassen, räthlich, billig und zweckmäßig sey, könnt ihr um so weniger in Abrede stellen, da ihr in dergleichen Fällen Uns schon selbst gebethen habt, ein Judicium delegatum, welches remota omni appellatione zu sprechen hätte, zu ernennen.

Wenn aber bey solchen Judiciis den Partheyen alles Gehör gestattet, und obendrein, wie dieß gewöhnlich ist, die Justiz unentgeldlich administrirt wird, so sehen Wir nicht ein, wie sie dadurch beschwert seyn sollten. Doch, Wir versichern euch hiemit gnädigst, daß Wir dergleichen Judicia ohne besonders erhebliche

Beweg-

Bewegursachen und Nothfälle nie ernennen, und wenn in einem solchen Falle über verzögerte oder versagte Gerechtigkeit von den Partheyen, oder auch von euch Klage an Uns kommen würde, Wir solche Beschwerden auf der Stelle abstellen werden.

Auf die in diesem Punkte mit eingewebte Beschwerde, daß dergleichen Commissionen die Gestalt geheimer Inquisitionsgerichte erhalten, und den Delatoren oder Denuntianten alle Verborgenheit gewähret, denen Beschuldigten aber die rechtliche Defension beynahe ganz versagt werde, haben Wir euch nur zu antworten, daß es Zeiten gebe, wo allgemeine Gefahr außerordentliche Maßregeln erfordern, daß geheime Machinationen verbundener Verräther, auch geheime Nachspürungen erfordern. Daß in solchen Fällen England sogar seine Habeas corpus Akte aufhebe, und daß Wir von ganzem Herzen wünschten, Uns nie in dem Falle zu finden, der solche geschärfte Maßregeln für die Sicherheit des Staats und der Religion von Uns erheischet. Daß aber in solchen Fällen dem Beschuldigten die rechtliche Defension versagt werde, dieses würde allemal wider Unsern Willen geschehen seyn, und Wir würden, wenn uns je davon die Anzeige geschehen wäre, die abhelfliche Maß unverschieblich eingeschlagen habe.

In dem fünften Punkte sprecht ihr von Kabinetsjustiz, und machet Unserm Ministerio den Vorwurf, daß es immer mehr und mehr Justizsachen an sich ziehe, auch von ordentlichen Justizstellen abfordere, ja sogar rechtliche Urtheile der Justizkollegien durch geheime Rathsresolutionen aufgehoben werden wollten, und daß es beynahe allgemeiner Kunstgriff der Advokaten und Partheyen geworden sey, in Fällen, wo sie chicaniren oder den Prozeß verlängern wollen, sich an das geheime Rathskollegium zu wenden.

Seit-

Seitdem die Uns zustehende letzte Erkanntniß in Justitzsachen einem eigenen Revisorio übertragen ist, soll und kann Unser Ministerium sich nicht damit befassen, daß inzwischen vielleicht aus eitler und mißverstandener Ehrsucht, vielleicht aus Geldgierde, oder auch Unwissenheit von ein und andern Sachwaltern, oder ihren Partheyen nach all versuchten Absprüngen auch der an den Hof oft gewagt werde, ist eine tägliche Erfahrung, und wird weder durch Gesetze noch durch Strafen verhindert werden können.

Indessen ist es Unser Wille nie, daß durch Unser Ministerium der Rechtsweg gehemmet, oder wohl gar Rechtssprüche aufgehoben werden, und wo es einer Parthey durch falsche Vorstellungen gelingen sollte, so etwas zu erschleichen, werden Wir, wie es noch beständig geschehen ist, auf Uns von den Justitzstellen, oder von euch gemachte Erinnerung abzustellen, und die Sachwalter und Theilhaber gebührend strafen zu lassen nie entstehen.

Bey Abfassung eures sechsten Punktes habt ihr euch wohl nicht erinnert, was der landesherrliche Fiscus in ältern Zeiten, seit Einführung des römischen Rechts in Deutschland, und noch im ganzen 17ten, und in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhundertes war. Ihr würdet sonst gefunden haben, daß Unser Fiscus nie so herabgesetzt war, als er dermalen ist, und daß jetzt, was in Vorzeiten ex praesumtione pro principe sogar rechtlich zuerkannt ist worden, als ein Spolium ausgeschrien und behandelt werden will. So, wie Wir auch wirklich nicht wollen, daß Unser Fiscus via facti verfahren, und deßwegen Unsern Justitzstellen, welchen dieses zu hindern zustehet, vollkommen freye Hände lassen, so ist es doch auch hoch nothwendig, und liegt Niemand so sehr als gemeiner Landschaft daran, daß

für

für Unsere Gerechtsame und Einkommen mit allem Eifer gewacht werde, indem alles, was dießfalls durch den immer thätigen Eigennutz einzelner Stände und gemeiner Unterthanen Unserer Kammer entzogen wird, dem Lande am Ende in unausweichlicher Erhöherung der Abgaben zur Last fallen müßte.

Was ihr wegen der Uebersetzung der Dikasterien, Kollegien in dem siebenten Punkte erinnert, ist nicht ganz ohne Grund, und Wir selbst sind darauf bedacht, die Anzahl zu beschränken, wovon die für jedes von Uns regulirte Status euch ein hinreichender Beweis seyn mögen.

Allein ihr hättet doch auch bescheiden daran denken sollen, daß, nach dem landschaftlicher Seits zur Justitzpflege, und überhaupt zum Unterhalte des Personals, und der Staatsregierung kein bestimmter, und ein bey weitem nicht hinreichender Beytrag gemacht wird, mithin jenes, was Wir aus Unsern Fürstenhaus-Gefällen darauf bezahlen, Unsere freywillige dem Lande doch zu Guten gehende Gnaden, und Belohnungen verdienstvoller Familien sind.

Vielmehr könnten Wir euch hier an jene dringende, bey dem letzten Landtage von der Ritterschaft und dem Adel gemachte Vorstellung, wegen Verminderung des landschaftlichen Personals und der Besoldungen erinnern, da ihr inzwischen nicht nur dabey stehen geblieben seyd, sondern noch inzwischen nahmhafte Taggelder euch beygelegt, und wo es euch an so reichlich aus Landsgeld besoldeten zwanzig Verordneten und einem Kanzler zu euern ohnehin einfachen, und durch eure Instruktion und Vollmacht vorgezeichneten Geschäften und Deliberationen wohl genügen sollte, ganz neuerlich einige Causidicos unter dem Namen von Re-

gistratoren, Consulenten und dergleichen mit schwächern Besoldungen und Taggeldern anzustellen euch erlaubt hat, wo doch euch wissentlich, die euch ausgeworfene jährliche $\frac{50}{m}$ fl. zu euerm ordinario schon nicht hinreichen, sondern auch die zum Landesvorrathe, und zur Abzahlung der Kapitalien ausdrücklich bestimmten Steuer- und Aufschlagsreste angegriffen werden müßen. Worüber als in einer eure Vollmacht sehr überschreitenden allzuwillkührlichen Schaltung mit euch anvertrauten Landesgeldern ihr allerdings Uns, und dem künftigen Landtage verantwortlich seyd.

Ueberhaupts sollet ihr Uns doch wirklich als landschaftliche Verordnete nicht zur Landesbeschwerde aufrechnen, was ihr einzeln von Uns zu erhalten so vielfältig in Uns dringet, und Wir, wenn es immer die Umstände gestatten, jedem gerne gewähren, nämlich, daß Wir eure und eurer Verwandten Söhne in Unsere Kollegien frühezeitig aufnehmen, auch wohl mit außerordentlichen Gehältern unterstützen, um ihnen wenigstens so viel an Uns ist, Gelegenheit zu geben, sich zu künftigen Staatsdienern ausbilden zu können. Daß ihr aber nicht wissen solltet, daß das bajerische Staatsrecht und in demselben die Landesfreyheiten auf Unserer hieländischen Hohenschule öffentlich gelehrt und erklärt werden, daß Unsere neuangehende Räthe darüber geprüft und darauf verpflichtet werden, ist beynahe unglaublich.

Einen gleich unbilligen Vorwurf enthält der achte Punkt, wo ihr im Namen aller eurer Mitbürger euch beschweret, daß immer mehr Ausländer oder Gäste, und wie ihr euch ausdrückt, vorzüglich Eingebohrne Unserer untern Erbländer in die hieländische Hof- Civil- und Militairdienste, auch hieländische geistliche

Stifter und Pfründen aufgenommen, die Inländer aber zurückgesetzt würden.

Daß bey Unserer Armee die Offiziere von allen in Unsern gesammten Erbstaaten dislocirten Regimentern unter sich rouliren, ist mit dem Wesen eines Militair-Systems, und selbst mit dem Vortheile der einzelnen auf das engste verbunden, daß also auch aus dieser Armee in Unsern über Unser gesammtes Kriegswesen bestellten Hofkriegsrath die Räthe hinüber gehen, wird euch bey kalter Betrachtung selbst einleuchten.

In Unsern übrigen hieländischen Kollegien finden sich fünf oder sechs Räthe, die, oder deren Aeltern Uns bey Unserm Regierungsantritte hieher gefolgt sind, ihr angebohrnes mit dem eurigen von jeher verbrüdertes Vaterland, ihre Häuser und Güter verlassen, und sich mit ihrem Hab und Gut in Bajern ansesßig gemacht haben, also doch wohl in diesem ihrem neuen Vaterlande keine Gäste mehr sind. Das hießige Kollegiatstift hat durch die Vereinigung mit Unserer churfürstlichen Kapelle einige Rheinpfälzer und einige fremde Kapitularen erhalten, und in allen übrigen Stiftern in Bajern stehen dermal drey Domizelaren, deren Väter und Vorältern Uns lange und redlich in der Pfalz gedient haben.

Von zwey oder dreyen andern Ausländern, die Wir, oder Unsere durchleuchtigsten Vorfahrer entweder wegen ihrer Uns bekannten vorzüglichen Wissenschaft, oder um Unser Haus und das Land zuvor sich erworbenen Meriten in hießige Dienste aufgenommen haben, kann kaum, und von jenen, welche mit Schlössern und Sitzen in Bajern beerbt sind, kann, selbst nach der erklärten Landesfreyheit hier die Rede nicht seyn. Ist dieß nun die große Kränkung der Inländer? Oder

ist

ist die Rheinpfalz kein verbrüdertes Land? Oder haben Wir Unsern Bajern Unsere Bedienstungen und Wohlthaten in Unsern übrigen Erbstaaten bisher versagt? Ihr müßet aber entweder annehmen, daß einem Bajern die Wissenschaften und die Kenntnisse seiner Landesverfassung angebohren werden, oder ihr müßt den Ungrund eurer Behauptung eingestehen, daß es für einen jenseits des Lechs gebohrnen eine physische Unmöglichkeit sey, sich mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes so gut als ein Eingebohrner bekannt zu machen. Allein die Erfahrung hat wenigstens noch nie, und nirgends ein solches Verstands-Monopolium bewiesen.

Daß aber neun oder zehn in sämmtlichen Kollegien einzeln vertheilte Räthe so viel Uebergewicht haben sollten, um einer ganzen Landesverfassung gefährlich zu seyn, ist eine eben so sonderbare Behauptung, als gewiß ihr selbst überzeugt seyn müßet, daß ihr den Keim der angeblichen zwischen Uns, und Euch angesponnenen Rechtszwisten in einem gewissen zum Theil unerklärbaren Widerstreben einiger eurer Mitverordneten zu suchen habt.

Wir wünschen indessen von ganzem Herzen, besonders bey dem bajerischen jungen Adel, jenes Bestreben nach nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften, jenes Anhalten und Ausdauern in den ernsthaften Studien zu finden, welches Uns und dem Vaterlande tüchtige Staatsmänner allein versprechen kann, und dann sollen Unsere aufmunternde und belohnende Beförderungen gewiß nie zurück bleiben.

Wider die Bestechlichkeit der Staatsdiener, die ihr in dem neunten Punkte rüget, bestehen schon die geeigneten Gesetze.

Wir werden diese, wo Uns solche Verbrechen angezeigt werden, stets gerechtest ausüben lassen. Handhabung der Gesetze ist wirksamer als ihre Vermehrung.

Eure zehnte und letzte Hauptbeschwerde betrifft einige öffentliche Auflagen.

Ihr macht hier einen Unterschied zwischen jenen, welche einmal in bestimmten Maße existiren, und auf welche bis zur Herstellung eines neuen zweckmäßigen Systems (wie ihr euch ausdrückt) im Kalkul der Staatsausgaben einsweilen Rücksicht genommen wird, und dann zwischen jenen, welche, gleichwie sie ohne sonderlicher Noth eingeführt oder erhöhert werden wollen, also auch ohne sonderliche Zerrüttung der Bilance zwischen Einnahme und Ausgaben wegbleiben könnten.

Die erstere Gattung umgehet ihr mit vernünftigem Stillschweigen, und nachdem Wir weit entfernt sind, ein neues Regierungssystem einzuführen, vielmehr den einschleichenden Reformationsgeist mit all seinen fürchterlichen Folgen genau beobachten, wider seine gefährliche Brütungen, Landesverfassung und Herkommen, worunter Unsere Unterthanen so viele hundert Jahre glücklich, ruhig und zufrieden gelebt haben, aufrecht zu erhalten, fest und unerschütterlich entschlossen sind, so lassen es auch Wir bey diesem euerm Stillschweigen bewenden.

Wir wollen Uns und das Land, der Gefahr nicht aussetzen, bey einem neuen sogenannten zweckmäßigen System der öffentlichen Abgaben unter den glänzenden und gutgesinnte Landstände betäubenden Vorwande von Landes Erleichterung Unser Kammergut immer mehr angegriffen, zerrüttet, in Schulden gestürzt, versetzt, verkauft, und endlich die Macht und das Ansehen Unsers

sers Fürstenhauses so herabgesetzt zu sehen, daß der vorübergehende irrleitende Taumel einer vermeyntlichen Landeserleichterung von Land und Leuten am Ende verflucht, und von euch selbst nur zu spät bereuet werden müßte.

Ihr unterwerfet also selbst noch acht einzelne Abgaben zweyter Klasse einem besondern Gravamini, und Wir wollen nun untersuchen, in wie weit diese von der ersten Klasse unterschieden seyen, ob, und wie weit selbe nicht schon lange vor Unserm Regierungsantritt in einem bestimmten Maße bestanden haben, ob sie ohne sonderlicher Nothwendigkeit eingeführt oder erhöhert werden wollen, auch ob sie ohne sonderlicher Zerrüttung der Bilance zwischen Einnahme und Ausgaben gänzlich wegbleiben könnten.

Hier stehet:

A) Das Ungeld als die erste Post oben an, wobey ihr bittet, daß Unsere Hofkammer in Fällen, wo sie das Ungeld behaupten zu können glaubt, an die Justitzstellen angewiesen werden sollte.

Das Ungeld ist eine der ältesten Landesgaben, zwar nicht im ganzen Lande Herkommens, aber in jedem Landesantheile, wo es Herkommens ist, so alt, oder vielleicht noch älter, als die Steuern selbst. Daß dieses uralte herzogliche Regal, ein wahrer Theil des Kammergutes sey, beweiset der bekannte Umstand, daß, als Herzog Wilhelm wegen Unzulänglichkeit seines Kammergutes unter andern Hilfsquellen das Ungeld auch im Niederlande einführen, und durchaus von den 4 Maaß per Eymer auf 6 Maaß erhöhern wollte, eure Vorfahrer zu Vermeidung dieser Höherung lieber jährliche $\frac{50}{m}$ fl. anbothen, welche noch zur

Stunde unter den $\frac{250}{m}$ fl. Kammergutsbesserung begriffen sind.

Weil also das Ungeld schon seit mehrern hundert Jahren in einem bestimmten Maße von 4 Maaß per Eymer bestehet, und mit sonderlicher Nothwendigkeit zur fürstlichen Subsistenz eingeführt worden ist, so vermuthen Wir, ihr würdet es allerdings auch unter die erstern mit Stillschweigen umgangenen Auflagen gesetzt, folglich eben so wenig als die andern Landsteuern und Hofanlagen zu einem processualischen Verfolge geeignet gefunden haben, wenn man euch nicht glauben gemacht hätte, als ob Wir das Ungeld geneuert oder erhöhert hätten.

Wir müßen euch also noch über diesen Irrwahn auch einige kurze aber treffende Aufklärung geben.

In jenem Zeitpunkte als Herzog Wilhelm mit seinem Kammergute kein Auslangen fand, sondern unter andern das Ungeld von 4 Maaß auf 6 höhern, dann zugleich auf das Niederland ausdehnen wollte, ertrug es laut Rechnung von den damaligen 24 Ungeldämtern 24692 fl. 15 ß. 16 ₰.

Nun sollte man billig urtheilen, dieser Ertrag müßte heut zu Tage, ohngeachtet des inzwischen suspendirten Wein-Ungeldes, bey den seither in einer unglaublichen Menge häufiger erbräuten, und im Werthe zwey- bis dreymal so hoch gestiegenen Biers wohl zehnmal so hoch gestiegen seyn.

Allein ungeachtet der angeblichen Neuerungen, oder Höherung in obigen alten 24 Aemtern (mithin mit Ausschluß der seither aquirirten Reichsherrschaften,

ten, und der Grafschaft Cham) ertragt es gerade im Gegentheile dermalen in allem 18 bis $\frac{19}{m}$ fl. mithin bey weitem nicht einmal das, was es Herzogen Wilhelm ertragen hat.

Wir fanden bald nach Unserm Regierungsantritt diesen Unfug, und wie durch Usurpationen einiger Landstände durch Nachläßigkeit der Beamten, dann stillschweigende Exemtionen Unser uraltes Kammergut auch in diesem Artikel so sehr herabgesetzt, und doch die dem Kammergute obliegenden schweren Ausgaben täglich gestiegen waren.

Wir fanden es daher unumgänglich, ja sogar der Absicht auf unzerrüttete Staatsverwaltung schuldig zu seyn, im Jahre 1779 wiederum auf Flüßigmachung dieses so sehr vernachläßigten Zweiges Unsers uralten herzoglichen Regals zu dringen.

Wir waren zwar weit entfernt, es so, wie Herzog Wilhelm vorschlug, in das Niederland auszudehnen, oder auf 6 Maaß zu erhöhern. Wir verordneten nur, daß alle, welche in einem alt ungeldbaren Distrikte liegen, und dermalen kein Ungeld verreichen, ihr Exemtions-Privilegium beweisen sollten. Aber selbst gegen diese an sich gewiß nicht unbillige Verordnung machtet ihr dringenste Gegenvorstellung, Wir gaben euerm Bitten zu Unserm nicht geringen Schaden volles Gehör, und suspendirten den Vollzug.

Statt, daß jedes Individuum seine Exemtion von diesen weder aus der Grundbarkeit noch aus der Jurisdiction, sondern einzig aus der Landeshoheit herrührende, mithin wahrhaft landesfürstlichen Regali beweisen sollte, überbürdeten Wir im Gegentheile Unserer Hofkammer die individuelen Beweise des alten Herkommens.

Nun darf Unsere Hofkammer zur Stunde bey keinem einzigen Individuo, wenn es auch mitten in einem ungeldbaren Distrikte liegt, das Ungeld erheben, wenn sie Uns nicht vorhin bey selbem Individuo den Beweis des alten Herkommens aus alten Salbüchern und Rechnungen vorlegt, und hiernach Unsere Genehmung erhält, und was noch mehr ist, selbst, wenn Unsere Hofkammer diesen Beweis vollständig und unwiderleglich geführt hat, lassen Wir dem überführten Wirth noch jedesmal eine geraume Frist ansetzen, um den Beweis seiner etwa habenden Exemtion führen zu können.

Dieß ist gewiß das äußerste, was Wir thun konnten, denn nun fügt es sich, daß bey vielmehr zerstreuten, oder gar zu Grunde gegangenen Registraturen, während diesen Unserm Aerario so beschwerlichen Instand noch immer eine Menge alter Ungelds-Debenten frey bleiben müßen, von welcher Unserer Hofkammer ungeachtet der stärksten Præsumtionen die Facten-Beweise fehlen.

Wir haben euch dieses schon vielmal eröffnet, ihr scheint es aber eben so wie den besonders wichtigen Umstand vergessen zu haben, daß Wir selbst bey jenen Individuis, wo Wir das Ungeld in unwidersprechlichen und ununterbrochenen Herkommen haben, Uns niemal des Uns zustehenden vollen Rechtes eines 4 mäßigen Ungeldes gebrauchen, sondern im ganzen Oberlande solche mäßige Compositionen getroffen haben, bey welchen die meisten Wirthe gegen ihren durch die Bierbüchlen bewiesenen Verschleiß kaum die Hälfte oder gar nur ein Drittheil ihrer betreffenden alten Schuldigkeit verreichen.

Hätten Wir einem ehemaligen Antrage gefolget, und auf Unsere landgerichtliche Wirthe, weil sie sonst

Ver-

Vertrettungslose wären, nicht selbst den Bedacht genommen, hätten Wir gleichwohl bey diesen landgerichtlichen Unterthanen statt der Composition den instructionsmäßigen Betrag erhoben, so würde es Uns ein leichtes gewesen seyn, den Schaden, welchen Unser Aerarium durch die Exemtionen der hofmarktlichen Wirthe erleidet, vielfach zu ersetzen.

Allein Wir glauben, daß es ungleich gerechter sey, zuvor jeden Debenten nach den alten aus Salbüchern und Rechnungen erwiesenen, aber seit einiger Zeit vernachläßigten Herkommen zu seiner Schuldigkeit wieder anzuhalten, dagegen aber einen wie den andern, er mag landgerichtisch oder hofmarkisch seyn, in solang es Unsere Aerarialkräfte erleiden, Gnade und Milderung an seinen uralten Abgaben angedeihen zu lassen.

Dieses sind die Grundsätze, nach welchen Wir Land- und Aktenkundig handeln, und ein Nachlaß von jährlichen 30 bis $\frac{40}{m}$ fl. an einem uralten Landesverfassungsmäßigen Gefälle sollte doch wohl kein Stoff zu einer Landesbeschwerde noch minder aber zur Veranlassung werden, daß der Rest (wenn er auch wirklich eben deßwegen nicht beträchtlich ist, folglich ohne sonderliche Zerrüttung der Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe wegbleiben könnte) auch wirklich wegbleiben sollte.

Vielmehr geben Wir euch zu bedenken, ob Wir denn nicht der Ursachen genug haben, die wenigen Reste Unsers Kammergutes eifrigst zu bewahren, nachdem Wir Uns mit der von 125 Jahren geordneten Kammergutsbesserung von bloßen jährlichen $\frac{250}{m}$ fl. oder auch sammt dem halben Zuschusse des Jahres 1781

noch immer mit einzig jährlichen $\frac{286}{m}$ fl. Beytrag zur Unterhaltung Unsers fürstlichen Standes und der Civil-Staatsregierung aus den Land- und Standsteuern begnügen müßen.

Würden es eure Mitstände und das gemeine Land wissen, daß Wir für Unsere Person und fürstliche Hofhaltung nicht einen Häller vom Lande nehmen, sondern selbe einzig und allein aus den Gülten und Natursprodukten Unserer ererbten, und erkauften Fürstenhaus-Güter erhalten, daß Wir im Gegentheile aus diesen Unsern Fürstenhaus-Gütern, und dem übrigen Kammergute überhaupt zu der Landesdefension jährlich ein auf mehrere hundert tausend Gulden laufendes Drittheil beytragen, und weiters auf die Civil-Staatsregierung Beweis der vorgelegten Rechnungsauszüge alljährlich noch besonders eine Million $\frac{400}{m}$ fl. verwenden müßen, daß Wir zu dem allen von Unserer lieben und getreuen Landschaft aus allen Land- und Standsteuern nichts als den unbedeutenden, ja beynahe unglaublich geringen Beytrag von jährlichen $\frac{286}{m}$ fl. beziehen, so würden eure Gravamina über das lästige und übertriebene der öffentlichen Auflagen in einem ganz andern Lichte erscheinen, als man darauf zu werfen gesucht hat.

B) Wegen der Stempeltaxe, welche ihr als die zweyte Post der beschwerlichen Auflagen ansetzt, haben Wir euch bereits am 14ten August 1792 eine solche ausführliche Antwort ertheilt, daß, nachdem ihr von diesem Unsern höchsten Rescript keine Erwähnung macht, Wir Uns lediglich auf die darinn gegebene, und vielleicht in Vergessenheit gekommene Erklärungen beziehen wollen.

Nur

Nun müßen Wir euch noch über dieß in Rückerinnerung bringen, daß das Siegelpapier im Jahre 1690 eingeführt worden ist, um das in dem damaligen französischen Kriege groß beschwerte Kammergut einigermäßen zu erleichtern.

Dieses Gefäll war also nach seinem Ursprunge ein wahres Kammerguts-Gefäll, wurde anfangs neun Jahre lang durch das churfürstliche Commerzienkollegium, und hierauf 25 Jahre lang durch Unsere Hofkammer gleich andern Kammeralgefällen (wie sich das Mandat vom 23. März 1699 deutlich ausgedrückt) verwaltet.

Selbst im Jahre 1722 bey der ersten Errichtung des Schuldenwerkes, wo sich Churfürst Maximilian Emanuel zur Abzahlung seiner vermischten Privat-Fürstenschulden auch mit einem Beytrage aus seinem Kammergute angreifen mußte, dachte man noch nicht daran, dieses unentbehrliche Kammergefäll aufzuopfern, sondern erst im Jahre 1725 als eure Vorfahrer um noch mehrere und ergiebigere Beyträge aus dem fürstlichen Kammergute bathen, ließ endlich Maximilian Emanuel sich bewegen, auch dieses beträchtliche Kammergefälle dahin anzuweisen.

Auch sollten Wir euch nicht erst noch darauf aufmerksam machen, daß seit einem Jahrhunderte der Preis der Güter, und aller dem Handel und Wandel unterworfenen Dinge gestiegen, in eben dem Verhältnisse der Werth des Geldes aber gefallen ist, daß zugleich mit dem veränderten Werthe der Hang zum prozessiren sich vermehret, und verschiedene Erschwerungsmittel nöthig gemacht hat, daß die Bedürfnisse der Staatsverwaltung unermeßlich vervielfacht haben, daß also, wenn Wir (was schon zuvor in allen europäischen

schen Staaten geschehen ware) die untersten Klassen der Stempeltaxen von 1 und 2 kr. auf 3 kr. gesetzt haben, Wir blos diese unentbehrlich gewordene Einnahme mit dem Werthe der Dinge und des Geldes, und mit den heutigen Bedürfnissen in etwas gleich gestellt haben. Es fällt zugleich noch diese Abgabe unter jene, welche meistens von des Gebers freyer Willkühr abhängen, den Vermöglichern mehr, den Mindervermöglichern minder, und (wie euch wohl aus Unserer Verordnung bekannt seyn muß) den Armen gar nicht treffen, welche auch der im Lande ein Geschäft treibender Fremde mitträgt, und die eben deßwegen nach den richtigsten staatswirthschaftlichen Grundsätzen vor jeder andern Abgabe einen Vorzug verdienen.

Wie kann es also nach diesen richtigen Berathungen redlicher gegen ihren Fürsten, und das Land treugesinnten Ständen einfallen, Uns im Ernste zumuthen zu wollen, daß Wir, und zwar gerade dermalen, wo Unserm Kammergute durch die Folgen eines der furchtbarsten Kriege, und die Verheerungen der schönsten Provinzen Unsers Fürstenhauses, die Ausgaben doppelt unerschwinglich werden, eine solche beträchtliche Hilfe wegwerfen, und der Unserer Kammer von dem zum Schuldenwerke freywillig gewidmeten Averso verbleibenden Erleichterung Unsers Kammergutes entsagen sollten.

C) In Betreff der Zubaugüter Recognition sind Wir mit euren angebrachten Erinnerungen im Grunde vollkommen verstanden.

Es ist zwar diese Abgabe keine neue Erfindung, sondern sie wurde schon im vorigen Jahrhunderte an einigen Orten eingeführt, und nur jetzt auf ein gleiches gestellt, und von Uns als Landesfürsten bezogen.

Allein

Allein die von Unserer Hofkammer in diesem Punkte in das Land ausgehende Special-Resolutionen beweisen es deutlich, daß, wie Wir ohnehin, wo ein Zubaugut leicht zu bemayern ist, strengest darauf dringen, Wir die Recognition blos als eine Strafe der Hindansetzung eines der zu sehr herabgekommenen der Bevölkerung steuern sollenden Gesetzes, dann als ein Zwangsmittel zur fernern Bemayerung hauptsächlich aber auch als eine Controlle der noch sich findenden Zubaugüter behandeln.

Wir erkennen selbst, daß dazu die in sich sehr geringe Zubauguts Recognition kein hinlänglich zweckmäßiges Zwangsmittel sey.

Wir erkennen selbst, daß es eine Menge Güter gebe, die aus Abgang der Gebäude zu Dorfe, oder aus Abgang des Futterstandes bey dem Hauptgute, und dessen Vorrathe bey dem Zubaugute, oder aus andern zwischen dem Haupt- und Nebengute bestehenden unauflöslichen Verbande entweder nicht auf der Stelle bemayert werden können, oder räthlicher Weise nicht getrennt werden sollen. Da aber in einem wohlgeordneten Staate Belohnungen und Strafen gleich nöthig sind, und da Wir eben deßwegen auf der andern Seite diejenigen, welche Zubaugüter bemayern, und die dabey zu Grunde gegangenen Gebäude wieder erbauen, oder auch die, welche ihren Futterbau anders eintheilen, oder zur Emporbringung der Bevölkerung die großen Güter in kleinere abtheilen, vielfältig und beträchtlich unterstützen, und Freyjahre von allen Abgaben bewilligen, durch welche Aufmunterungen schon eine große Anzahl von Gütern bemayert, oder in neue Mayerschaften zertheilt worden ist, so ist es auch nicht unbillig, daß zum Ersatze dessen, was Wir zu diesen Belohnungen ex Aerario aufopfern, diejenige

jenige den Fundum liefern, welche noch fortwährend Ursache am Entgange der Bevölkerung sind.

Solltet ihr indessen ein anderes fürträglicheres Mittel als diese Belohnungen bestrebsamer Unterthanen, und die Erholung des Ersatzes von dem Minderbestrebsamen finden, so werden Wir euren reif geprüften Beyrath in dieser Sache, dessen Wichtigkeit man jetzt erst, aber zu spät einzusehen anfängt, mit gnädigstem Dank aufnehmen.

D) Ueber eure Erinnerung wegen angeblichen neuen Bruck- und Wegzöllen haben Wir Unsere Hofkammer zu vernehmen nothwendig gefunden, und werden euch seiner Zeit Unsere weitere höchste Entschließung darüber gnädigst zukommen lassen.

E) Den Unterthan in den Cordonskösten zu erleichtern ist ohnehin längst Unsere landesväterliche Absicht gewesen, zwar wird diese Anstalt, so wie ihr Nutzen und ihr Einfluß auf die öffentliche Sicherheit täglich Augenfälliger werden, von nun an, nachdem einmal die Kosten der ersten Einrichtung und nöthigen Gebäude vorüber sind, künftig so kostspielig nicht mehr werden.

Bey allen dem würde es auch immer so unklug als unbillig seyn, diese Ausgabe vielleicht wieder unter dem Vorwande von Landeserleichterung auf Unser Kammergut überbürden zu wollen, da doch einmal der Unterthan nach dem für die aus der Kriegskasse bestrittene Verflegung der kordonirten und der Pferde hier nichts gefodert wird, dem Soldaten Verfassungsmäßig die Einquatirung, das heißt, Dach und Fach schuldig ist, und Wir von Unserm Grundeigenthum dazu so wenig, als die Stände von den ihrigen etwas beyzutragen verbunden sind.

Es kömmt also hauptsächlich darauf an, diese Quatierslast auf die schicklichste, leichteste und wohlfeilste Art zu vertheilen, den vielleicht dabey noch vorkommenden Unordnungen vorzubeugen, und das Ganze auf das Möglichste zu vereinfachen.

Wir haben bereits hierüber das Gutachten Unsers Hofkriegsrathes gefodert, und behalten Uns vor, mit euerm Beyrathe diesen landnützlichen Gegenstand nach Unsern und euern Wünschen bald zu berichtigen.

F) Beym Punkte des Salzes, fällt es Uns wohl sehr schwer, daß nach einem aus Unserm Fürstenhaus-Gefällen für das Land gemachten Aufwand von einigen Millionen ihr ein bloßes Gerücht, als müße der Inländer das Salz theurer als der Ausländer bezahlen, in der Reihe der Landesbeschwerden einschaltet. Diesem euch unterschobenen Gerüchte wollen Wir lediglich folgende Thatsachen entgegen stellen.

Unsere ausländische Salzcontrahenten müßen das Salz im Amtspreise abnehmen, nur genießen sie für die Haftung der gewissen Abnahme in grosso die bey allen Fabriken herkomnliche und unvermeidliche Provisionen.

Indem Wir nun diese vernünftige und im Handel und Wandel hervorgebrachten Nachläße, oder Vortheile Uns an Unsern rechtmäßigen Fabriken-Gewinnste abziehen lassen, werden zwar dadurch den fremden Salzcontrahenden die Frachtkösten die bey dem Minuto-Handel ihm übrig bleibene Wag, und Gefahr noch lange nicht vergütet, und er bey weitem nicht in den Standt gesetzt, das Salz in seiner Gegend so wolhfeil zu verkaufen als es der Inländer in Bajern kauft, doch wird dadurch die Concurrenz fremder Salzdebiten

in

in den entferntesten Gegenden abgehalten, und durch diesen Vorzug des bajerischen Salzes dem Lande eine Millien fremden Geldes einführender Aktivhandel gesichert.

So dachte und handelte weislich schon Maximilian der erste, so alle Unsere durchleuchtigsten Vorfahrer, und Uns machen es diejenigen zum Vorwurfe einer Landesbeschwerde, von deren Einsicht Wir Uns den ernsten und reinsten Dank hätten versprechen sollen.

Aber nicht genug, daß der Inländer das Salz wohlfeiler, als der Fremde kauft, er kauft es wohlfeiler, als es vielleicht in keinem deutschen Lande mehr gekauft wird, er kauft es dermalen wohlfeiler, als es noch im Jahre 1773 selbst hier in München verkauft worden ist, und das in einer Zeit, wo nach eurer eigenen Bemerkung die Preise aller Waaren gestiegen sind, und wo Wir gegen zwey Millionen in die neue Erbauung der Salinen zu Traunstein und Reichenhall verwendet haben.

Da ihr so scharfsichtig selbst leere Gerüchte gesammelt hattet, um sie in Landesbeschwerden umzubilden, so hätten doch auch diese allgemein bekannte Thatsachen euerm Blicke nicht entgehen sollen, auch daß Wir in solcher der Sachen Lage weder durch Landesverfassung noch durch Verträge an einen geringern Salzpreis gebunden, mithin ihn Verhältnißmäßig zu höhern ohne Landesbeschwerde allerdings befugt sind, wie denn die Alberte und Wilhelme Unsere durchleuchtigste Vorfahrer bey weit geringfügigerm Salinenbau, und ungleich wohlfeilen Zeiten den Preis des Fabrikats gar wohl gehöhert haben.

Diese Thatsachen und der Rückblick, welchen ungeheure Lasten Unserm Kammergute überbürdet sind,

und

und von euch immer noch überbürdet werden wollen, hätte euch wohl veranlassen sollen, den scheinbarlich wachsamen Forschungsgeist nach Landesbeschwerden doch in jenen Fällen zurückzuhalten, und dem Bestreben unter sachkenntnißlosen Leuten eine Unzufriedenheit zu erregen, doch in jenen Fällen Schranken zu setzen, wo vielmehr unverkennbarer Dank eure und des Landes Schuldigkeit wäre.

G) Im Punkte der Nachsteuer ist Uns nicht unbemerkt geblieben, wie ihr hierinn dem Wohl der Unterthanen vor dem Privatinteresse einzelner Stände rühmlich den Vorzug einräumet. Da wir aber nicht die von mehrern Städten und Märkten aus uralten Privilegien genießende Nachsteuerrechte zu kränken jemals gesinnet waren, sondern nur jene unleidentlichen die Unterthanen wahrhaft bedrückende Ausdehnungen dieses Rechts beschränkt wissen wollen, wodurch von einigen eurer Mitstände sogar auch in den Hofmärken immer mehr und mehr eingeführt, und auf solche Art Hofmark gegen Hofmark, oder Hofmark gegen Landgericht gleichsam wie verschiedener Herren Land angesehen werden will, so haben Wir zu euch das gerechte Vertrauen, daß ihr diese Unsere landesväterliche Vorsorge eurerseits nicht verkennen werdet.

Dagegen erkennen auch Wir, daß die gegen diesen Unfug bisher an einigen Orten eingeschlagenen Retorsionen weder das vernachläßigte noch das geeignetste Mittel sey, und hättet ihr Uns ein standhafteres dem Unterthan weniger lästigeres vorgeschlagen, so würden Wir es mit gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen haben.

Wir glauben indessen, wenn doch die auf besondere Privilegien, oder sonst nicht verwerfliche Gründe bestehenden Nachsteuerrechte annoch gehandhabet werden sollen, auch darinn ohne einen allgemeinen Land-

tag nicht wohl einige Abänderung zu erwarten ist, daß bis dahin das Sachdienglichste wäre, nach dem Beyspiele Maximilian I. eine neue Matrikel der Berechtigten herzustellen, wo demnach alle jene Stände, welche des Nachsteuerrechtes befugt zu seyn behaupten, unter einer bestimmten peremptorischen Frist ihr, und zwar entweder ex concessione speciali, oder aus vollen hundertjährigen Besitzstande erworbenes Recht darthun, oder bey Ermanglung eines dieser beyden Beweise damit für immer abgewiesen werden müßen. Ehe Wir aber hierüber eine weitere Entschließung fassen, wollen Wir allerdings zuvor euern gutachtlichen Beyrath gnädigst erwarten. Was ihr aber

H) Von eingeführt werden wollender Erbsteuer erwähnet, würde Uns um so mehr befremden, wenn Wir nicht schon einige euer gegenwärtigen Beschwerden auf bloße ungegründete Gerüchte aufgestellt gefunden hätten. Denn wenn auch die angeblich bey euch desfalls eingekommene Berichte von jenen Fällen reden, wo gegen fremden Staaten nur das Vergeltungsrecht ausgeübt wird, so könnt ihr doch wenigstens nicht als neu erfunden rügen, was in den Grundlinien des Völkerrechts seinen Ursprung hat.

Ihr berühret aber hier noch gleichsam nur im Vorbeygehen einen ganzen Gegenstand, der Uns selbst seit Unserm Regierungsantritte schon am Herzen lage, nämlich die Taxen und Sporteln bey Justiz- und andern Stellen. Daß sie während Unserer Regierung mit Unserm Wissen und Willen erhöhert und vermehrt worden seyn, ist eine grundlose Behauptung, die ihr ohne allen Beweis aufgenommen zu haben scheint; daß aber die Taxordnung und Unsere deßwegen mehrfältig erlassene geschärfte Gesetze von Gericht- und Hofmarkbeamten oft übertreten werden, ist Uns selbst aus mehrern Fällen bekannt, wo Wir wider solche Uebertre-

tere

rere mit den gesetzlichen Strafen haben müßen verfahren lassen.

Eben aus dieser Ursache war es von jeher Unser Wunsch, diesen in der hießigen Landeseinrichtung gefundenen Mangel zu bessern. Allein Wir fanden hier die ursprünglich für die Justitz- und Polizeyverwaltung auf dem Lande bestimmten Fonds von den Pflegs-Nutzungsinhabern verschlungen. Wir fanden Unser Kammergut mit Millionen Staatsausgaben beschwert, und fanden von dem Lande dazu keinen andern Beytrag, als jenen in Ansehung des Bedürfniß kaum zu nehmende Kammersgutsbesserung von $\frac{250}{m}$ fl.

Wir fanden endlich die nur zu gewisse Aussicht bey den Hofmarken Nachahmung Unsers Beyspieles, folglich Einförmigkeit bey der Justitzpflege im ganzen Uns nicht versprechen zu können. Daß Wir Uns aber durch diese Schwierigkeiten in Unserer landesväterlichen Absicht nicht haben irre machen lassen, davon müßen euch Unsere General-Mandaten vom 16. Aug. und 24 Dec. 1779. und 17. Nov. 1783 auf das vollkommenste überzeugen, zugleich aber auch euch ein Beweis seyn, daß in dergleichen Sachen das Tadlen leichter, als das Bessern seyn.

Doch Wir wollen auch noch den Gedanken nicht aufgeben, Unsere lieben Unterthanen hierinn nach Unsern und euren Wünschen zu erleichtern. Wir fodern euch daher hiemit auf, daß ihr mit zu Grundlegung Unserer eben angeführten Mandaten Uns eure beyräthliche Vorschläge und Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand an Handen gebet.

Wir glauben nun von euch als treuen, redlichen und klugen Ständen mit allem Fuge erwarten zu können, daß ihr aus dieser Unserer landesfürstlichen Rück-

erklärung Unsern aufrichtigsten Willen für euer und des Landes Wohl ganz erkennen werdet. Auch können Wir ohnmöglich das aus euerm Libello gravaminum vielfältig durchblickende Hindringen auf neue Ueberlassungen und neue Verkürzungen Unsers ohnehin überbürdeten Kammerguts euch als eine dabey gehabte Absicht anrechnen. Wir sind vielmehr überzeugt, daß ihr bey kälterm Nachdenken selbst, das was ihr die unaufhaltsamen Fortschritte des menschlichen Geistes nennet, wenn euch anderst eure Religion, euer Vaterland, eure eigenen Vorzüge, Freyheiten, eure Grundbarkeiten, und die daran haftende Gerechtsame heilig und theuer sind, weder Uns zur Richtschnur in Unsern Entschließungen, noch euch zum Maßstabe eurer Foderungen werdet machen wollen, daß ihr vielmehr einsehen werdet, daß, wenn sich in der Verfassung Bajerns (so wie in allen menschlichen Anstalten) Mängel und Mißbräuche finden, daß um diese zu haben, und überhaupt um Gutes zu wirken gegenseitiges aufrichtiges, vertrauenvolles Einverständniß die Hauptgrundlage seyn müße. Da Wir beym Schlusse eurer gegenwärtigen Versammlung das wiederkehrende ernstliche Verlangen nach einer solchen wünschenswerthen Einigung mit Vergnügen entdecket haben, so dürfen Wir getröst Unserm geliebten Bajern die schönsten Zeiten verkünden, und erneuern euch in diesem wichtigen Momente hiemit die Versicherung jener Huld und Gnade, womit Wir euch stets wohl und gewogen verbleiben.

München, den 9. Oktob. 1794.

Von der höchsten Stelle
an
Gemeine Landschaft in Bajern
also erlassen worden.

Nro. III.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Mit der nämlichen unbegränzten Ehrfurcht, und mit dem nämlichen vollkommenen Vertrauen, womit wir im vorigen Jahre Eurer Churfürstl. Durchleucht unsern Libellum Gravaminum überreicht haben, erscheinen wir in Betreff dieses Gegenstandes vor Höchstdenenselben auch jetzt wieder, um nicht nur für Höchstdero unterm 9ten Oktober an. præt. auf unsere vorgetragene Beschwerden uns gnädigst ertheilten Resolutionen unsern ehrfurchtsvollesten Dank darzubringen, sondern durch den Nachtrag der geeigneten Vorstellungen auch noch jene höchste Entschließungen zu bewirken, welche gleichwohl zur gänzlichen Erledigung jener Beschwerden unumgänglich nöthig sind.

Zwar hat es uns bey dem tröstlichen Bewußtseyn der reinsten und edelsten Absichten, welche alle unsere aus dem Berufe getreuer und gewissenhafter Landstände fließenden Handlungen leiten, sonderbar aber bey der Darstellung jener Gebrechen, die wir weder mit der Landesverfassung, noch mit dem Wohl aller Stände und Unterthanen vereinbar gefunden haben, unsere einzigen Führerinnen gewesen sind, nicht wenig kränken müßen, sowohl in dem Eingange, als Verfolge

der angeführten gnädigsten Resolutionen auf einige eben so unerwartete als unverschuldete Anregungen und Vorwürfe zu stoßen. Doch dieß soll uns weder mißtrauisch noch schüchtern und muthlos machen, so lange wir von der Rechtmäßigkeit unserer Schritte überzeugt sind; und diese beruhigende Ueberzeugung hat uns bis auf diese Stunde nicht verlassen.

Denn tief überzeugt sind wir vorerst immer noch von der Befugniß, nicht nur über die Verletzung unserer besonderen Vorrechte und Freyheiten, sondern auch über allgemeine, der auf Landesgrundgesetze und rechtlichen Herkommen sich gründenden Landesverfassung, oder doch der Wohlfahrt des Landes widerstrebende Gebrechen unsere Stimme zu erheben, und auf die landesfürstliche Abstellung derselben zu dringen.

Traurig ist es freylich, und besonders in gegenwärtigen Zeiten traurig, sogar auch dieses Landständischen Rechtes Existenz erst wieder beweisen zu müßen. Nachdem aber Eure Churfürstl. Durchleucht sowohl in der gnädigsten Antwort auf unser Libellum Gravaminum als auch bey anderen Gelegenheiten nicht undeutliche Zweifel hierüber zu äußern einmal für gut befunden haben: so erheischt es unsere Pflicht, dasselbe wenigstens mit einigen Hauptbemerkungen zu beleuchten. Und zu Folge dessen gestehen wir denn vor allem, daß wir fest dafür halten, daß Landstände in Bajern nicht erst nöthig haben, eine Vertretung des Landes sich anzumaßen, sondern solche ihnen schon vorläufig rechtlich zustehe. Um jedoch jede Veranlassung zu Mißverständnissen zu vermeiden: so sey es uns erlaubt, dieses Geständniß noch etwas bestimmter und umständlicher zu fassen.

Wir glauben mit Ueberzeugung, daß die Landeshochheit bis auf einige wenige dem allgemeinen Reichsober-

oberhaupte ausschließlich, oder doch theilnehmungsweise zustehende Befugnisse, alle Rechte enthalte, die jeder höchsten Gewalt zur Erreichung des Staatszweckes zu stehen; wir glauben ferner, daß auf Reichs- und Kreistägen der Landesfürst allerdings der Vertreter seines Landes seye; wir glauben endlich mit der nämlichen Ueberzeugung, daß Eure Churfürstliche Durchleucht in diesen Fällen jederzeit wahrhaft der aufrichtigste Vertreter unseres Vaterlandes sind.

Wir glauben aber auch, daß die in der Landeshochheit liegende höchste Gewalt nicht nur bedingt, oder der über alle Theile des deutschen Reichs sich ausdehnenden obersten Gewalt untergeordnet, und durch Reichsgesetze, oder doch Reichsherkommen an gewisse Gränzen gebunden, sondern auch in Bajern, so wie überall, wo der Landesfürst bey der ursprünglichen Bildung der Territorial-Verfassung nicht ausschließlicher und voller Eigenthümer der Landesfläche war, und die Landstände sich bey ihrem Einflusse zu erhalten wußten, oder doch durch den Zusammenfluß besonderer Umstände erst späterhin entstanden, in mehreren Fällen durch die Concurrenz der Landstände beschränkt sey; daß durch diese landschaftliche Concurrenz der Regent von den ihm übertragenen Majestätsrechten im wesentlichen zwar nichts verliere, sondern vielmehr die in ihm concentrirte Regierungs-Gewalt ausschließlich behalte, und der Gehorsam, der den Gesetzen geleistet wird, nur allein in dem von ihm gegebenen Gebothe seinen Grund habe, jene Concurrenz aber doch auch nicht blos in einem Rathe, der geachtet und nicht geachtet werden könne, sondern in mehreren Fällen in einer nothwendigen Einwilligung und in anderen Fällen wenigst in dem negativen Rechte, alles zu hindern, was persönliche Sicherheit und Eigenthum, oder Constitutionelle Verhältnisse verletzt, bestehe; daß endlich die

Landschaft bey dieser Concurrenz nicht blos für sich, oder die Individuen, woraus sie zusammen gesetzt ist, sondern auch für das Gemeinland zu sprechen habe.

Die Quelle, woraus wir diese Grundsätze schöpfen, ist die Geschichte: vorzüglich aber jene der deutschen Landeshochheit überhaupts, und unserer Landesverfassung insbesondere. Denn hieraus ergiebt sich klar und unwidersprechlich, daß durch den unvertilgbaren Geist deutscher Freyheit die Territorial-Verfassungen da, wo es schon frühzeitig Prälaten, Freye, oder adeliche Güterbesitzer und Städte gab, in vielen Stücken sich ganz nach der Reichsverfassung bildeten, und die Landesfürsten in allen wichtigen Landesangelegenheiten nur mit Rath und Einwilligung der Landstände, wie die Kaiser in allgemeinen Reichsangelegenheiten nur mit Zuziehung der Reichsstände verfahren konnten, eben deßwegen aber auch schon in den ersten Zeiten der Landeshochheit zur Förmlichkeit der Beurkundung solcher Handlungen, welche zwischen Landesfürsten und Landständen über wichtigere Angelegenheiten gepflogen wurden, die Erwähnung des Concilii & Consensus der Letzten als erfoderlich angesehen wurde. Es ergiebt sich hieraus weiter, daß zwar die Einführung der von Italien über die Alpen herübergekommenen Rechte, und das damit emporgestiegene Ansehen der Rechtsgelehrten in einigen Ländern die deutsche Freyheit beynahe mehr als irgend ein anderes Ereigniß in Gefahr setzte, indem man in dieser Periode anfangen wollte, bey Angelegenheiten des Landes nur mehr den Rath der Rechtsgelehrten zu hören, anstatt daß nach der Urverfassung dieselben mit dem Rathe und Vollworte der Landstände behandelt werden mußten; daß aber in den meisten Ländern nicht nur dieser Gefahr durch Handvesten und Unionen vorgebeugt, der Verband unter den verschiedenen Klassen der Landstände enger geknüpft, und den

Land-

Landtägen, so wie den darauf über Gesetzgebung, Besteurung der Unterthanen, Landesvertheidigung, Landespolizey, und andere Landesangelegenheiten gepflogenen Handlungen eine bessere Form gegeben, sondern das Concurrenz- und Vertretungs-Recht der Landstände theils durch die Weisheit, Güte und freye Einwilligung der Landesfürsten, theils durch den Drang der Umstände, durch die bey steigenden Ausgaben immer mehr und mehr wachsende Verlegenheit des fürstlichen Kammerrathes, oder Kammergutes, und durch die nicht unverborgen gebliebene Unzufriedenheit der überbürdeten Kammerguts-Behörigen, auch auf diese, wo sie nicht eigene Vertreter hielten, ausgedehnet wurden, anstatt, daß ihnen selbes vorhin meistens nur indirecte frommen konnte.

Endlich ergiebt sich daraus, daß vorzüglich Bajern unter die Anzahl jener deutscher Länder gehöre, in denen der Einfluß, oder das Concurrenz- und Vertretungsrecht der Landstände den eben bemerkten Gang genommen hat.

Unsere Handvesten, Erklärungen der Landesfreyheiten und Landtagshandlungen sprechen hierüber so deutlich, daß wir eine weitläufigere Beleuchtung zur Zeit noch füglich umgehen können; zumal wenn wir bedenken, daß selbst Eure Churfürstl. Durchleucht die Wahrheit und Unverfänglichkeit dieses Satzes noch in den letzten Jahren mehrmal, vorzüglich aber in Höchstdero Postulats-Rescripte dd. 4. Jänner 1791 und dd. 4. Jänner 1792 gerechtest anzuerkennen, und darinn nicht nur uns das Prädikat von Volksschiedmännern beyzulegen, sondern auch das höchstverehrliche Geständniß, daß Höchstdieselbe nur mit räthlichen Beystand und Zuthun der Landschaft über Land und Leute herrschen, zu geben geruheten.

Nur in Ansehung der Gesetzgebung werden wir weiter unten noch umständlicher reden.

Wir stellen dabey nicht in Abrede, daß das landschaftliche Vertretungs- oder Repræsentations-Wesen einiger Verbesserungen fähig sey, oder doch nicht mit dem seit einiger Zeit durch die französische Revolution in Umlauf gebrachten Grundsätze übereinstimme.

Allein welche Verfassung, welche Regierung und welche bisherige Ordnung der Dinge würde mehr bestehen können, wenn diese Ideen, die allemal nur Anarchie und Gräuel jeder Art nach sich ziehen müßen, so wie sie nur unter Auflösung aller Staatsbande, und den fürchterlichsten Krämpfungen von Schwärmern, Faktionisten und Bösewichtern erzeugt worden sind, auch im glücklichern Deutschlande ausgeübet werden wollten? Nein! ferne sey es von uns, ihnen zu huldigen, oder einigen Eingang bey uns zu gestatten.

Nur trösten wir uns mit der zuversichtlichen Erwartung, daß man sie auch nicht gegen uns, unsere Rechte und Freyheiten anwende. Denn wir sehen nur zu gut ein, daß selbst zu nothwendigen und offenbar landesersprießlichen Verbesserungen, in so ferne sie neue Bestimmungen betreffen, gegenwärtig weder der günstigste Zeitpunkt, noch die verfassungsmäßige Gelegenheit vorlieget.

Um noch mit mehreren Behelfen zu erhärten, daß wir unsere landständischen Befugnisse nicht überschreiten, wenn wir nicht blos Verletzungen unserer besondern Freyheiten, oder Beeinträchtigungen unsers partikulären Interesse, sondern auch solche Gebrechen, die das ganze Land drücken, vor den Fürstenthron bringen,

gen, und deren Beseitigung geziemend nachsuchen, so könnten wir uns auch auf das unläugbare Herkommen, oder die unzähligen Vorgänge unserer Vorfahrer berufen. Denn wir finden in den Vorakten, daß dieselben nicht nur über Einführung unbewilligter Zölle, Mauthen, und anderer theils mittel- theils unmittelbarer Lasten, Besetzung der Landesstellen mit Gästen, und die daraus entstehenden Uebel, Verkürzung des Angeklagten an seiner Verantwortung, factische und spoliennäßige Einschreitung bey Kammeral-Streitigkeiten, Vervielfältigung der unnöthigen Commissionen bey den Regierungen, Vernachläßigung der öffentlichen Verhöre, und andere dergleichen Verletzungen der Landesverfassung, sondern auch über Mißbrauch des Salz- und Bräuregals, fehlerhafte Art der Dienstverleihungen, geringe Anzahl der Räthe, und schlechte Besoldung derselben, über Inquisitionen, Wildschäden, schlecht unterhaltene Straßen, und andere der Wohlfahrt des Landes entgegenstehende Gebrechen ihre freymüthigen Vorstellungen und Beschwerden angebracht haben, ohne daß ihnen auch nur im geringsten jemals wäre erwiedert worden, daß sie hiezu nicht berechtiget wären.

Diesem könnten wir noch weiter anfügen, daß zwischen allgemeinen und besondern Beschwerden, oder zwischen Gebrechen, die sich über das ganze Land ausdehnen, und solche, die nur die Rechte und Freyheiten der Stände, oder das Interesse einer Klasse, und einzelner Glieder derselben verletzen, eine sichere Gränzlinie zu ziehen ohnehin nicht einmal wohl möglich sey. Doch wir glauben diesen Punkt ohnehin schon mehr als hinreichend erörtert zu haben.

Eben so fest halten wir dafür, daß es uns eben nicht sehr verarget werden könne, wenn wir die Hebung unse-

unserer ehrfurchtvollest vorgetragenen Beschwerden mitunter zur Bedingniß unserer vorjährigen außerordentlichen Verwilligungen gemacht haben.

Denn daß es nicht nur mit der Natur der Verhandlungen zwischen Landesfürsten und Landständen, so wie mit den Grundsätzen der Billigkeit sich vertrage, sondern auch von unseren Vorfahrern schon oft geschehen sey, folglich uns eben so wenig, als jenen, für verfassungswidrige Einschreitung, oder für Neuerung angerechnet werden könne, muß Eurer Churfürstl. Durchleucht abermal selbst bekannt seyn.

Nur die Frage: ob es auch nothwendig gewesen sey, dieses Mittel zur Erreichung des Zweckes zu gebrauchen, könnte noch entstehen.

Doch hierauf können wir unbefangen antworten, daß wir fast die nämlichen Beschwerden vorhin schon mehrmal unterthänigst vorgestellt, und dennoch selten auch nur eine höchstlandesfürstliche Antwort, noch vielweniger aber eine zweckmäßige Untersuchung und Abstellung derselben erhalten haben.

Wir führen dieß nicht an, um dadurch auch nur im geringsten zu widersprechen, daß Höchstdenenselben das Wohl und Wehe des Landes innigst am Herzen liege, und die Beförderung des ersten, so wie die möglichste Entfernung des letzten der wichtigste Gegenstand Höchstdero landesväterlichen Sorgen und Wünsche sey.

Denn wir betheuern, daß wir davon nur zu sehr überzeugt sind, und gerade diese Ueberzeugung von jeher bey allen unsern Vorstellungen über Mißbräuche, oder Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt uns noch am meisten Trost und Vertrauen eingeflößt hat.

Aber wünschen müßen wir doch, daß Höchstdieselbe daraus bemerken möchten, daß wenigstens die Staatsdiener, die dabey mitzuwirken Pflicht und Beruf haben, nicht immer zeitlich genug die Hände biethen, und den endlichen Regentenkräften die Zufriedenheit aller Unterthanen nicht immer mit jenem Antheile zu gründen helfen, mit welchen das Herz des Landesvaters es wünscht.

Bey dieser Lage der Dinge würden wir also wahrlich nur dann noch fehlig seyn, wenn wir (wie Eure Churfürstl. Durchleucht uns nicht undeutlich anschulden) wirklich schwach genug gewesen wären, nur ungegründete, nur das Gepräg des Geistes unserer Zeiten tragende, nur aus dem persönlichen Mißvergnügen tadelsüchtiger Leute flüßende, oder wohl gar nur unterschobene Beschwerden zu erheben. Doch, Dank sey dem Himmel, daß wir auch in dieser Hinsicht noch mit offener Stirne und reinem Bewußtseyn vor Höchstdenenselben erscheinen können. Denn wir glauben schon mehrmal an den Tag gelegt zu haben, daß wir unsere Verfassung lieben, weil sie in ihrer wahren Gestalt nicht nur die Stände, sondern auch das Gemeinland vor willkührlicher Gesetzgebung, eigenmächtiger Besteuerung und unnöthiger Kränkung der persönlichen Sicherheit sowohl, als des Eigenthums schützt; daß wir uns des Glückes freuen, in einem Lande zu leben, dessen Regenten sowohl, als Stände und Unterthanen wechselseitig in Absicht ihrer Verhältnisse einem höchsten Oberhaupte unterworfen sind, weil diese Unterordnung eben so wider jede unbefugte Ueberschreitung der höchsten Gewalt, wie wider jede übertriebene und widerrechtliche Anmaßung der Stände, und Unterthanen die wünschenswertheste Schutzwehre ist; und daß wir jede der vielen Maßregeln, wodurch Höchstdieselben den Wohlstand unsers Vaterlan-

des

des gnädigst beabsichtet haben, mit Dankbarkeit erkennen. Wir sind uns bewußt, daß wir nicht die Umkehrung der bisherigen Ordnung der Dinge, oder ein ganz neues Regierungssystem herbeyzuführen, sondern nur diejenigen Gebrechen, welche wider die schon bestehende Verfassung anstoßen, und derselben unbeschadet gehoben werden können, zu beseitigen beabsichtet haben, um durch diese, unter allen Umständen eben so mögliche, als unbedenkliche Einschreitung sowohl dem gefährlichern Einflusse unseres revolutionären Zeitalters vorzubeugen, als auch mehreren durch die Zeit schwankend gewordenen Bestimmungen der Verfassung ihre vorigen Gränzen wieder auszuzeigen, wenn anders nicht in Zukunft das Wohl des Landes mehr von der persönlichen Güte eines jeweiligen Landesregenten und der Rechtschaffenheit seiner Räthe, als von der unveränderlichen Vortrefflichkeit der Constitution abhängen soll. Auch können wir gegen Jedermann freymüthig behaupten, daß alle unsere ehrfurchtvollest dargebrachten Beschwerden nicht nur das Resultat reifer Berathschlagungen, sondern auch nur mit gutem Wissen und Einstimmung aller Glieder unserer Versammlung aufgestellt und gefaßt worden sind. Und doch kömmt zu allem diesem noch hinzu, daß von einem Theile dieser Beschwerden Eure Churfürstl. Durchleucht sowohl durch die gnädigste Zusicherung der zweckmäßigen Vorkehrungen, als durch die Abfoderung unserer Gutachten und Rathschläge über abhilfliche Mittel selbst erkannt haben, daß sie nicht ungegründet seyen, in Betreff des andern Theils hingegen uns wenigstens die Gründe, aus denen wir uns selbe erlaubt haben, vor jedem Richterstuhle rechtfertigen müßen.

Wir wiederholen daher noch einmal, daß wir unmöglich dafür halten können, jene kränkende Anschuldigung

digung auch nur im geringsten verdient zu haben, besonders wenn wir nebenher noch in Erwägung ziehen, daß unter allen aufgeführten Beschwerden vielleicht auch nicht eine einzige ist, worüber nicht schon unsere Vorfahrer ähnliche Vorstellungen gemacht haben; daß wir nirgends auch nur von ferne erklärt haben, den Stoff hiezu erst in den Zeiten Höchstdero hieländischen Regierung allein zu finden, und daß endlich unsere Stimme sich nicht nur mit jener Ehrfurcht und Mäßigung die der Regenten-Würde gebühren, sondern auch nur in jenem engen Vertrauen, das die Theilnahme des Haufens ausschließt, und jede unzeitige Erhitzung der Gemüther zurückhält, erhoben hat.

Nach diesen ehrfurchtsvollesten aber nothwendigen Vorerinnerungen gehen wir denn zur Sache selbst über.

Wenn wir das, was Eure Churfürstliche Durchleucht auf unsere erste Beschwerde gnädigst zu erwidern geruhet haben, im wesentlichen zusammen nehmen, so glauben wir darinn die landesfürstliche Versicherung zu finden, daß Höchstdieselbe nicht nur bey solchen Gesetzen, welche unsere landständischen Rechte und Freyheiten mehr oder weniger berühren, unser vorläufiges Gutachten und im Falle, daß die Lage der Umstände eine Beschränkung derselben erheischen sollte, sogar unsere Einwilligung erholen, sondern auch bey andern wichtigen — das Land betreffenden Verfügungen, so wie bey Entwerfung eines neuen Gesetzbuches unsern Beyrath vernehmen werden.

So innigst wir nun auch diese landesfürstliche Zusage verdanken, so wenig können wir doch uns damit ganz beruhigen, so lange Eure Churfürstl. Durchleucht unsere Theilnahme an der Gesetzgebung nur von Höchstdero Willkühr, oder freywil-

ligen Vertrauen abhängig, und nur in diesem Maße verfassungsmäßig erklären. Um jedoch Höchstdieselben zu überzeugen, daß wir uns weder durch Seitenblicke auf die Landstände anderer Länder, noch durch andere unanwendbare Gründe haben verleiten lassen, bey diesem Punkte eine übertriebene Bitte zu wagen: so sehen wir uns gleichwohl bemüßiget, über den Umfang unserer Concurrenz bey Verfassung neuer, oder Abänderung alter Gesetze hierorts etwas weitläuftiger, als in unserm Libellum Gravaminum zu werden.

Wir hüten uns wohl in die ältesten Zeiten zurückzugehen; denn wir wissen nur zu gut, daß jenes, was im 10. 11. und 12ten Jahrhunderte geschah, aus dem Grunde, daß die damaligen Herzoge noch immer mehr königliche Befehlshaber und Staatsbeamten, als Landesregenten waren, nicht auf unsere Zeiten angewendet werden kann, und selbst dann noch, da die Landeshochheit schon ziemlich vorgerückt war, die Gesetzgebung in ganz Deutschland noch lange darnieder gelegen hat. Alles was wir aus der ersten Periode der Landeshochheit hier bemerken wollen, besteht darinn, daß auch die bajerischen Landstände sehr wider das römische Recht geeifert, und vermuthlich unter andern auch deßwegen nach Anzeige des 10. 16. 20. 21. und 41ten Freyheits-Briefes von den Herzogen sich versprechen haben lassen, sie bey ihren alten, obgleich schon ziemlich römischen Rechtbuche (auch Kaisers-Puch und Lant-Puch genannt) zu lassen.

Denn auch in Bajern mochte man schon frühezeitig eingesehen haben, die Verwirrungen und Nachtheile, welche die römischen Rechte auf deutschen Boden, unter deutschem Klima, und in deutschen Sitten hervorbrachten.

Allein

Allein so wie im deutschen Reiche durch den Landfrieden sowohl, als durch die Anordnung wirksamer Justiz-Verwaltung Ruhe und Ordnung sich einzustellen anfieng; Sittlichkeit und Geistes-Cultur zunahm, das ganze Territoral-Regierungswesen nebenher eine bessere Anstalt gewann, und folglich auch die Verbesserung der Gesetze immer mehr und mehr ein Bedürfniß der deutschen Länder wurde: offenbarte sich auch immer mehr, welchen Antheil die Landstände in Bajern an der Gesetzgebung nahmen.

Die landesfürstl. Proposition auf dem an. 1515 gehaltenen Landtage enthält beym 3. Punkte die ausdrücklichen Worte:

„Zum dritten bevelchen mir meine gnädigen Her„ren die Fürsten, E. ge. und Gunsten zusagen. hievor „hab mein gnediger herr Hetzog Wilhalm auf den Land„tag im 14. Jahr — Euch meinen gnädigen und gün„stigen herren den Ständen dieser Landschaft etwo viel „guter Ordnung, und Landpot, zu Befridung Land, „und Leut, auch zu Erhaltung Fridens, Rech„tens, guter Sitten, und allerordentlichhait dienstlich, „schriftlich vbergeben — — darauf ist beder meiner „gnädigen Herren Begern, gemaine Landschaft woll „vber sollich Vergriffen Ordnung davon ferer die Noth„durft, und was in dem allem Ire h. gn. auch Land, „und Leuten zu Lob- und Ehre und aufnemen, auch „zu Förderung Fridens, und Rechtens, und guter „Policei, und des gemainen Nuz, zu Ausraitung der „Poszheit dienstlich nuz, und gut seyn mag, rathschla„gen, und beschliessen."

Und als hierauf das auf solche Art zu Stand gekommene Buch der gemainen Landpot, Landordnung, Satzung, und Gebreuch im Jahre 1516. von den

Herzogen Wilhelm und Ludwig publiciert wurde: so gestunden sie nicht nur selbst den Antheil der Landstände im Eingange, oder Publikations-Mandate mit folgenden Ausdrücken:

„Demnach haben Wir auf mergehallten Landtä-
„gen mit gemainer Vnser Landschaft davon gehandelt,
„vnd alls darauf zu nächstgehalltem Landtag zu Ingol-
„stadt am 14. Tag des M. Aprilis im 1516. Jahr
„gemaine vnser Landschaft ettlich aus inen von allen
„Ständen deßhalben zu Vns, vnd unsern Räten gen
„München verordnet, haben wir vnd vnsere Räte mit
„Rat derselben Verordneten aus der Landschaft selch
„vnserer Voreltern allte Statut ꝛc. ꝛc. mit Vleiß erwe-
„gen, die zum tail vernewert, geleutert, und gebessert,
„vnd darzu noch mer newe, und sondere nüzliche Sta-
„tut — in dieß gedrückht Buch vergreyfen lassen."

sondern mußten sich auch noch überhin mit der Landschaft verainen, und entschließen, damit die gemeinschaftlich gemachten Landpote, Ordnungen und Satzungen auch von den Landsassen, oder Landständen angenommen, und in ihren Gerichtern gehalten werden möchten.

Gleichen Antheil hatten die Landstände an der im Jahr 1518 erschienenen Reformation der bajerischen Landrechte.

Man darf nur die Vorrede, oder Publikation lesen, um sich vollends davon zu überzeugen. Denn daselbst heißt es unter andern wieder ausdrücklich:

„Und wann aber Wir, und gemaine Unser Landschaft
„aller Stennde der Prälaten, Adls und Bürgerschaft
..in denselben geschriben Landrechten (vom Jahr 1344
oder

oder wie andere wollen vom Jahr 1346) „etwoviel „und merklich gebrechen, Mengel, und Mißverstandt „gefunden. Demnach haben wir beed obgemeldt Brü„der als regierend Landesfürsten, mit Rate unser „Landleut in Oberbajern zu Fürderung des Rechtens, „und den gemainen Volkh, so der Recht nit verstän„dig sind, zu sondern Nuz, und Notturft vorberüert „allt Landbuch, nach sonder vleisiger Erwägung, und „Vorbetrachtung vernewen, erleutern, erklären, und „mit ettlichen Zusäzen in besser Ordnung bringen las„sen ꝛc. ꝛc.“

Was übrigens auch in dieser Reformation wieder besondere Aufmerksamkeit verdient, ist das unmittelbar auf die Vorrede folgende Ansuchung der Landesfürsten, daß auch diejenigen, bey denen das alte Landrecht bis dahin noch nicht angewendet wurde, in ihren Gerichtern diese Reformation annehmen möchten.

„Unser gnädig beger (heißt es) und Ersuchen ist auch „an die andern vnser Landsassen zu Bajern, bey denen „das Landpuch bishere nit gelegen ist, die für sich selbst „gericht habn, Sy wöllen jnen, auch vnsern vnd jre „Gerichtsleuten, vnd Unterthanen zu Nuz, Guten, „und Fürdrung dieses Landpuch soviel jnen in jrn Ge„richtn daraus zurichten gepüret, auch annemen, vnd „darnach handeln, vnd rechtsprechen, doch soll sollhs „anzünemen zu jrem Willen steen, vnd die das thuen, „erzeugen vns daran sonder annemiges Wohlgefallen in „Gnaden zuerkennen.“

Von diesen zwey wichtigen Beyspielen aus den Regierungsjahren der Herzoge Wilhelm und Ludwig könnten wir ohne Anstand auf die Regierungen späterer Landesfürsten übergehen. Indessen wollen wir doch kürzlich noch bemerken, daß die Landstände auch

bey der im Jahre 1520 verfertigten Gerichts- und Prozeßordnung keineswegs zurückgesetzt worden sind. Auch hierinn zeigt die Publikation deutlich, daß die genannten Herzoge nicht ohne Zuthun der Landstände zu Werke giengen; die Einführung der neuen Gerichtsordnung vorzüglich nur da, wo das alte Puch aus altem Gebrauch, und Herkommen gelegen verlangten; und auch Zusätze anders nicht als mit Einwilligung der Landschaft zu machen erklärten.

„Wo aber ainig Irrung (sagen sie am Schlusse „der Vorrede) Geprech, Zweifel, oder vngleicher „Verstand in solcher fürgenommen Gerichtz-Ordnung, „vnd Gesazen fürfallen wird — — darinn behalten „wir Vns vor, dieselben nach Rate vnser treffentlichen Landleut, und Rite zu pessern, zu erstatten, „Leuterung, und Erklärung zuthun, vnd mit Bewilligung vnserer Landschaft, wo es Noth thut, vnd „füran noch mehr, vnd weiter pillich, gebürlich, und „rechtmässige Gesaz, und Ordnung zugeben.“ —

Als die Landeshohheit der Reichsstände im 16ten Jahrhunderte einmal festen Fuß gefaßt, und sich bereits ganz in die heutige Form ausgebildet hatte: so war es in Deutschland nichts seltenes, daß die Landstände, wo ihre Rechte nicht offenbar und unwidersprechlich gegründet waren, wider manchen Kampfe streiten mußten, wenn sie nicht zurückgesetzt werden wollten.

Allein auch jetzt blieben sie in Bajern ungekränkt bey ihrem Antheile an der Gesetzgebung. Dieß beweiset unter andern die Entstehungs-Geschichte des im Jahre 1553 erschienenen Landrechtes.

Auf dem Landtage von 1550, auf welchem die Abfassung jenes neuen Landrechts, und jener mit sel-

den zugleich abgefaßten Polizeyordnung zum erstenmale zur Sprache kam, verlangte der Landesherr in schriftlichen Fürtrage vom 8ten Jänner ausdrücklich, daß die Landschaft etliche verständige, und zu diesem Werke taugliche Personen den fürstlichen Räthen beyordnen, und denselben befehlen möge, ihr Gutachten zum Besten des Landes, bey diesem Geschäfte immer an den Tag zu legen; und um diesem Verlangen zu entsprechen, so erklärte die Landschaft in ihrer zweyten Antwort, daß sie nicht nur diese Verordneten zur Abfassung der neuen Landesordnung richtig ernennen, sondern auch dahin instruiren werde, mit den landesfürstlichen Räthen darüber zu handeln, ihre Bedenken anzubringen, von Artikel zu Artikel mit letzten zu conversiren, und alles, was den gemeinen Landesfreyheiten, und hergebrachten Gebräuchen oder auch dem allgemeinen Besten des Landes nicht entgegen ist, bestens zu behandeln und beschließen zu helfen.

Die landesfürstlichen Räthe und landschaftlichen Deputirte schritten denn auch wirklich zum Geschäfte, und als dabey unter ihnen über mehrere Artikel der neu projectirten Landes- und Polizeyordnung Widersprüche, oder verschiedene Meynungen entstunden: so war der Landesfürst sosehr davon entfernt, eigenmächtig durchzugreifen, daß er vielmehr auf dem im Jahre 1552 eingetretenen Landtage nochmal mit den Landständen besondere Unterredungs- und Vergleichs-Handlungen pflegte, ehe er die neue Landes- und Polizeyordnung publizieren ließ.

Daraus wird man aber auch sich leicht erklären können, welchen Sinn die Worte haben, wenn der Landesfürst in der Publikation einfließen ließ:

„So haben wir — — mit Rat, und Bewilli„gung obgemelter vnser getrewen Landschafft, auch

„auf derselben unterthänig Ersuchen, die gedacht vo-
„rig Landsordnung für Hand genommen, dieselb von
„Artikuln zu Artikuln durchaus statlich beratschlagen,
„und was zu beständiger fürderung, und Erhaltung
„ains gemainen Nuz, davon vnd darzu zethun sey,
„wohl erwegen, vnd demnach dieselb, da es nach Ge-
„legenheit der jezigen Leuff die Notturf ervordert, ge-
„ändert, declarirt, und mit etlichen nuzlichen newen
„Sazungen gemert, darzu in ain richtigere Ordnung
„stellen lassen.“

Oder wenn er im 4ten Artikel des sechsten Buches sagte:

„Es soll auch in dem allen vnd jeden Unsern Er-
„ben, vnd Nachkommen, regierenden Fürsten vorbe-
„halten seyn, mit Rat unser Landschaft oder derselben
„Verordneten, vnd vnserer Räte nach gelegenheit, und
„Erforderung der Händel künftiglich noch mer andere,
„und newe Landpot, vnd Ordnung fürzenemmen, dar-
„zu die Obverschriebene aus beweglichen, und nottürf-
„tigen Ursachen zu erklären, zu erleutern, zepessern,
„zemeren, oder zu verändern.“

Was in den Jahren 1557 und 1578 in Hinsicht auf Gesetzgebung geschah, bestund zwar in dem Grunde nur in Erklärung der im Jahre 1553 publicirten Lan-des- und Polizeyordnung. Daß aber sogar auch diese Erklärung, den älteren Reservationen gemäß nur mit Zuziehung der Landschaft geschah, erhellet wieder so-wohl aus dem jedesmal vorausgegangenen Landtags-handlungen, als auch aus den Publikationen der er-folgten Erklärungen.

Dabey blieb es auch im 17ten Jahrhunderte. Denn das im Jahre 1616 erschienene Landrecht ent-

stund

stund auf die nämliche Art, wie jenes vom Jahr 1553. Auch jetzt wurde das Projekt wieder mit Zuthun landschaftlicher Deputirten entworfen: Auch jetzt wurde das Projekt den im Jahre 1612 auf dem Landtage versammelten Landständen nochmal zur Vernehmung ihrer Bedenken mitgetheilt; endlich auch jetzt enthielt die Publikation des neuen Landrechtes wieder die landesfürstliche Erklärung, daß selbes mit Rath der Landstände zusammengetragen, und zum Drucke befördert wurde. — Lauter Umstände, welche die Landschaft allerdings berechtigten, nicht nur im Jahre 1612 im Eingange der allgemeinen Landesbeschwerden herkommen zu lassen, welchergestalten der Landsherr die vorige Landrechte, Polizey- Gerichts- und Forstordnung mit Rath, Zuziehung, und Gutachten der aus ihrem Mittel hiezu deputirten Commissarien merklich verbessert, und dadurch die bey der Justiz und Polizey obwaltenden Beschwerden bereits erledigt habe; sondern auch im Jahre 1669 über das allmählig eingetretene einseitige Verfahren des Landesfürsten in der Gesetzgebung besondere Beschwerden einzulegen, und ihre Verordneten unter andern ausdrücklich dahin zu instruiren, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß bey Erneuerung des summarischen Prozesses, und Verbesserung der Polizeyordnung mit ihrem Rath und Gutachten verfahren: oder daß (wie das landschaftliche Concept der Instruction umständlicher enthielt) außer derselben eingeholten räthlichen Gutachtens weder in Erneuerung des summarischen Processs, noch in Reformirung der Polizeyordnung, und Landrechten nichts vorgenommen, sondern hierinnfalls um vor Augen stehenden merklichen Interesse der gesamten Ständ die von Alters üblich herkommene Conferenzien mögen noch weiters erhalten werden.

Endlich muß wohl Jedermann bekannt seyn, daß selbst noch in diesem Jahrhunderte (obgleich Unachtsamkeit oder Versehen einer jeweiligen Verordnung in diesem Punkte eben so wenig als in andern der Verfassung præjudiciren könnten) sowohl die neuern Gerichtsordnung und neuern Civil- und Criminal-Gesetzbücher, als auch einzelne allgemeine Landesverordnungen nur mit landschaftlichem Beyrathe und Zuthun zu Stande kamen.

Wenn wir also auch die wichtigen, und allerdings einige Beweiseskraft in sich fassende Gründe, welche nicht nur in der Analogie, oder dem gleichmäßigen Antheile der Landstände an der Gesetzgebung in andern deutschen Ländern, sondern auch in den Meynungen der eben so unpartheyischen als bewährten Staatsrechtslehrer liegen, unbenutzt lassen wollen; wenn wir ferner auch nicht mehr ehrfurchtsvollest erinnern, daß der einzig wahre Ruhm eines Regenten nur darinn bestehe, daß er sein Volk glücklich mache, diesen großen Zweck aber allemal ungleich sicherer erreiche, wenn er sein schweres Amt in allen wichtigen Angelegenheiten, worunter Gesetzgebung oben ansteht, nur mit dem Zuthun und Rathe derjenigen ausübt, denen nicht nur die innere Verfassung und der Zustand des ganzen Landes vor vielen andern am besten bekannt seyn muß, sondern auch selbst vorzüglich daran gelegen ist, daß es dem Gemeinlande so gut als ihnen gehe, oder denen doch in dem seltenen Falle, daß ihr Interesse von jenem des ganzen getrennt wäre, durch höheres Ansehen so leicht vermehrt werden kann, letztes dem ersten aufzuopfern; daß die edelsten der Nation bey allgemeinen Landesverordnungen zu Rathe zu ziehen nicht nur keineswegs (wie Eure Churfürstl. Durchleucht selbst in voller Ueberzeugung eingestehen) der Natur der landesfürstlichen Hochheitsrechte widerspreche, sondern

dern

dern auch die Anwendbarkeit, Harmonie und Vollziehung der Gesetze befördere; daß endlich in dieser Zuziehung vielleicht das stärkste Palladium der persönlichen Sicherheit, des Eigenthums und der Landesverfassung liege. —

Wenn wir auch alles dieses hier nicht mehr berühren wollen: so liegt es doch in dem klaren Innhalte der Landtagshandlungen, und in dem unwidersprechlichen Landesherkommen, daß allgemeine Landesgesetze nur mit Zuziehung der Landschaft, oder derselben Verordneten abgefaßt werden sollen, und zwar dergestalten, daß nicht nur der Unterschied, ob dieselben die Justiz, und deren Verwaltung, oder die Polizey, oder was immer für einen Gegenstand betreffen, sondern auch jener, ob sie den Rechten und Freyheiten der Stände nahe treten können oder nicht, hiebey in keine Betrachtung kömmt.

Denn aus der eben vorausgeschickten historischen Darstellung zeigt sich nur zu deutlich, daß unsere Vorfahrer bey Entwerfung oder Veränderung der Polizeyordnungen und anderer allgemeiner Gesetze eben so wenig, als bey Abfassung oder Verbesserung der Landrechte und Gerichtsordnungen an ihrer Concurrenz verkürzt worden sind; und daß sich diese Concurrenz nicht blos auf die Sicherstellung ihrer besondern Rechte und Freyheiten beschränket, sondern vielmehr auf die allgemeine Befugniß des Landes Beste befördern, und des Landes Schaden entfernen zu helfen, oder (wie die angezogene landesfürstliche Proposition vom Jahre 1515 bestättiget) alles, was dem Landesfürsten auch Land und Leute zu Lob, Ehre, und Aufnemmen, auch zur Förderung Friedens, und Rechtens, und guter Polizey, und des gemeinen Nuz, zu ausraitung der Poshait dienstlich, nuz, vnd gut seyn mag, zu rathen, und zu beschließen, ausgedehnt hat.

Nur die Wirkung dieser Concurrenz kann außer den Fällen, wo durch neue Landesverordnungen die Rechte und Freyheiten der Stände beschränkt werden sollen, und nach Höchstdero eigenen Eingeständnisse die Einwilligung der Stände ohnehin unzweifelbar ist, noch einigermaßen unbestimmt scheinen.

Und hiebey bescheiden wir uns wieder gerne, daß dieselbe in keinem voto decisivo bestehe. Dagegen werden aber auch Eure Churfürstl. Durchleucht eben so sehr überzeugt seyn, daß sie nicht blos in einem unziehlsetzlichen Rathe oder Gutachten, worauf geachtet und nicht geachtet werden kann, sondern wenigst in einem Mittelding von beyden nämlich in einem voto negativo, oder in dem oben schon berührten Verhinderungsrechte bestehe. Denn dieß erhärten nicht nur die Worte: Rath, Gutachten, Zuziehung, Einwilligung, beschließen, tractiren, vergleichen, u. s. w. — welche Ausdrücke die Landesfürsten und Landstände, wie bereits dargethan worden ist, in Ansehung der Legislatur gegeneinander gebraucht haben; sondern es bestättiget sich auch durch die Art der Verhandlungen über neue Gesetze. Oder wozu wäre es z. B. auf dem Landtage vom Jahre 1552 nothwendig gewesen, über einige Artikel der im nächsten Jahre darauf publicirten Landes- und Polizeyordnung, worüber die landesfürstlichen Räthe und landschaftlichen Deputirten sich nicht vereinigen konnten, mit den Landständen nochmal in besondere Vergleichs-Handlungen zu treten, und bis ad quintuplicas Schriften zu wechseln, wenn es blos guter Wille, oder freywilliges Vertrauen gewesen wäre, auf ihre Erinnerungen Rücksicht zu nehmen?

Zudem liegt es doch wohl schon in der Natur der Sache, oder in dem Zwecke selbst, weil außerdem eine

Com-

Communication mit den Landständen unter gewissen Umständen wenig oder gar nichts nützen, und die Concurrenz derselben weder den Eingriffen in die Verfassung und constitutionellen Verhältnisse nach der Verletzung der persönlichen Freyheit, des Eigenthums, und der erworbenen Rechte steuern würde.

Es ist daher nur zu gewiß, daß unsere unterthänigste Bitte, so wie wir sie in unsern Libello Gravaminum ehrfurchtsvollest gestellt haben, nicht im geringsten übertrieben, oder verfassungswidrig ist.

Eben deßwegen nehmen wir aber auch nicht den mindesten Anstand, dieselbe in dem nämlichen Maße hierorts unterthänigst zu wiederholen; und die Ueberzeugung, dieselbe nun mit allen möglichen Gründen unterstützt zu haben, läßt uns trostvollest erwarten, daß Eure Churfürstl. Durchleucht derselben in ihrem ganzen Umfange gnädigst willfahren, und dadurch nicht nur in einem der wichtigsten Fällen Höchstdero uns immer heiliges Versprechen, unsere Landesverfassung, so wie unsere Rechte und Freyheiten aufrecht und unverletzt zu erhalten, bethätigen, sondern auch einen neuen Beweis von Höchstdero schon mehrmal an den Tag gelegten Abneigung gegen Eigenmächtigkeit geben werden.

In Betreff des zweyten Punktes können wir nicht umhin Eurer Churfürstl. Durchleucht vor allem unsere innigste Freude zu gestehen, daß Höchstdieselben eben so sehr als wir, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines neuen Gesetzbuches überzeugt sind; und diesem Geständnisse die ehrfurchtsvollste Bitte anzufügen, daß Höchstdieselben gleichwohl, so bald es möglich, an dieses wichtige Werk Hand anlegen, und (der gnädigsten Zusicherung gemäß)

mäß) mit unserer verfassungsmäßigen Beywirkung vollenden zu lassen geruhen wollen.

Hierauf müßen wir aber sogleich unterthänigst bemerken, daß wir beym nämlichen Punkten größtentheils mißverstanden worden sind. Nicht in dem Dafürhalten, daß jene Landesverordnungen, welche ohne landschaftlichen Beyrath erlassen, und in die Majerische Generalien-Sammlung eingerückt worden sind, als unvollkommen anzusehen wären, und erst durch Hinzutretung dieses Beyrathes ihre Verbindlichkeit erhalten sollten, sondern darum, daß viele dieser Landesverordnungen sich widersprechen, oder theils wegen ihrer Unanwendbarkeit, theils wegen der landschaftlichen Gegenvorstellungen keine Gesetzeskraft erhalten, dadurch aber unvermeidlich bey den höheren und niederen Landesstellen Unordnung und Verschiedenheit der Urtheile veranlasset haben, liegt der Grund, warum wir Eure Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebethen haben, diese Generalien auf die bemerkte Art revidiren und hierdurch sowohl gesetzliches Ansehen als Harmonie in dieselben bringen zu lassen.

Nun glauben zwar Höchstdieselben, daß diese Revision durch die Anwendung der Rechtsregel quod posteriora derogent prioribus, wo nicht ganz überflüßig, wenigstens minder dringend werde. Allein, wenn wir auch annehmen, daß diese Rechtsregel auf mehrere sich widersprechende Landesverordnungen passe: so bleibt doch auch in diesem Falle noch so viel übrig, daß bey einer Revision durch adoptirung richtigerer Grundsätze über die Gegenstände dieser Gesetze, oder durch neue Pragmatiken selbst diese öfteren Widersprüche wo nicht ganz, doch größtentheils für die Zukunft seltener gemacht werden können.

Hiezu

Hiezu tritt aber noch der besondere Umstand, daß unter den vorhandenen Generalien manche sich befinden, welche nicht durch spätere wieder aufgehoben sind, und doch keine Gesetzeskraft haben; eben deßwegen aber wenigstens der Chicane, oder selbst dem mißverstandenen Diensteifer Veranlassung geben, unschicklichen Gebrauch davon zu machen. Zum Beyspiele hierüber wollen wir unter andern nur jene unterm 23ten April 1776 in Betreff einer einzuführenden Erbsteuer beabsichtete Landesverordnung, und die neuerlich daraus entstandene Irrung anführen. Denn ungeachtet Eure Churfürstl. Durchleucht von der stillschweigenden Abrogation gedachter Verordnung selbst so sehr überzeugt sind, daß Höchstdieselben in der gnädigsten Rückäußerung auf unsern Libellum Gravaminum unsere unterthänigsten Vorstellungen über die neuerlichen Versuche jene Erbsteuer einzuführen, sogar nur auf bloße ungegründete Gerüchte aufgestellt zu seyn befunden haben wollen; so werden wir doch weiter unten darthun, daß jene Versuche wirklich geschehen sind, und vermuthlich aus keinem andern Grunde, als weil sich jene Verordnung in der Generalien-Sammlung befindet, und durch keine spätere ausdrücklich aufgehoben ist.

Wir sind daher der zuversichtlichen Meynung, auch hier wieder auf unserer vorigen unterthänigsten Bitte verharren zu dürfen, zumal eine solche Revision nicht nur der Abfassung eines neuen Gesetzbuches füglich vorausgehen, und nachdem dieses auch beym größten Eifer und Fleiße der dazu bestimmten Arbeiter dennoch nur langsam, und mit vieler Circumspection zu Stande kommen kann, sogar noch manches Uebel verhindern, sondern auch die Vollendung dieses großen Geschäfts selbst in vieler Rücksicht erleichtern kann.

Was den dritten Punkt unseres Libelli Gravaminum betrifft, so erkennen wir zwar allerdings, daß eine bestimmte, oder in allen Fällen anwendbare Ausscheidung der Justizsachen von jenen der höhern Polizey sehr schwer sey. Dabey sind wir aber doch immer noch überzeugt, daß unsere dießfalsige Beschwerde wenigstens in dem ihr gegebenen Umfange gegründet und einer landesfürstlichen Abhilfe fähig sey. Die Gründe dieser Ueberzeugung mögen Eure Churfürstlichen Durchleucht aus folgenden kurzen Bemerkungen gnädigst abzunehmen geruhen.

Wir bescheiden uns selbst, daß Wachsamkeit auf allgemeine Sicherheit des Vermögens, der Sitten, des Lebens der Staatsbürger, höchstmögliche Benutzung der von der Natur dem Lande verliehenen Vortheile zur Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes und des Reichthums der Nation, Aufnahme der Land- und Staatswirthschaft, Aufmunterung des Nährstandes, Befriedigung und Unterstützung nützlicher Gewerbe unter die wichtigen Gegenstände der Staatswirthschaft, oder (wie wir lieber sagen möchten) der Staatsverwaltung gehören.

Wir halten ferner selbst dafür, daß die Wichtigkeit und der Umfang dieser Gegenstände es nicht nur räthlich, sondern beynahe nothwendig machen, die Berathung derselben, die Vorschlagung der zweckmäßigen Mittel, und die Obsorge über die Vollziehung der hierüber bestehenden Gesetze eigenen Stellen zu übertragen.

Auch glauben wir endlich selbst, daß über alle jene Landesverordnungen oder Verfügungen, welche blos die natürliche Freyheit beschränken, oder blos aus den Grundsätzen einer weisen Politik fließen, und weder das Eigenthum noch die wohlerworbenen Rechte einzelner Staatsglie-

glieder verletzen, keine richterliche Beurtheilung oder Entscheidung, folglich auch kein Prozeß mehr Platz greife, sondern alles, was wider dieselben noch geschehen kann, nur mehr in unverweislichen Gegenvorstellungen, und Darlegung der Gründe, aus denen eine solche Verfügung entweder unnöthig, oder drückend, oder zweckverfehlend angesehen werden können, bestehe.

Dieß ist um ein nahe liegendes Beyspiel anzuführen der Fall bey allen Gesetzen über die Ausfuhr des Getraides.

Doch nur so lange cessiren Prozesse und Erörterungen der Gerichtshöfe, als dergleichen Verordnungen in den bemerkten Schranken bleiben. Sobald hingegen Jemand auftritt und sich mit Grunde beschwert, daß durch ein in erstberührten Regierungs- oder Polizeysachen gegebenes Gesetz sein Eigenthum, oder eines seiner wohl erworbenen Rechte verletzt werde, kann, und muß unserer Ueberzeugung nach die richterliche Erkenntniß eintreten. Denn Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte ist der erste Zweck des Staatsverbandes, so wie das erste Erforderniß der Staatswohlfahrt, und Schutz vor jeder Verletzung dieser Sicherheit ist die erste Pflicht der höchsten Gewalt. Um so weniger kann sie also sich selbst erlauben, dieselbe zu kränken.

Wir wissen zwar, daß dergleichen Kränkungen gewöhnlich mit dem Grundsatze: Der Privatnutzen müße dem allgemeinen Besten weichen, entschuldigt werden. Wir müßen aber gestehen, daß wir diesen Grundsatz immer mehr und mehr fürchten. Denn wenn wir auch dabey vergessen wollen, daß kurzsichtige, oder zweydeutige Menschenfreunde ihn nur zu gerne zur Beförrung eines eingeschränktern Interesse misbrauchen: so

können

können wir uns doch nicht entwehren, denselben in dem Verstande, wie er gewöhnlich genommen wird, für ungerecht zu halten. Allgemeines Beste liegt nur in dem Vortheile aller Glieder. Wenn aber davon unmöglich mehr die Rede seyn kann, sobald ein Theil, und sey er auch noch so klein, an seinem Eigenthume, oder an seinen Rechten gekränkt wird, so ergiebt sich von selbst, daß in solchem Falle auch jener Grundsatz nicht anwendbar seyn könne. Oder wird denn Unrecht in Recht verwandelt, blos dadurch, weil jenes nützlich ist? Dieß bejahen, heißt im Grunde nicht mehr und nicht weniger als behaupten: daß der Vortheil des einten Theiles, auf Kösten des andern Theiles befördert, oder doch das Wohl der größeren Anzahl mit dem Nachtheile der kleinern Summe gegründet werden dürfe; und diese Behauptung wird sich derjenige, dem Wahrheit und Sittlichkeit am Herzen liegen, schwerlich erlauben. Denn nur Grundsätze von dieser Art müßen in ihrer Anwendung und in ihren Folgen alle Bande des bürgerlichen Vereines zerreißen und allmählig, wo nicht gänzliche Anarchie wenigstens Unheil und Unordnung in Fülle erzeugen.

Nur zween Fälle mögen eine Ausnahme gestatten; wenn nämlich entweder die Erhaltung des Ganzen nicht anders mehr, als durch ein außerordentliches Opfer einzelner Staatsglieder bewirkt werden kann; oder wenn es die Regierung theils mit Usurpationen, theils mit solchen Vortheilen und Rechten zu thun hat, die blos von der Begünstigung abhängen, und von der Staatsgewalt widerrufen werden können. Doch auch in diesen Fällen bleibt dem Bekränkten noch der Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung übrig. Besonders gilt dieß im ersten Falle; denn das Nothrecht des Staates, der dabey als moralische Person in Betrachtung kömmt, hat die nämlichen Gränzen wie jenes des einzelnen Menschen.

Das

Das Glück, welches in jener Sicherheit liegt, auch noch durch positive Anstalten zu vermehren, ist erst zweyter Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, und zweyte Pflicht der Staatsverwaltung. Eben deßwegen muß aber auch dieser Zweig der Regierung oder höhern Polizey, stets dem ersten Zwecke untergeordnet seyn; denn wo Gerechtigkeit nicht die ewige Basis des Staatsvereines bleibt, wird weder der eine, noch der andere Zweck erreicht werden können, weil Verletzung des ersten allemal auch schon wider die Verletzung des zweiten zur Folge hat.

Das größte Verdienst einer jeden Regierung bestehet ohnehin schon darinn, wenn sie nur das Böse vermeidet, welches im Gebrauche, oder vielmehr im Mißbrauche der höchsten Gewalt möglich ist. Gesetzt aber auch, daß dieser Wirkungskreis dem Eifer und umfassenden Geiste eines Regenten zu beschränkt vorkömmt, so wird er doch immer seine wohlthätigen Absichten am sichersten erreichen, wenn er im Betreff des zweiten Zweckes seine Sorge vor allen nur auf die öffentliche Erziehung, oder auf die Anstalten, den Menschen die ihnen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten beyzubringen, richtet. Denn wo nichts versäumt wird, verständige, religöse, gesittete und geschickte Bürger zu bilden, und dadurch dieselben mit ihrem wahren Vortheile bekannt zu machen, da wird man auch nicht leicht mehr nöthig haben, ihnen Mittel zur Beförderung des menschlichen Wohls, anstatt anzubiethen, sogar aufzudringen, oder zu noch unangenehmern Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen.

Uebrigens bedarf es wohl schwerlich einer Erinnerung, daß gegen Kammeralverordnungen, wodurch Jemand an seinem Eigenthume, oder an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt wird, nur um so mehr geklagt werden kann.

Aber auch dann, wann die gesetzlichen Verfügungen an und für sich eben so gerecht als wohlgemeint sind: fällt die Erkenntniß des Richters, oder die Gerechtigkeitspflege in sogenannten Polizeysachen noch nicht ganz weg. Vielmehr giebt es auch dann noch wenigstens zween wichtige Fälle, in denen sie eintreten kann, und — auf Instanz — eintreten muß.

Der erste hievon ist, wenn das Polizeygesetz in der Vollziehung verfehlt, oder überschritten, und auf diese Art wider den Sinn desselben Jemand gekränkt wird; und der zweyte tritt offenbar dann ein, wenn unter Partheyen über den Bestand, Umfang, oder die Beeinträchtigung eines aus Polizeygesetzen bereits erlangten Rechtes gestritten wird. Diese zween Fälle sind so klar, daß es gar keiner nähern Ausführung mehr bedarf.

Wenn nun aber einmal unwiderleglich wahr ist, daß es mehrere Fälle giebt, in denen auch Regierungs- oder sogenannte Polizeysachen die richterliche Erkenntniß eintreten lassen, und in denen eine gerade, oder unverschiebliche Vollziehung der Gesetze, oder die Versagung der richterlichen Untersuchung offenbare Ungerechtigkeit wäre: so kömmt es hauptsächlich nur mehr darauf an, welcher Stelle dieselbe zustehen, oder übertragen werden soll; und hierüber glauben wir denn weiter mit Zuversicht annehmen zu dürfen, daß nur die ordentlichen Justitzstellen hiezu geeignet sind.

Denn vorerst fließt dieß daraus, daß in allen bereits bemerkten Fällen, wo die Entscheidung des Richters Platz greift, die Regierungs- oder Polizeysachen in Justitzsachen sich verwandeln, und schon ihrer Natur nach vor die ordentlichen Justitzstellen gehören. Ein zweyter, nicht unwichtiger Grund liegt darinn, daß die öf-

sentliche Meynung bey der Frage: Ob Justiz- oder Polizeystellen mehr rechtliche Kenntnisse haben, im allgemeinen immer für die ernstern stimmt.

Und rechtliche Kenntnisse sind es doch im Grunde nur allein, aus welchen dann, wenn über Polizeyhändel das Contentiosum eintritt, die Entscheidung hergeholt werden muß. Gesetzt aber auch, daß diese Vermuthung nicht allemal ganz gegründet seyn möchte; so ist doch der Umstand noch zu beherzigen, daß Polizeystellen, wenn ihnen jene richterliche Erörterung überlassen wird, mehrmal gleichsam Parthey und Richter zugleich werden, oder doch nicht mit der nämlichen Unbefangenheit, wie die dabey minder betheiligten Justizstellen urtheilen können.

Diesen Gründen setzen zwar Eure Churfürstl. Durchleucht entgegen, daß Polizeygegenstände wenigstens die Langsamen mit hundert Formalitäten und Ausweichungen verwebten Wege der Justiz nicht leiden.

Allein wenn wir auch nicht aus Erfahrenheit entgegen erinnern wollen, daß Polizeystellen bis auf diese Stunde noch keinen schnellern Gang in dergleichen Gegenständen bewährt haben; daß ihre Einmischung in Justizsachen die Widersprüche nur vermehrt, so wie die endliche Entscheidung durch die dabey selten ausbleibende Collision der Dicasterien verzögert hat; und daß man endlich nicht selten gezwungen gewesen ist, nach langen Umwegen doch noch dahin zurückzukehren, wo man hätte ausgehen sollen, das ist — die Erörterung des ordentlichen Richters eintreten zu lassen; wenn wir auch alles dieses nicht entgegen anführen wollen, so ist doch dieses noch zu beherzigen, daß nicht schnelle Vollziehung gegebener Gesetze, oder schnelle Entscheidung

entstandener Streitigkeiten, sondern Gerechtigkeit die Grundlage des allgemeinen Besten sey; und diejenige Beschleunigung der Geschäfte, welche mit der Gerechtigkeit, oder Sicherheit der Person, des Eigenthumes und der Rechte sich verträgt, theils durch die abgekürzten Prozeßarten, theils durch die Beschränkung der Appellations-Fatalien auch vor den ordentlichen Justizstellen erziehlt werden könne.

Nur dann, wenn es noch zweifelhaft ist, ob irgend ein Gegenstand Justiz- oder Polizeysache seye, möchte vielleicht auch das Forum noch zweifelhaft scheinen.

Nachdem aber Eure Churfürstl. Durchleucht vermög einer von höchster Stelle an die Oberlandesregierung unterm 3ten May 1794 in Betreff eines zwischen August Grafen von Törring Gronsfeld, und Hermann Freyherrn von Lerchenfeld über Errichtung eines Zieglofens bestandenen Widerspruches erlassenen Resolution eben belobter Oberlandesregierung selbst als eine auf die größte Billigkeit sich gründende allgemeine Regel vorgeschrieben haben, die Partheyen auch in zweifelhaften Fällen ad Contentiosum zu verweisen, so haben wir hierüber nichts mehr anzufügen, als daß wir diese höchste Entschließung eben so gerecht als weise finden, wenn wir bedenken, daß die Justizstellen sich ohnehin nicht leicht unnöthige, oder ihnen nicht zustehende Arbeiten aufladen werden; in jenem seltenen Falle aber, wo sie den Begriff von Justizsachen vielleicht zu weit ausdehnen sollten, die Partheyen, die Gerechtigkeit, und das allgemeine Beste doch immer die mindeste Kränkung zu befürchten haben.

Wir glauben daher bey unserer Beschwerde über die allzugroße Ausdehnung des Begriffes von Polizeysachen und über den seit einiger Zeit immer mehr und mehr

in

in Ausübung kommenden Gemeinplatz, daß in Regierungs- oder Polizeysachen kein Prozeß statt habe, nicht im geringsten, oder doch höchstens nur darinn gefehlt zu haben, daß wir uns im Vertrauen auf die Evidenz der Sache zu kurz gefaßt haben. Da wir aber durch gegenwärtige Bemerkungen wenigstens das nothwendigste in Kürze nachgetragen, und nicht nur den Grund, oder die Rechtmäßigkeit dieser Beschwerde näher entwickelt, sondern zugleich auch die Möglichkeit, die Veranlassung derselben, wo nicht ganz doch größtentheils zu heben, gezeigt haben, so finden wir wahrlich nichts mehr, was uns hindern könnte, mit voller Zuversicht zu erwarten, daß Eure Churfürstl. Durchleucht unserer dabey unterthänigst angehängten Bitte gänzlich zu willfahren, und zu Folge dessen über diesen wichtigen Gegenstand eine besondere Pragmatik abfassen und publiciren zu lassen gnädigst geruhen werden. Diese Zuversicht wächst nur um so mehr, wenn wir bey einer kurzen Uebersicht der ältern Generalien wahrnehmen, daß wir in mancher Rücksicht nicht einmal etwas neues, sondern nur das, was sowohl von Höchstdero durchleuchtigsten Regierungs-Vorfahrern in der unterm 25ten Jänner 1775 erlassenen Landesverordnung, als auch von Höchstdenenselben in der neuen Hofrathsordnung vom Jahre 1779. Art. III. §. 4. selbst schon eben so nothwendig als gerecht befunden worden ist, verlangen.

Denn sowohl in jener als dieser sind Polizeysachen, worüber ad Contentiosum gekommen, vor die ordentlichen Obrigkeiten verwiesen; nur ist in erster ausdrücklich enthalten, daß dieß deswegen geschehen, weil man befunden habe, daß die in Contentioso versierende Polizeysachen nicht nur dem damaligen Polizeyrathe die meiste Mühe und Arbeit, sondern auch zwischen den Obrigkeiten viele Collisionen und Schwierigkeiten verursacht haben.

Auf unsere vierte Beschwerde die Judicia delegata vel mixta betreffend, haben zwar Eure Churfürstl. Durchleucht sich wieder etwas tröstlicher zu erklären geruhet; denn Höchstdieselben haben uns gnädigst zugesichert, dergleichen wenigstens nicht mehr ohne besonders erhebliche Bewegursachen und Nothfälle zu ernennen, und wenn in einem solchen Falle von den Partheyen, oder von uns über verzögerte oder versagte Gerechtigkeit Klage vor Höchstdieselben kommen würde, solche Beschwerde auf der Stelle abzustellen.

Da aber selbst die seltenere Eintretung dieser delegirten Stellen oder Judicial-Ausbrüche noch ein bedenkliches Gebrechen bleibt, wenn es der Natur der Sache, den Grundsätzen einer weisen Regierung und der Landesverfassung nicht entspricht, so erheischt es die Pflicht Höchstdero erster, und gebohrner Räthe, oder treudevotester Stände hierüber noch einige nicht unnöthige Erinnerungen ehrfurchtvollest nachzutragen.

Wir stellen nicht in Abrede, daß ein Landesfürst da, wo durch Landesverträge oder Gesetze nichts anders festgesetzt ist, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, anstatt der ordentlichen Gerichtsstelle eine Commission, oder ein Judicium delegatum, zur Untersuchung und Entscheidung einer Justitzsache anordnen könne.

Nur müßen wir sogleich beyfügen, daß (wie Eurer Churfürstl. Durchleucht unter andern aus der zwischen Höchstdero durchleuchtigsten Regierungsvorfahrer Carl Philipp Churfürsten zu Pfalz, und den Hopperischen Erben vorgewesenen Streitsache, und aus der Reichskammergerichtischen Erkanntniß de dato 17ten July 1750 ohnehin selbst erinnerlich seyn wird)

wird) auch sogar in diesem Falle durch das delegirte Judicium weder die Beobachtung der bestehenden Gerichtsordnung, die gehörige Vernehmung der Partheyen, und die vollständige Instruirung der vorliegenden Sache, noch das Beneficium Appellationis, & Revisionis beseitiget, oder aufgehoben werden könne; wenn anders die betheiligten Partheyen nicht veranlaßt werden sollen, sich an die Reichsgerichte zu wenden, und dort über Nullitäten, Verkürzung an den verfassungsmäßigen Instanzen und Verweigerung des Rechtes gegründete Beschwerden zu führen.

Allein ganz anders verhält es sich da, wo Landesverträge, oder Gesetze jener landesfürstlichen Befugniß entgegen stehen; und dieß ist der Fall in unserm Vaterlande. Denn die erklärte Landesfreyheit, welche wir bis auf den heutigen Tag gleichsam unsere Chartam magnam nennen können, enthält im sechsten Artikel des ersten Theils klar und deutlich, daß ein jeder nur in seinem Vizdomamt sein ordentlichen Gerichts bleiben soll. Es ist folglich eine durch Landesfürsten und Landstände verglichene Bestimmung unserer Landesverfassung, daß Jedermann nur vor seinem ordentlichen Richter, keineswegs aber vor delegirten Justizausbrüchen ohne seinen eigenen Willen gerichtet werden solle.

Hiewieder haben zwar Eure Churfürstlichen Durchleucht bey andern Gelegenheiten schon einmal anzuführen und einzuwenden für gut befunden, daß der nämliche Artikel weiter laute:

„Ob aber beweglich Ursach eine, oder mehr ver„handen wären, dadurch wir vermainten ein Sach selbs, „oder durch vnser Hofräthe zu hören, so mögen wir „alsdann die Partheyen erfodern, sie sollen auch durch

„sich, oder ihr Volmächtig Anwäld erscheinen, vnd „gütlich billicher Handlung nach Verhör der Sachen „gewarten.“

Allein wenn wir auch unberührt lassen, daß in diesem Anhange, oder in dieser Ausnahme von der Regel nur von gütlicher billiger Handlung die Rede sey; und wenn wir auch umgehen, zu beweisen, daß man durch diese gütliche billige Handlung vorzüglich nur die damals auch in Bajern noch ziemlich ungehemmte Appellationen an die Reichsgerichte so viel als möglich verhindern habe wollen: so ist doch so viel gewiß, daß diese Stelle nicht auf judicia delegata, oder Judicial-Ausbrüche gedeutet werden könne, sondern nur von der Befugniß, eine Sache aus erheblichen Ursachen von den Unterregierungen, oder andern untergeordneten Gerichten unmittelbar zum churfürstl. Hofrathe zu ziehen, oder abzurufen, zu verstehen sey. Denn nur dieser Sinn verträgt sich noch sowohl mit dem Geschäftsgange jener Zeiten, wo diese Landesgrundgesetzliche Bestimmung beliebt wurde, als auch mit dem Herkommen und selbst der neuesten Hofrathsordnung. Wenigstens finden wir in der ganzen erklärten Landesfreyheit keine andere Stelle, welche Eure Churfürstl. Durchleucht hätten vor Augen haben können, als Höchstdieselben in erstberührter Hofrathsordnung vom Jahre 1779. Art. 3. §. 2. festzusetzen geruhet haben.

„Es soll jedoch Niemand an seiner rechtsgehöri„gen Instanz verkürzet und den Unterregierungen, oder „andern untergebenen Gerichtern nicht vorgegriffen wer„den. Es sey dann, daß daselbst die Justitz gefliesse„ner Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache „aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe „gezogen, oder abgerufen werde; wie solches Sr. Churfürstl.

„fürstl. Durchl. sowohl von Landesherrschaftswegen, „als vermög der erklärten Landesfreyheit zu thun, „allerdings zusteht.“

Freylich scheinen Eure Churfürstl. Durchleucht in Höchstdero über diesen Punkt gnädigst ertheilten Resolution den Bestand, oder die Rechtmäßigkeit delegirter Judicial-Ausbrüche selbst nicht so fast mehr in den Fundamenten unserer Landesverfassung, als in dem Grunde, daß gewisse Sachen nicht zum gewöhnlichen Justitzgange geeignet wären, zu finden.

Wir müßen aber unserer Treue und Ehrlichkeit das ehrfurchtsvolleste Geständniß erlauben, daß wir diesen Grund noch unzureichender als den vorhergehenden halten, und sollten wir auch dabey wirklich ältern Meynungen widersprechen, obgleich wenigst wir uns nicht zu erinnern wissen, Höchstdieselben jemals gebethen zu haben, ein Judicium delegatum zu ernennen, welches remota omni appellatione zu sprechen hätte. Denn was könnten dieß auch für Sachen seyn, die nicht zum gewöhnlichen Justitzgange geeignet wären? Daß die in Contentioso verlirenden Regierungs- oder Polizeysachen nicht dahin gerechnet werden können: ist bereits hinlänglich bewiesen worden. Es bleibt also (da minder wichtige Civil- und Criminalsachen nur um so weniger dahin zu rechnen sind) nur noch die Fälle einer Gefahr des Staats oder der Religion übrig, in denen vielleicht eine außerordentliche procedur nöthig gefunden werden will.

Allein selbst in diesen Fällen, so sehr wir auch dieselben übrigens verabscheuen, und zu aller Strenge der Gesetze geeignet halten, können wir nicht beystimmen. Denn wo Unrecht ist, da werden es auch die ordent-

lichen Justizstellen finden; und blos dem Rechte, oder der Unschuld den ordentlichen Justizweg zu versagen, kann ohnehin nie Absicht der höchsten Gewalt seyn. Oder warum soll wohl ein delegirtes Gericht unpartheyischer, und mit mehr Sachkenntniß urtheilen können, als die ordentlichen Justizstellen? Und Unpartheylichkeit kann doch jeder Mensch, er sey auch noch so schwer angeklagt, nach natürlichen und positiven Rechten fodern.

Vielmehr finden wir, daß Gefahr vor Eigenmacht, Leidenschaft und Kurzsichtigkeit immer in dem Grade wachse, in welchem die Anzahl der Richter abnimmt.

Am allerwenigsten können wir aus diesem Grunde die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit geheimer Gerichte erkennen.

Denn einerseits glauben wir, daß Eigenmacht, Leidenschaft und Kurzsichtigkeit durch die Verborgenheit nur noch größern Spielraum erhalten; und andererseits halten wir uns sowohl aus den Beyspielen anderer Staaten, als selbst aus psychologischen Gründen berechtiget, als richtig anzunehmen, daß ein öffentliches und legales Verfahren auch in diesen Fällen ungleich sicherer und besser auf das Publikum wirke, als jenes, an dessen legalität und Unpartheylichkeit der größte Theil blos deßwegen schon zu zweifeln veranlaßt wird, weil es geheim ist.

Eure Churfürstl. Durchleucht geruhen zwar unter andern auch die Suspension der Habeas Corpus Acte in England zu berühren, um uns zu überzeugen, daß in gewissen Fällen geheime Gerichte nöthig seyen. Doch neben der Bemerkung, daß diese Suspension nicht einseitig, sondern mit der Beystim-

mung

mung des Parlaments geschehen sey, und dessen ungeachtet hierüber selbst in England die größte Verschiedenheit der Meynungen herrsche, müßen wir hierauf auch dieses noch ehrfurchtsvollest erinnern, daß die angezogene Habeas Corpus Acte nicht den Gerichtsstand eines Angeklagten, sondern nur die Sicherheit vor willkührlicher Verhaftung betreffe, und durch die Suspension derselben die öffentlichen Gerichte oder Tribunäle, worinn England mit Recht einen der größten Vorzüge seiner Verfassung erkennt, ungekränkt geblieben seyen.

Es ist also nur zu offenbar, daß delegirte Gerichte schon überhaupt neben dem, daß sie in Bajern verfassungswidrig sind, allemal auch unnöthig, und theils wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gerechtigkeit, theils wegen ihrer nachtheiligen Folgen für die Würde und das Ansehen der ordentlichen Justizstellen höchst bedenklich sind. Allein noch verfassungswidriger und unzuläßiger sind sie in den besondern Fällen, wo das landesfürstliche Interesse: mit in Betrachtung kömmt, und der Fiscus entweder als Kläger, oder als Beklagter auftritt. Denn die erklärte Landesfreyheit enthält im zehnten Artikel des ersten Theils klar. Daß der Landesfürst sein Klag, und Ansprach umb liegend, oder fahrend Güter nur vor dem ordentlichen Gerichte anbringen soll.

„Wo wir, oder vnser Ambtleut (heißt es daselbst) „von vnser wegen zu Jemands Guet, es sey liegend, „oder fahrend, jchts zusprechen hetten, oder gewunnen „darum Rechtfertigung beschehen solt, so soll solch „Rechtfertigung beschehen vor eines jeden derselben „Sachen ordentlichen Gericht, und Richter."

Und eben so wortdeutlich enthält das nämliche Landesgrundgesetz im darauf folgenden eilften Artikel, daß

der

der Unterthanen Klagen, oder Ansprüche gegen ihren Landesfürsten nur vor desselben Räthen entschieden werden sollen.

„Würde Jemand (lautet dieser Artikel) zu uns, „vnsern Erben und Nachkommen zusprechen, oder zu„klagen haben, der soll das thun vor vnsern Räthen, „vor den sollen wir auch gericht werden, laut des Ar„tikuls in des h. Reichs-Ordnung deshalben gesetzt, „mit Vorbehaltung, vns auch vnsern Widerthail die „Appellation, wie sich gebürt, und recht ist.“

Nun können freylich judicia delegata ebenfalls aus landesfürstlichen Räthen bestehen. Es bedarf aber nur einer geringen Einsicht, um sich zu überzeugen, daß hier unter den landesfürstlichen Räthen nicht willkührliche Judicial-Ausbrüche, oder judicia delegata, sondern die ordentlichen und verfassungsmäßigen Justizstellen zu verstehen seyen. Denn dafür spricht sowohl das besondere Herkommen des Landes, als auch die Analogie anderer Landesverfassungen, und wenn nicht gleich damals schon, wo die constituirenden Theile sich verglichen, daß künftig bey Klagen, oder Ansprüchen gegen den Landesfürsten nur mehr eine einzige Art der verschiedenen Austrægal-Instanzen nämlich die Besprechung vor den eigenen Räthen eintreten sollte, statt der Räthe die ordentlichen Hofgerichte, oder Regierungen genannt worden sind, so kömmt es unter andern blos daher, daß es im Jahre 1508, wo der angezogene Artikel nach Auszeige der erklärten Landesfreyheit vom nämliche Jahre (wahrscheinlich) zum erstenmal beliebt wurde, auch in Bajern eben so wenig, als in andern deutschen Ländern, schon Justizstellen von der heutigen Form gegeben habe. Selbst der Umstand, daß diese Instanz eigentlich nicht aus der Landeshochheit, oder Territorial-Jurisdiction fließt, sondern ihrer Natur

nach

nach eine Austrægal- Instanz, und vermög dieser Eigenschaft mehr ein Surrogat der unmittelbaren kaiserlichen Obergerichtsbarkeit ist, verträgt sich nicht wohl mit willkührlichen Delegationen, wenn anders der Glaube an eine unpartheyische Justitzverwaltung nicht verlieren soll.

Alles was man aus dem bereits mehrmal angezogenen Artikel in Zusammenhaltung mit der darinn als Richtschnur angenommenen Reichsordnung (Kammergerichtsordnung) erzwingen könnte, wäre allenfalls die landesfürstliche Befugniß, mehr nicht, als gerade neun Räthe zur Entscheidung der gegen den Fiscum erhobenen Klagen zu zulassen.

Dieß ist aber immer noch nicht das Recht, in solchen Fällen nach Willkühr Judicia delegata niederzusetzen, welche remota omni appellatione zu sprechen hätten. Vielmehr erhellt aus den concernirenden Stellen der erklärten Landesfreyheit und Kammergerichtsordnung nur zu deutlich, daß selbst dann, wenn wirklich nur neun Räthe zu entscheiden hätten, nicht nur einem Theile wie dem andern, dem ausdrücklichen Vorbehalte gemäß, die Appellation noch zustehe, sondern auch von den Räthen wenigstens fünfe von Adel beygeordnet, alle der Pflichten, oder Eide gegen den Landesfürsten entlassen, und alle willkührliche, oder einseitige Anordnungen des Landesfürsten vermieden werden sollen.

Schön, tröstlich, gerecht, und eines Regenten würdig ist die Erklärung, welche Eure Churfürstl. Durchleucht auf unsere fünfte Beschwerde uns zu ertheilen geruhet haben; und wir dürfen gestehen, daß die daraus entstandene Hoffnung, das Gebrechen der Kabinetsjustitz, wenigstens in Zukunft, gehoben zu sehen,

hen, die schmerzliche Erinnerung an das Vergangene nicht wenig zu unterdrücken angefangen habe. Selbst die Stelle, wo Höchstdieselben sagen:

„Seit dem die Uns zustehende letzte Erkanntniß in „Justitzsachen einem eigenen Revisorio übertragen ist" — hat uns nicht im geringsten mehr bedenklich geschienen. Denn die durch das Ganze in uns bewirkte Stimmung hat uns im höchsten Grade wahrscheinlich finden lassen, daß Eure Churfürstl. Durchleucht ohnehin nur denjenigen Sinn damit verbunden haben, welcher sowohl mit der surrogirenden Eigenschaft der vermöge des Privilegii de non appellando illimitati erhaltenen letzten Instanz, als auch mit den wesentlichen Erfordernissen der Justitzverwaltung überhaupts sich verträgt. Und auf diese Art haben wir denn geglaubt über diesen Punkt nichts mehr als unsern ehrfurchtsvollesten Dank äußern zu dürfen.

Allein Höchstdero Rescript vom 3ten August h. ai. hat uns diesen Trost, wo nicht ganz, doch größtentheils, leider nur zu bald wieder genommen. Denn so gerne wir auch damals, als unser vicarierender Landsteurer und Landaufschläger zu Burghausen Martin Raltenegger, uns belehret hat, daß eine zwischen ihm, und dem Burghauserbothen Hörmann wegen Vorenthaltung und Eröffnung eines Briefes anhängige Streitsache durch einen Kabinetsspruch vom 28ten Oktober an. præt. geradezu abgeschnitten werden wolle, noch geglaubt haben, daß eben dieser Kabinetsspruch blos durch falsche Vorstellungen erschlichen worden seye, und auf unsere unterm 12ten März des laufenden Jahrs bey Eurer Churfürstl. Durchleucht gemachte Intercession um so mehr wieder aufgehoben werden möge, je weniger Höchstdenenselben schon wieder aus der Erinnerung entfallen seyn könne,

könne, was Höchstdieselben erst den 9ten Oktober 1794, oder 19 Täge vor jenem Kabinetsspruche gegen uns feyerlich zu erklären geruhet haben: so wenig können wir doch nach dem höchsten Rescripte vom dritten Täge des vorigen Monats uns noch mit jenem billigen, bescheidenen, und so ganz aus dem innersten Vertrauen auf Höchstdero Gerechtigkeitsliebe geflossenen Voraussetzungen oder Erwartungen beruhigen, indem wir darinn auch nicht die geringste Rücksicht auf unsere unterthänigste Vorstellung vom 12ten März gewahr werden, und nebenher nicht wohl mehr annehmen können, daß auch diese neuerliche höchstlandesfürstliche Resolution blos wieder erschlichen sey.

Wir sind daher zu unserer nicht geringen Bestürzung gezwungen, Eure Churfürstl. Durchleucht hierorts abermal eben so dringend als ehrfurchtsvoll zu bitten, nicht nur die schon im unsern Libello gravaminum angeführten Gründe über die Unzuläßigkeit aller Kabinetsjustiz nochmal in ihrem vollen Werthe zu beherzigen, sondern auch an Höchstdero bereits gegebenes Fürstenwort sich gerechtest zu erinnern, und zu Folge dieser wichtigen Beweggründe wenigstens von jetzt an den in hießigen Landen durch Landesgrundgesetze, Gerichtsordnungen und Herkommen festgesetzten Lauf der Justiz nicht mehr durch Kabinetsbefehle, oder Geheimerraths-Resolutionen zu hemmen; oder im widrigen Falle gleichwohl nicht zu verargen, wenn die auf solche Art bekränkten Stände und Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten diejenige Hilfe suchen, welche von denselben in derley Fällen von jeher so gerne und erst wieder unterm 4ten März 1793. selbst gegen Höchstdieselben als Herzoge von Berg, in Sachen des Mühlenbeständners Hönnsberg wider die Hofkammer zu Düsseldorf von dem Reichskammergericht durch ein Mandatum de non via facti, sed juris

Juris Coram regimine, ceu judicio austrægali competenti, procedendo, abstinendo a contrariis Resolutionibus e Cabineto &c. &c. S. C. erkannt worden ist.

In Betreff unserer sechsten Beschwerde könnten wir aus Veranlassung Höchstdero darüber ertheilten Resolution hierorts zwar noch anführen, daß nicht nur zur Zeit der Einführung des römisches Rechtes in Deutschland, sondern sogar auch noch lange nachher nur ein kaiserlicher Fiscus bekannt gewesen sey; ein landesherrlicher Fiscus hingegen in Bajern eben so, wie in andern deutschen Reichsländern erst späterhin theils aus kaiserlichen Privilegien, theils aus den ausgebildeteren Begriffen der Landeshochheit sein Daseyn genommen habe, wenn man anders nicht zu der von einigen Rechtsgelehrten angenommen Fiction eines Pacti originarii zwischen Landesfürsten und Unterthanen seine Zuflucht nehmen will.

Wir könnten noch bemerken, daß es nicht so fast auf das, was geschehen sey, sondern auf das, was Recht und Verfassung mit sich bringe, ankomme; von Recht und Verfassung aber klar gefodert werde, daß landesfürstliche Ansprüche oder Klagen um liegende oder fahrende Güter nicht via facti durchgesetzt, sondern vor den ordentlichen Justizstellen, oder (wie die erklärte Landesfreyheit sich ausdrückt) vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht, und Richter geschehen sollen: auch könnten wir nochmal erinnern, daß gegen Schritte von der Art, wie sich Höchstdero Fiscus nicht nur wegen Wollzach, Haimhausen und Helfenberg, sondern auch noch in mehreren anderen Fällen nur erst in den letzten Jahren erlaubt hat, von Seite der Landschaft schon von jeher die freymüthigsten Beschwerden erhoben worden sind.

Nach-

Nachdem aber Euer Churfürstl. Durchleucht bereits selbst uns die landesfürstliche Versicherung zu geben geruhet haben, daß es nicht Höchstdero Wille sey, wenn der Fiscus via facti verfährt, sondern daß Höchstdieselben vielmehr den Justizstellen, welchen dieses zu hindern zustehet, vollkommen freye Hände lassen werden: so ersparen wir gerne alle weitere Vorstellungen und Bemerkungen.

Denn mehr haben wir ohnehin nicht zu bewirken, oder zu erhalten beabsichtet; und ferne sey es von uns, schon als Gegenstand unserer Beschwerde anzusehen, wenn Höchstdero Fiscus für die landesfürstlichen Gerechtsamen und Einkünfte pflichtmäßig wachet, oder dem Eigennutze einzelner Stände und Unterthanen zu wehren sucht, so lange er dieses auf dem rechtlichen und verfassungsmäßigen Wege thut.

Nur die unterthänigste Bitte, daß Höchstdieselben jene gerechte Zusicherung auch wirklich in Erfüllung wollen gehen lassen, erlauben wir uns schlüßlich noch anzuhängen. Etwas mehr glauben wir hingegen beym siebenten Punkten noch ehrfurchtvollest nachtragen zu müßen.

Denn vorerst können wir schon nicht unberührt lassen, daß wir dabey nicht blos die Ueberseßung der hieländischen Kammer, der geheimen Kanzley und anderer Dikasterien allein, sondern auch die immer fühlbarer werdende Unfähigkeit des Dienstpersonals, und die für die heutigen Zeiten nicht mehr bemessene Besoldung desselben vor unserm Auge gehabt haben. Vielmehr haben wir gleich Eingangs selbst anerkannt, und erkennen auch jeßt wieder, daß sowohl der neuere Geschäftsgang überhaupts, als auch die Verwicklung und Vermehrung der Geschäfte heut zu Tage nicht nur schon

überhaupts mehr Menschen, sondern sogar mehrere Stellen oder Departements fodere, als in jenen Zeiten, wo das ganze Regierungswesen noch einfacher, obgleich deßwegen nicht allemal besser, oder vollkommener war. Eure Churfürstl. Durchleucht geruhen daher, Höchstdero gnädigste Rücksicht auf diese Beschwerde nicht blos auf die Verminderung des Dienstpersonals zu beschränken, sondern auch auf die übrigen zween Umstände gerechtest auszudehnen, und dabey nie zu vergessen, daß, wenn wir bey diesem Punkte alle Seitenblicke auf die von einer oder der andern Familie genießenden Gnaden und Belohnungen vergessen haben, und auch hier wieder vermeiden, dieß vielmehr ein Beweis unserer Selbstverläugnung und Unpartheylichkeit, als ein Gegenstand der Ahndung seyn müße.

Doch noch weniger können wir ganz mit Stillschweigen umgehen, was Eure Churfürstlichen Durchleucht hierorts über unser landschaftliches Personale, und über unsere Besoldungen Höchstdero Erklärung anzuhängen gnädigst beliebt haben. Wahr ist, daß wir nicht nur bey der vom letzten Landtage beliebten Anzahl der Verordneten, Rechnungsaufnehmer, dann Landprälaten und Rittersteurer stehen geblieben sind, sondern auch das subalterne Personale mit einigen Subjekten vermehret haben. Allein was jenes landtagsmäßige Personale betrifft, so werden Höchstdieselben von selbst ermessen, daß dessen Verminderung nicht in den Mächten einer jeweiligen Verordnung liege. Es könnte folglich auf jeden Fall nur mehr von jener Anstellung einiger subalternen Personen die Rede seyn.

Aber auch hierüber getrauen wir uns wieder auf Höchstdero eigene Einsicht und Billigkeit zu berufen. Denn so gerne wir in Ansehung der Dikasterien und ande-

anderer Landesstellen eingestanden haben, daß nach und nach ein mehreres Personale nothwendig geworden sey, so wenig werden Eure Churfürstl. Durchleucht diese Nothwendigkeit auf unserer Seite verkennen, wenn Höchstdieselben in gerechte Erwägung ziehen, daß in einem Zeitraume von vollen hundert sechs und zwanzig Jahren kein Landtag mehr gewesen, folglich die Last seiner Geschäfte und Handlungen wo nicht ganz, doch größtentheits auf die landschaftliche Verordnung gefallen sey; daß die Errichtung der Schuldenwerke auch bey uns ganz neue Geschäftszweige veranlaßt habe; daß die mit dem inzwischen entstandenen Militi perpetuo und anderen Bedürfnissen immer mehr angewachsene Anzahl der Steuern, Anlagen und Aufschläge ebenfalls mehr Schreiberey und Arbeit erheische; und daß endlich sonderbar die seit fünf oder sechs Jahren in Höchstdero Postulaten beliebte Aufstellung ganz neuer, sowohl die Landesverfassung überhaupts, als den Umfang unserer landschaftlichen Rechte insbesondere tief angreifender Systeme und Streitfragen zuletzt uns habe zwingen müßen, unsere Archival-Documente mehr als jemals aufzusuchen, die Quellen unserer Landesverfassung einzusehen, den Resultaten der Reichsgesetze nachzuspüren, und in dieser Hinsicht unserm mit Arbeiten von verschiedener Art ohnehin schon sehr überladenen Kanzler durch Anstellung einiger Subalternen eben so unter die Arme zu greifen, wie Höchstdieselben den in Landschaftssachen gnädigst angeordneten geheimen Referendaire durch Beygebung mehrerer Räthe und anderer einsichtsvoller Arbeiter zu erleichtern geruhen.

Was hingegen unsere Besoldungen anbelangt, so müßen wir ehrfurchtsvollest erwiedern, daß sowohl unsere Taggelder als unsere Ehrungen und Besoldungen (wie Eurer Churfürstl. Durchleucht so wenig

als Höchstdero durchleuchsten Vorfahrern unbekannt seyn kann) schon ein volles Jahrhundert in dem heutigen Maße existiren, folglich wir weder jene noch diese auch nur im geringsten erhöhet haben.

Wir sehen daher wirklich nicht ab, wie wir uns in diesem Betreff durch eine allzuwillkührliche Schaltung mit den uns anvertrauten Landesgeldern vor Höchstdenenselben, und dem künftigen Landtage auch nur im Geringsten sollen verantwortlich gemacht haben; zumal wenn wir nebenher noch bedenken, daß weder Eure Churfürstl. Durchleucht noch das Land verlangen werden, daß wir während unserer Versammlungen aus eigenem Säckel zehren sollen; unsere Taggelder aber in Vergleichung mit den heutigen Preisen der bedürfnisse, und unsern anderweitigen Versäumnissen sowohl, als den Ausgaben einer doppelten Haushaltung der hier nicht domicilirten Individuen nicht übermäßig sind; daß aus dieser Ursache auch die Deputaten Höchstdero Räthe und Kanzley-Verwandten schon lange gehöhert worden; und daß endlich unsere Erfoderniß per 50,000 fl. nicht vom letzten Landtage selbst, sondern erst späterhin bestimmt, und da, wo dieß geschehen, nicht als das fortwährende non plus ultra, sondern eigentlich nur als ein quantum ideale angesetzt worden seye. Denn hieraus ergiebt sich zugleich, daß so lange die Ursachen oder Schuld an der längern Dauer der jährlichen Postulatshandlungen so wenig, wie bisher, auf unserer Seite liegt, es uns eben so wenig als Vergehen angerechnet werden kann, wenn wir ein mehrers als jene 50,000 fl. bedärfen, als wenig wir glauben, etwas mehr als unsere Pflicht gethan zu haben, wenn wir, wie bekannt und erweislich ist, ehehin bey stillern und kürzern Postulatshandlungen an jener Idealsumme ein beträchtliches erspart und in den Vorrath gelegt haben.

Viel-

Vielmehr müßen mir uns hiemit auf den Fall, daß künftig die Universalversammlungen einerseits wieder so lange andauern, andererseits aber die Steuerreste, wie seit einigen Jahren ganz hinübergegeben werden sollen, noch ausdrücklich vorbehalten, unter dem Ordinario schon vorläufig mehr als 50,000 fl. zu unserm Bedürfnisse anzusetzen, um den mit vieler Sorgfalt gelegten Vorrath nicht auch dadurch wieder über Gebühr schwächen zu dürfen.

Endlich müßen wir auch zur Rechtfertigung unserer am Schlusse dieses Punkten ehrfurchtsvollest beygegebenen Bitte, um Höchstdero Verfügung, daß künftig nicht nur auf der hieländischen Universität mehr als bisher über die bajerischen Landesgrundgesetze gelehrt, sondern auch jeder neu anstehende Rath, oder Beamter wieder strenger aus solcher geprüft werde, noch etwas weniges anfügen.

Etwas ganz anderes ist, was in Eurer Churfürstl. Durchleucht höchsten Absichten liegt; und etwas ganz anderes, was geschieht. Wenn nun aber gleichwohl seit einiger Zeit uns nicht entgehen hat können, daß das bajerische Staatsrecht, folglich auch der Innhalt der bajerischen Landesgrundgesetze nicht alle Jahre, sondern nur abwechslungsweise, und selbst dann nur Fragmentarisch auf der vaterländischen Universität vorgetragen, und dadurch weder Höchstdero Willensmeynung erfüllt, noch der gnädigst vorgeschriebene Plan der öffentlichen Vorlesungen befolgt worden ist; oder wenn wir uns in mehrern Gelegenheiten zu nicht geringer Verwunderung haben überzeugen müßen, daß diese Landesgrundgesetze den von den Schulen kommenden jungen Leuten kaum dem Namen nach bekannt sind: so haben wir allerdings Ursache zu haben geglaubt, da, wo wir Höchstdenenselben

die leider! immer sichtbarer werdende Unfähigkeit des heutigen Dienstpersonals zur Beherzigung heimgegeben haben, Höchstdieselben auch auf den Zustand des vorbereitenden Unterrichtes in tiefester Ehrfurcht aufmerksam zu machen, und jene unterthänigste Bitte anzuhängen.

Unsere achte Beschwerde würden wir selbst unbillig nennen, und als solche wieder zurücknehmen; wenn es dabey blos um zwey oder drey Ausländer, denen vorzügliche Wissenschaften oder besondere um das durchleuchtigste Churhaus und unser Vaterland erworbene Verdienste den Weg zu hieländischen Aemtern oder Ehrenstellen bahnten, zu thun gewesen wäre; wenn in den hieländischen Kollegien, und andern sowohl geistlichen als Civilämtern mehr nicht als fünf oder sechs Eingebohrne der untern Erbländer sich befänden, oder hießige Landeskinder im billigen Verhältnisse entgegen in den untern Erbländern wieder Beförderung erhalten hätten; wenn es beym Militaire blos darauf ankäme, daß die Offiziere von den in den pfalzbajerischen Staaten dislocirten Regimentern unter sich rouliren; und wenn wir endlich schwach genug gewesen wären, ein Verstandes-Monopolium der Eingebohrnen Bajerns zu behaupten, und nur aus diesem Grunde uns über die Anstellung der Gäste, oder Ausländer zu beschweren.

Allein Eure Churfürstl. Durchleucht müßen doch selbst erkennen, daß unsere dießfalsige Beschwerden nicht nur aus wichtigern Veranlassungen floß, sondern auch mit ganz andern Beweggründen begleitet war. Denn was vorerst die Anzahl der gegenwärtig in Bajern angestellten Ausländer betrifft, so können Höchstdieselben auch nur bey einem flüchtigen Ueberblicke Höchstdero Garden und Regimenter,

ter, hieländischer Kollegien und untergeordneten Landesstellen oder minderer Aemter und Bedienungen, und endlich der bajerischen Kollegiatstifter sowohl als anderer Pfründen, unmöglich mehr glauben, daß Sie in wenigen Köpfen bestehe. Wenden wir hingegen unsern Blick in Höchstdero untere Erbländer, so finden wir dort aus unserm Vaterlande Niemand, als den Grafen von Waldkürch; und selbst dieses einzige Beyspiel verdankt bekanntermaßen seine dortige Anstellung solchen Umständen, die jedem andern eben nicht viel Trost übrig lassen. Darüber, ob alle in Bajern nach und nach angestellten Ausländer wirklich solche Verdienste oder Talende haben, daß sie verdienten, den Inländern vorgezogen zu werden, wollen wir gar nicht einmal tiefer forschen.

Was aber unsere Beweggründe betrifft, aus denen wir Euer Churfürstl. Durchleucht ehrfurchtsvollest gebethen haben, bey Besetzung der hieländischen Bedienstungen allemal vorzügliche Rücksicht auf die Landeskinder zu nehmen: so werden Höchstdieselben abermal gerechtest eingestehen müßen, daß wir nur solche aufgestellt haben, welche jederzeit unverweislich bleiben werden. Denn wahr wird doch immer bleiben, daß Vorzug der Gäste den Landesgrundgesätzen entgegen sey; daß derjenige, welcher in einem Lande gebohren und erzogen ist, mit der Verfassung desselben sich früher und besser als der Ausländer bekannt machen, folglich ohne eben ein Verstandes-Monopolium anzunehmen, bey sonst gleichen Umständen auch ersprießlichere Dienste leisten können; daß ein Eingebohrner mehr Anhänglichkeit an sein Vaterland, eben deßwegen aber auch reinern Diensteifer für die Integritæt der Verfassung desselben habe; daß es unverkennbare Schuldigkeit sey, das Landeskind in der Regel dem Fremdlinge vorzuziehen, zumal wenn das

Unterkommen ohnehin schon so schwer, wie gegenwärtig, ist; und daß endlich unbillige Begünstigung der Gäste im eingebohrnen Bürger nicht nur Unzufriedenheit erregen, sondern auch die Aufmunterung und litterärische Industrie ersticken helfen müßen. Und dieß ist doch im wesentlichen alles, was wir Eurer Churfürstl. Durchleucht bey dieser Beschwerde vorzüglich ans Herz gelegt haben.

Wir bekennen daher offenherzig, daß wir die Unbilligkeit derselben so wenig einzusehen vermögen, daß wir selbe vielmehr nochmal um so lieber in ihrem ganzen Umfange ehrfurchtsvollest wiederholen, jemehr wir zugleich überzeugt sind, daß, obgleich die häufige Beförderung der Ausländer nicht die einzige Ursache gewesen sey, sondern auch manches andere Gebrechen, vorzüglich aber der Diensthandel, mitgewirkt habe, wenn seit einiger Zeit sowohl bey dem jungen Adel, als den jungen Leuten der übrigen Stände das Bestreben nach nützlichen Kenntnissen sichtbar abgenommen habe, dieses Bestreben dennoch schon darum wieder um vieles aufleben werde, wenn Höchstdieselben unseren dießfallsigen ehrfurchtsvollesten Vorstellungen volle Gerechtigkeit angedeihen lassen werden.

Sicherer und ausgedehnter wird indessen dieser Erfolg, oder das Aufleben der edeln Nacheiferung in der Vorbereitung zum Dienste des Staates, freylich dann seyn, wenn Eure Churfürstl. Durchleucht zugleich auch den eben berührten Gebrechen des Diensthandels, welcher der Gegenstand unserer neunten Beschwerde ist, zu steuern die geeigneten Maßregeln ergreifen werden. Eben deßwegen können wir aber auch nicht umhin in Betreff dieses neunten Punkten ganz auf unsrer vorjährigen unterthänigsten Bitte, und Erinnerung zu bestehen.

Denn

Denn obgleich wir selbst gar wohl wissen, daß über dieses Verbrechen schon ein Gesetz vorhanden ist: so ist doch dabey nur zu gewiß, daß dieses Gesetz sehr unbestimmt ist, und, wie leider! seit langer Zeit die Erfahrung lehrte, dem Zwecke nicht entsprochen hat; folglich in jeder Rücksicht einer Erinnerung und bestimmtern Fassung, so wie einer stärkern Vollziehung bedarf.

Was endlich die zehnte oder letzte Hauptbeschwerde unsers Libelli Gravaminum betrifft, so ist es uns zwar sehr unerwartet gewesen, Euer Churfürstl. Durchleucht im Eingange Höchstdero landesfürstl. Rückäußerung auf diesen Punkten von Abneigung gegen ein neues Regierungssystem, von genauer Beobachtung des einschleichenden Reformationsgeistes, und von dem festen Entschlusse, Landesverfassung und Herkommen wider die gefährlichen Brütungen desselben aufrecht zu erhalten sprechen zu hören. Denn wir haben bis diese Stunde noch nicht finden können, auch nur den entferntesten Anlaß hiezu gegeben zu haben; nachdem wir den größten Theil der einmal im bestimmten Maße existirenden und im Calcul der Staatsausgaben einsweilen anzunehmenden Anlagen nach Höchstdero eigenen Geständniß, mit vernünftigem Stillschweigen umgangen, und dabey nichts als das Bedürfniß einer einfachern und billigern Besteuerung berührt haben; dieses aber nicht nur von Eurer Churfürstl. Durchleucht selbst schon vielmal anerkannt worden ist, sondern auch sowohl ohne alle Verletzung und Zerrüttung des landesfürstlichen Kammergutes, als ohne die geringste Herabsetzung der Macht und des Ansehens Höchstdero Fürstenhauses gehoben werden kann.

Da wir indessen auch jetzt noch keinen andern Wunsch haben, als einsweilen nur den Druck derjenigen Abgaben, welche wir namentlich und sonderheitlich

in unserer Beschwerde angeführt haben, gehoben zu sehen: so vermeiden wir über jene ganz unerwarteten Anregungen gerne jede weitere ehrfurchtsvolleste Bemerkung. Aber auf eine andere landesfürstliche Aeußerung glauben wir, ehe wir wieder zum eigentlichen Gegenstande unserer dießfallsigen Beschwerde selbst übergehen, hierorts am füglichsten einige Gegenerinnerungen kürzlich anzubringen, obwohl Höchstdieselben eben diese uns nicht gleichgültige Aeußerung erst Höchstdero specielen Erklärung über unsre in Betreff des Ungeldes gemachten Vorstellungen anzuhängen beliebt haben.

Eure Churfürstl. Durchleucht geben uns daselbst zu verstehen, daß Höchstdieselben volle Ursache hätten, die wenigen Reste Höchstdero Kammergutes eifrigst zu verwahren, nachdem sich Höchstdieselben noch immer mit der schon vor 125 Jahren geordneten Kammergutsbesserung von jährlichen 250,000 fl. oder sammt dem halben Zuschusse vom Jahre 1781. mit einzig jährlichen 286,000 fl. Beytrag zur Unterhaltung Höchstdero fürstlichen Standes und der Civilstaatsregierung aus den Land- und Standsteuern begnügen müßen; und daß unsere Gravamina über das lästige, und übertriebene der öffentlichen Auflagen in einem ganz andern Lichte, als man darauf zu werfen gesucht hätte, erscheinen würden, wenn unsere Mitstände, und das Gemeinland wüßten, daß Höchstdieselben für Höchstdero Person und landesfürstliche Hofhaltung nicht einen Häller vom Lande nehmen, sondern selbe einzig und allein aus den Gülten und Natursprodukten der ererbten, und erkauften Fürstenhausgüter erhielten; daß Höchstdieselben im Gegentheile aus den Fürstenhausgefällen und dem übrigen Kammergute überhaupt zu der Landes-Defension jährlich eine auf mehrere hundert tausend

Gul-

Gulden laufendes Drittheil beytrügen, und weiters auf die Civilstaatsregierung jährlich noch besonders eine Million 400,000 fl. verwenden müßten; und daß Höchstdieselben zu allem diesem von der Landschaft aus allen Landsteuern und Standanlagen nichts, als den unbedeutenden, ja beynahe unglaublich geringen Beytrag von jährlichen 286,000 fl. bezögen.

Machen wir aber über das, was seit dem letzten Landtage geschehen ist, auch nur einen flüchtigen Ueberblick, so finden wir diesen schon bey mehrern Gelegenheiten angebrachten Vorwurf, daß das Land so wenig zu den verschiedenen Staatsbedürfnisse beytrage, nicht nur sehr ungegründet, sondern sogar unbillig und kränkend. Denn Eurer Churfürstl. Durchleucht muß doch vorerst selbst bekannt seyn, daß das Land unmittelbar nach dem Landtage ad statum Militarem (wenn man den damals bewilligten Truppenunterhaltungs- und Garnisons-Kösten-Beytrag zusammen nimmt) mehr nicht als 102,000 fl. beygetragen habe, heut zu Tage aber an Steuern und Anlagen zum Militare-Etat wenigstens volle 900,000 fl. einweise. Es muß Höchstdenenselben sodann selbst bekannt seyn, daß nur allein seit dem letzten Landtage bis auf unsere Zeiten ein Schuldenlast von mehr als 100 Millionen, wenn man Haupt- und Nebensachen zusammen nimmt, vom Lande entrichtet worden, gegenwärtig noch eine Bürde von mehr als 20 Millionen auf demselben liege, und dadurch das landesfürstliche Kammergut nicht nur von der sonst unvermeidlichen Zerrüttung gerettet, sondern sogar unverletzt erhalten, und zu seiner dermaligen Wichtig- und Erträglichkeit gebracht worden sey. Es muß Höchstdenenselben ferner selbst bekannt seyn, daß, nachdem durch die Handlungen von 1722. und den folgenden Jahren dem landesfürstlichen Kammergute der Schuldenlast abgenommen, und die ordentliche

liche Steuer Concurrenz ad Statum Militarem beträchtlich gehöhert wurde, sowohl der Zingszahlungs- als auch der besondere Garnisons-Kösten-Beytrag hätte wegfallen, und als Kammergutsbesserung nur mehr die Summe von 175000 fl. (der Betrag der landtagsmäßigen Kammergutsbesserung, und des Legations-Köstens-Zuschusses) übrig bleiben sollen; zur Erleichterung des Kammergutes aber dennoch bis auf diese Stunde anstatt 175000 fl. die Summe von 250,000 fl. vom Lande entrichtet werde; daß Höchstdero Kammer für die daselbst vom Lande einfließende Schuldenwerks Fonds, ungeachtet dieselben wenigsten 300,000 fl. alljährlich abwerfen, zur Zeit mehr nicht, als das unbemessene aversum von jährlichen 180,000 fl. zum Schuldenabledigungswerke hinübergebe, folglich auch dadurch wieder eine ansehnliche Erleichterung gewinne; daß die landschaftliche Verordnung durch das provisorische Compactat von an. 1781. selbst jene seit 1722. respect. 1725. ohnehin schon nicht mehr landtagsmäßige Kammergutsbesserung von 250,000 fl. anstatt wegen des Verlurstes eines des schönsten und fruchtbarsten Theiles vom Lande zu mindern zu suchen, vielmehr noch mit neuen jährlichen 36000 fl. vermehret habe; daß dermalen bey Höchstdero Kammer neben den bereits berührten Militaire-Concurrenzen, und Schuldenwerks-Fundis so manche im Jahre 1669. noch ganz unbekannte Landeshilfe oder Anlage einfließe; und daß endlich selbst über alle diese ordentlichen, oder fortlaufenden, seit 125 Jahren sehr vermehrten Concurrenzen und Hilfen eine jeweilig landschaftliche Verordnung sowohl unter Höchstdero durchleuchtigsten Vorfahrern, als auch unter Höchstdero eigenen hieländischen Regierung das landesfürstliche Kammergut noch mehrmal entweder durch außerordentliche Willigungen, oder wenigstens durch Ausrichtung seiner Obliegenheiten erleichtert, und aus drückenden Verlegenheiten gezogen habe.

Wir

Wir sehen daher wirklich nicht ein, warum unsere Gravamina über das Lästige und Uebertriebene der öffentlichen Auflagen in einem andern Lichte erscheinen sollten, wenn unsere Mitstände und das Gemeinland von der wahren Lage der Sachen unterrichtet wären. Wohl aber begreifen und finden wir, daß sie sich höchlich verwundern, wenn sie erwägen, daß der letzte Landtag für die neun folgende Jahre mehr nicht, als eben so viele Landsteuern und Stände-Anlagen verwilliget habe, heut zu Tage aber von Glück zu sprechen sey, wenn es selbst in gewöhnlichen Jahrgängen mit $3\frac{1}{2}$ Landsteuern, und 2 Stände-Anlagen ausgehet; wenn sie bedenken, daß unmittelbar nach dem Landtage neben den wenigen Landsteuern, Stände-Anlagen und Aufschlägen keine weitere Auflage als der zur Landschaft überlassene Toback-Accis, und das Ungeld, bekannt gewesen; in diesem Zwischenraume aber zu den groß vermehrten Landsteuern, Stände-Anlagen und Aufschlägen der Fourage, Service, Vorspann- und Recrourten-Anlagen, und Herdstädtgeld, die Siegl, oder Stempeltare, der Accis mit seinen oft wiederholten Erhöherungen und Ausdehnungen, die Decimation, der Bürger-Tax, und Exerciergulden, das Heuraths-Licenz-Geld, die Pferd- und Conditions-Steuern, das Thorsperrgeld, die Mennat-Mühl-Tanz- und Musikpatenten-Anlagen, der Strafenbeytrag ad fundum pauperum, die Mehrung der Kanzley-Taxen, die Recognition von Zubaugütern, die Cordons-Lasten, und in außerordentlichen Nothfällen wohl auch noch andere außerordentliche Auflagen gekommen seyen; und wenn sie endlich berechnen, daß den Abschlüssen des letzten Landtages zu Folge, das Land (Stände und Unterthanen) zu den Hof- und Regierungs-Bedürfnissen jährlich mehr nicht als ungefähr 720,000 fl. beygetragen habe, gegenwärtig aber an Landsteuern, Stände-Anlagen, Aufschlägen und den

übri-

übrigen vorhin genannten Landeshilfen alle Jahre, ohne Einrechnung außerordentlicher Verwilligungen mehr als dritthalb Millionen leiste.

Und doch tritt zu allen diesen unläugbaren Thatsachen auch noch jene, daß Höchstdero hieländisches Kammergut, oder die Erträgniß der Regalien, Lehenherrlichen Rechten und Patrimonial-Güter (welche zusammen sowohl nach den allgemeinen deutschen, als besondern bajerischen staatsrechtlichen Grundsätzen einzig und allein das eigentliche Kammergut ausmachen) seit dem letzten Landtage nicht abgenommen, sondern sich vielmehr ebenfalls sehr auffallend verbessert hat. Denn es mag schwerlich in Abrede gestellt werden, daß selbes, wenn man auch noch so billig rechnet, heut zu Tage wenigstens $1\frac{1}{2}$ Million abwirft, anstatt, daß es im Jahre 1593 nach der damals vom Landesfürsten auf dem Landtage geschehenen Auszeige, mehr nicht als beyläufige 300,000 fl. abgeworfen hat.

Wir könnten hier noch manche hieher passende Stellen aus unserer vorjährigen Deduction über das landesfürstliche Kammergut, und dessen Verbindlichkeiten wiederholen. Indessen mag doch dieses, was wir bereits gesagt haben, schon hinreichend seyn, uns zu rechtfertigen, wenn wir unsere letzte Hauptbeschwerde immer noch nicht nur nicht unbillig, sondern sogar pflichtmäßig erachten. Wir gehen daher ohne Anstand wieder zu den einzelnen, oder besondern Punkten derselben selbst über.

a) Benm Ungelde haben wir unsere Beschwerde blos dahin beschränkt, daß nicht nur Höchstdero Fiscus in Erhebung oder Ausdehnung dieses Gefälles gewöhnlich via facti verfahre, sondern seit dem Jahre 1779. in Ungeldssachen sogar der Justizweg gesperrt, oder

oder versagt werde; und dieser Beschwerde haben wir nur die eben so billige als einfache Bitte angehängt, daß Höchstdieselben geruhen wollen, Höchstdero Kammer anzuweisen, daß sie in streitigen Fällen den ordentlichen Justitzweg einzuschlagen sich gefallen lassen wolle, damit der hierüber festgesetzte annus normalis weniger überschritten werden möge.

Nun erklären zwar Eure Churfürstl. Durchleucht hierauf, daß Höchstdero Kammer zur Stunde bey keinem einzigen Individuo, wenn es auch mitten in einem ungeldbaren Distrikte läge, ohne Höchstdenenselben vorhin den Beweis des alten Herkommens aus alten Salbüchern und Rechnungen vorgelegt, und hiernach Höchstdero Genehmigung erhalten zu haben, das Ungeld erheben dürfe, und selbst dann, wenn dieser Beweis vollständig, und unwiderleglich geführt wäre, dem überführten Wirthe jedesmal noch eine geraume Frist angesetzt werde, um den Beweis seiner etwa habenden Exemtion führen zu können.

Wir müßen aber offenherzig gestehen, daß wir durch diese höchste Erklärung unsere Beschwerde keineswegs gehoben finden. Denn wenn wir auch dahin gestellt seyn lassen, ob die landesfürstliche Kammer immer nur vollständige Beweise zur Richtschnur ihrer factischen Vorschritte nehme, ob ein Wirth, oder sonst ein gekränktes Individuum jemals schuldig sey eine Exemtion zu beweisen, die ex præsumptione pro libertate um so gewisser fließt, je weniger geläugnet werden kann, daß das Ungeld keine allgemeine, sondern nur eine lokale Unterthansgabe ist; ob endlich auch auf einen solchen Gegenbeweis eines Wirths von Seite des Fisci die gerechteste Rücksicht genommen werde; so können wir doch dieß nicht unbemerkt lassen, daß es allemal

allemal verfassungswidrig ist, wenn Eure Churfürstl. Durchleucht, es sey dann in der höchsten Stelle, oder in Höchstdero Kammer, bey eigenen Ansprüchen oder Foderungen selbst entscheiden wollen. Und richterliche Entscheidung ist doch allemal nothwendig, wenn Höchstdero Kammer oder Fiscus Jemand als Ungelds-Debenten behandeln will, oder seine Prætentionen dießfalls widersprochen werden, nachdem nicht nur in den erklärten Landesfreyheiten festgesetzt ist, daß dieses Gefäll in Zukunft nur dort, und dergestalt erhoben werden könne, wo, und wie es im Jahr 1496. bestanden hat, sondern auch unter Herzog Wilhelm jede Extension desselben, wie Höchstdieselben nun selbst bekennen, noch durch eine besondere Kammergutsbesserung reluirt worden ist; folglich jedesmal erst von der richterlichen Erörterung abhängt, ob nicht die Behauptung des landesfürstlichen Fisci jener Bestimmung der erklärten Landesfreyheiten, jener Reluition, oder auch landesfürstlichen Befreyung und Verjährungen entgegen sey.

Freylich will über diesen Gang Höchstdero Fiscus einwenden, daß er zu weitläufig sey. Wenn aber wahr ist, daß Eure Churfürstl. Durchleucht bey keinem einzigen Individuo dieses Gefäll erheben zu lassen gedenken, bis nicht Höchstdero Kammer den vollständigen und unwiderleglichen Beweis des alten Herkommens aus alten Salbüchern und Rechnungen vorgelegt hat: so fällt diese Einwendung schon Vorwurfs weg. Denn alsdenn kann die Streitfrage auch vor dem ordentlichen Richter bald entschieden werden. Indessen kömmt hiezu auch noch der Umstand, daß (wie wir bey unserer dritten und vierten Beschwerde umständlich ausgeführt haben) weder der Titel der Beschleinigung, noch die besondere Beschaffenheit des strittigen Gegenstandes berechtigen, den ordent

deutlichen und verfassungsmäßigen Justizweg zu verlegen.

Weit richtiger ist entgegen, daß in Ungeld-Differenzen schon deßwegen der Justizweg genauest beobachtet, und der Eigenmacht des Fisci, oder dem Dünkel des dabey interessirten Personals gänzlich vorgebeugt werden soll, weil das Ungeld dadurch, daß es nicht im ganzen Lande, sondern nur in einzelnen Gegenden, und selbst da wieder nicht von allen gleiches Gewerb treibenden Unterthanen, sondern nur von einem kleinen Theile entrichtet wird, ohnehin eine der verwerflichsten und unbilligsten Lasten ist, die allemal eher ganz aufgehoben, als durch mancherley Ausdehnungen noch drückender gemacht zu werden verdient.

Wir wiederholen daher unsere unterthänigste Bitte, und gewärtigen die Erfüllung derselben um so zuversichtlicher, je weniger wir glauben, daß der kleine Gewinn, auf den es dabey ankommen mag, Höchstdieselben vermögen könne, durch Höchstdero Kammer nicht nur wider die Landesfreyheiten, und gesetzliche Gerichtsordnung handeln, sondern auch einzelnen Unterthanen Wehe thun zu lassen.

Wenn übrigens Eure Churfürstl. Durchleucht bey dieser Gelegenheit noch einfließen haben lassen, daß das Ungeld eine der ältesten Landesgaben sey; heut zu Tage weniger als unter Herzog Wilhelm ertrage; die im Oberland eingegangenen Compositionen mäßig seyen, und der landgerichtische Wirth von uns nicht eben so, wie der ständische vertreten werde, so glauben wir darauf weiters nichts erwiedern zu dürfen, als daß ersteres in unserer einschlägigen Haupt-Deduction vom 27ten April 1786. vollständig erörtert ist; zweites; und drittes, wenn es auch noch so wahr

ist, deßwegen noch nicht berechtiget, verfassungswidrig zu handeln; und letztes schen durch unsere einzeln in Ungeldssachen angebrachten Beschwerden offenbar widerlegt wird.

b) Auf unsere unterthänigste Vorstellung, die neuerliche und einseitige Erhöherung der Stempeltaxe wieder aufzuheben, haben Eure Churfürstliche Durchleucht zu erwiedern geruhet, daß dieses Gefäll ein wahres Kammerguts-Gefäll sey; dadurch — daß sie ein nach den Zeitbedürfnissen bemessenes Mittel wider den Hang zum prozessiren abgebe, meistens von der Willkühr des Gebers abhänge, den Vermöglichern mehr, als den minder Vermöglichen, den Armen hingegen gar nicht treffe; und auch von dem im Lande ein Geschäft treibenden Ausländer mitgetragen werde — nach richtigen Staatswirthschaft-Grundsätzen vor jeder anderer Abgabe den Vorzug verdiene; und gegenwärtig, wo die Ausgaben doppelt unerschwinglich würden, die Aufopferung einer solchen beträchtlichen Hilfe am allerwenigsten zugemuthet werden können: Und wir betheuern, daß, wenn alle diese Gründe ihre gute Richtigkeit hätten, wir gerne von jener Vorstellung abstehen würden.

Indessen hat leider! gerade nur allein die Ueberzeugung vom Gegentheile uns bewogen, wenigstens die Aufhebung der Höherung dieser Taxe ehrfurchtsvollest zu erbitten.

Richtig ist es allerdings, daß das Siegelpapier schon im Jahre 1690 eingeführt worden ist. Aber daraus folgt vom weiten nicht, daß das Siegelgefäll ein Kammergutsbestandtheil ist. Denn Eurer Churfürstl. Durchleucht ist doch selbst bekannt, daß Stände und Unterthanen in Bajern eben so, wie in

andern

andern deutschen Ländern nach der Urverfassung sowohl, als ausdrücklichen von Kaisern und Landesfürsten mehrmal bestättigten Freyheitsbriefen von willkührlichen Steuern, Schätzungen, oder beeden gefreyt sind; und daß als Kammergutsgefäll nur diejenige Abgabe des Unterthans angesehen werden kann, welche unmittel, oder mittelbar aus den grundherrlichen Rechten fließt.

Nun bedarf es aber nicht einmal einer Erinnerung, daß die Stempeltaxe nicht vermöge der grundherrlichen Rechte, sondern in Kraft des unter bestimmter Beschränkung in der Landeshochheit liegenden Besteuerungsrechtes erhoben werde; und daß sie nicht blos der Kammerbauer, oder sogenannte Urbars-Unterthan, sondern das ganze Land, selbst die Stände nicht ausgenommen, entrichte. Sie ist also schon ihrer Natur nach eben so wenig ein Kammergutsbestandtheil, als die Standanlage, oder gemeine Steuer; denn sie ist von diesen im Grunde immer nur dem Alter, dem Namen, und dem ihr unterlegten Gegenstand nach verschieden.

Aber auch die Art und Absicht ihrer Einführung widerspricht Höchstdero Behauptung, daß dieses Gefäll nicht als Landeshilfe, oder Steuer, sondern als Kammerguts Bestandtheile anzusehen sey. Denn Churfürst Maximilan Emanuel war so weit entfernt, bey Einführung des Siegelpapiers ohne Vorwissen der Landschaft zu verfahren, daß er ihr vielmehr das erst unterm 15ten Juny 1690 ausgefertigte Mandat schon unterm 28ten Juny 1689 im Aufsatze sammt den vorläufig erholten theologischen Gutachten mittheilte; und obgleich er auf die landschaftlichen Gegenvorstellungen nicht volle Rücksicht genommen haben möchte, so wurde doch allen nachtheiligen Folgerungen aus eigenmächtigen, oder verfassungswidrigen Vorschritten (wenn sie auch

jemals als Folgerungsgründe angenommen werden könnten) durch feyerliche Verwahrungen und durch nachherige acquiescenz, oder stillschweigende Einwilligung der landschaftlichen Verordnung um so mehr vorgebeugt, als selbst Stillschweigen derselben wegen seiner Pflichtwidrigkeit den Rechten des Landes nicht præjudiciren könnte.

Was hingegen die Absicht, oder Bestimmung und Dauer dieser Auflage betrifft, so sagte schon das erst angezogene General-Mandat mit klaren Worten, daß höchstgedachter Churfürst dieses Siegelpapier „nach „dem Exempel anderer benachbarten auch im hießi„gen Churfürstenthum und Land, nur mit gewisser und „noch etwas mehr moderierten Maß, und zwar nur „so lang als dieser jetzige Krieg (damalig französische „Krieg) und die darüber herrührende Ausgaben und „Schulden anhaften, auf die nachgesetzte Art einzu„führen beabsichtet habe."

Daraus erhellt unverkenntbar, daß die Stempeltare von ihrem Ursprunge an eigentlich schon Schuldenwerks-Fond war; und Kammerguts-Erleichterung, oder Kammerguts-Besserung nur in so ferne, als außer dem das Kammergut die Kriegsschulden blos allein aus eigenen Kräften hätte wieder tilgen müßen; Kammergutsbestandtheil hingegen konnte sie in keinem Betrachte seyn. Eben so deutlich wurde durch die angeführten Selbstworte die Dauer dieser Auflage bestimmt.

Damit stimmten in der Folge die Erinnerungen unserer Vorfahrer vollkommen überein. So erinnerten sie zum Beyspiel schon unterm 31ten May 1718 ausdrücklich: „Eure Churfürstl. Durchleucht „möchten nach Dero angebohrnen Clemenz und Ju-

stiz

„stitz gnädigst verfügen, daß die aus gemeldten Sie„gelpapier erlösende Gelder ad finem destinatam, „nämlich zur Abbezahlung der in dem vorigen Krieg „gemachten Unkosten secundum obligationem ex „Consiliis theologicis desuper datis natam, ap„pliciert werden sollen."

Als nachhin die landschaftliche Verordnung die Zahlung des landesfürstlichen Schuldenlastes übernahm, und das dadurch entstandene Schuldenabledigungswerk mit Fundis versehen werden mußte: so wurde das Siegelgefäll eben so wie die andern Landeshilfen, welche vorzüglich der landesfürstlichen Schulden wegen bereits bey der Kammer einflossen, zum Schuldenwerke hinüber gelassen, und zuverläßig aus keinem andern Grunde, als weil es die Natur der Sache offenbar so mit sich brachte.

Eben so deutlich bestimmten Se. Churfürstl. Durchleucht Maximilian Joseph die Bestimmung und Dauer dieser Taxe, wenn Höchstdieselbe in dem an. 1750. emanirten Siegel- und Stempelpapier-Mandate gleich Eingangs sagten, daß Höchstsie zwar nichts mehrers gewunschen, als das Land, Stände, und Unterthanen der denselben in vorig- und jetzigen Sæculo, mithin auch des in an. 1690. introducirten Stempelpapiers zu entledigen; daß es aber nicht möglich wäre, indem diejenigen Ursachen, welche Sr. Churfürstl. Durchleucht Maximilan Emanuel zu dessen Anordnung bewogen, nicht nur allein nochzumalen nicht gehoben, sondern über solche von dem mit Ende letztvergangenen Sæculi glücklich ausgeführten Türkenkrieg noch unbezahlter vorhandene große Summen Gelder weitere Schulden in diesem Sæculo contrahirt worden wären.

Doch damit ja niemals hierüber einiger Zweifel übrig bleiben, oder erhoben werden könnte, so erklärten Sr. Churfürstl. Durchleucht im Jahre 1764, wo für den vorhin zum Schuldenwerk herübergegebenen reinen Ertrag der bey der Kammer einfließenden Schuldenwerks-Fundorum zum erstenmal ein jährliches Aversum verglichen wurde, den unterthänigsten Erinnerungen unserer Vorfahrer zufolge, feyerlich:

„Daß die Hinübernahme der Schuldenwerks-Fun-„dorum (worunter bekanntlich das Siegelgefäll begrif-„fen war) zur Hauptsache alleinig zur leichtern Für-„einanderbringung bey den Kassen vermeint, und verord-„net, die einmalen dem Werk pro dote zugemeinten Fun-„di entgegen je und allzeit Schuldenwerks-Fundi ver-„bleiben, und durch diese Hinübernahme derselben Na-„tur, und Wesenheit im mindesten imutirt, noch we-„niger aber diese als vom Schuldenwerk dismembrirt „anzusehen seyen.“

Es ist also eine unwidersprechliche Sache, daß das Siegelgefäll ursprünglich, oder ihrer Natur nach, kein pars integrans des landesfürstlichen Kammerguts, soudern eine wahre Landeshilfe sey; daß es von jeher seine Bestimmung beym Schuldenabledigungswerke gehabt habe; und daß sie so wie ihr Zweck, oder ihre Bestimmung aufhört, ebenfalls wieder cessiren müße.

Der Zufall, daß selbes bey der landesfürstlichen Kammer einfließet, hat zwar veranlaßt, daß selbes mit unter der neuern Benennung der Kammergefälle begriffen wurde.

Allein der Ort des Einflusses und die unrichtige Benennung ändert noch lange nicht die Natur einer Auflage; oder man müßte annehmen, daß nicht nur

dieses

dieses Gefäll, sondern alle bey der Kammer einfließenden Landeshilfen, sie mögen dann Namen und Bestimmung haben, wie sie wollen, Bestandtheile des Kammergutes im alten, oder wahren Verstande seyn. Nun werden aber Eure Churfürstl. Durchleucht sich gnädigst erinnern von einem großen Theile derselben bereits selbst das Gegentheil gerechtest anerkannt zu haben; und hieraus sodenn von selbst weiter ermessen, daß Kammergefälle heut zu Tag etwas ganz anders bedeuten, als jenes altherzogliche, oder landesfürstliche Kammergut, welches principaliter für Hof- und Regierungsbedürfnisse haftet, und nur wegen seiner Unzureichenheit theils directe, theils indirecte, theils ohne, theils mit nothwendiger Beobachtung eines verglichenen Maßstabes, mit Landeshilfen verschiedener Art unterstützet, oder (um in der Landtagssprache zu reden) gebessert wird; und daß von der Benennung, oder der Stelle des Einflusses auf die Natur des Gefälls folgern zu wollen, zu viel sage, oder zu weit gehe, und eben deßwegen gar nichts beweise. Noch weniger ändert hieran der Umstand, daß das Siegelgefäll nicht schon im Jahre 1722, sondern erst im Jahre 1725. zum Schuldenwerke eingewiesen wurde.

Denn vorerst muß Euer Churfürstl. Durchleucht aus den damaligen Handlungen schon wieder selbst bekannt seyn, daß weder die Uebernahme der landesfürstlichen Schulden, noch das Schuldenabledigungswerk selbst gleich auf einmal, oder schon im Jahre 1722, sondern vielmehr gerade erst im gedachten Jahre 1725. und nachhin zu Stand gekommen ist; folglich auch die Einweisung der Fundorum nur nach und nach hat geschehen können. Neben dieser Bemerkung muß aber auch dieß noch beherziget werden, daß Thatsachen der Vorzeit nur dann beweisen, wenn sie rechtmäßig, und nicht so fast aus Eigenmacht, Irrthum, oder

freyen Willen, als ex opinione necessitatis geflossen sind.

Eben so unerwartet war uns der zweyte Grund, aus welchem Euer Churfürstl. Durchleucht unserer dießfalsigen Bitte nicht willfahren zu können uns eröffnen.

Denn vorerst können wir schon nicht begreifen, wie das Steigen des Preises der Güter und aller dem Handel und Wandel unterworfenen Dinge den Werth des Geldes vermindert habe, nachdem wir bisher immer noch der Meynung gewesen sind, daß vielmehr umgekehrt die Anhäufung des Geldes jedesmal eine der ersten Ursachen der steigenden Waarenpreise sey. Aber noch weniger können wir, wenn wir in den vorhandenen General-Mandaten nochmal aufsuchen, wer, und was der Siegeltaxe unterworfen ist, begreifen, daß diese Abgabe meistens von des Gebers Willkühr abhänge, und den Vermöglichern mehr, als den minder Vermöglichen treffe; und was ihre berührte Eigenschaft eines Mittel wider den vermehrten Hang zum prozessieren betrifft, so glauben wir, daß es noch ungleich bessere, minder drückende, oder das Recht selbst weniger erschwerende Mittel gebe, diese Absicht zu erreichen. Das einzige, was wir dabey gerne zugeben, ist, daß auch der Fremde diese Auflage mitträgt. Ob aber dieser einzige, und wahrlich nur sehr kleine Vorzug schon alle übrige Fehler derselben aufwäget, dürfen wir gewiß wenigstens bezweifeln.

Auf Höchstdero dritte oder letzte Weigerungsursache brauchen wir endlich nur soviel ehrfurchtsvollest zu bemerken, daß wir nicht schon um Aufhebung der ganzen Stempeltaxe, sondern nur um Aufhebung der neuen Erhöhung derselben unterthänigst gebethen haben;

den; dieser geringe Entgang aber Höchstdero Kammergute, bey den heutigen Erträgnissen desselben, und den vielen anderen vom Lande genießenden theils directen, theils indirecten Besserungen und Erleichterungen niemals sehr fühlbar, oder beschwerlich fallen kann.

Eure Churfürstl. Durchleucht werden uns daher nimmermehr verdenken, wenn wir nach diesen nochmal vorgetragenen Vorstellungen auch jetzt noch mit vollester Zuversicht die unterthänigst gebethene Aufhebung dieser neuen Siegelgefälls-Erhöherung gewärtigen; oder bey Versagung dieser gerechten Willfährde gleichwohl wenigstens den Betrag dieser Erhöherung zum Schuldenwerke reclamiren. Denn Höchstdieselben müßen selbst wissen, daß einerseits der Schuldenlast seit einigen Jahren sich wieder merklich vergrößert habe, andererseits aber Höchstdero Kammer aus den Schuldenwerks-Fundis sich keinen Gewinn zueignen könne; das von dorther kommende Aversum nur nach dem 1763er Ertrage der Schuldenwerks-Fundorum behandelt sey; und bey der Fortdauer der befraglichen Erhöherung offenbar mehr, als jemals der Fall vorliege, auf welchen Höchstdieselben unterm 21ten May an. 1781. eine Mehrung des berührten Averſi gnädigst zugesichert haben.

Die Erörterung der Frage, ob dieses Aversum nur aus freyen Willen zum Schuldenwerke gewiedmet werde, kann zwar hierorts füglich umgangen werden.

Aber soviel müßen wir doch anfügen, daß schwerlich mehr irgend eine Landschaft rathsam, oder verantwortlich finden möchte, dem Landesfürsten zur Schuldentilgung was immer für eine Auflage zu bewilligen, oder wohl gar den ganzen Schuldenlast abzunehmen, und dadurch Stammgüter, Allodium, und Haus-Kleinodien

zu retten, wenn es Sitte werden sollte, die dazu nach und nach gewilligten Fonds mit der Zeit als Kammergutsbestandtheile zu erklären, und die Einweisung derselben zu ihrem bestimmten Zwecke blos als freywillige Wohlthat anzusehen, oder doch eine Gemeinschaft dieser Fundorum zu behaupten.

c) In Betreff der Zubau-Güter-Recognition sind wir zwar in einiger Verlegenheit, wie wir Euer Churfürstl. Durchleucht darüber gnädigst ertheilte Resolution verstehen sollen, denn ungeachtet Höchstdieselben uns gleich im Anfange eröffnen, mit unseren unterthänigsten Erinnerungen im Grunde selbst vollkommen verstanden zu seyn; so scheint doch sowohl der Verfolg Höchstdero dießfalsigen Aeußerung, als auch die bisherige Fortdauer dieser Auflage uns wieder das Gegentheil zu sagen. Doch Höchstdieselben erklären sich geneigt, unsern reif geprüften Beyrath in dieser Sache mit gnädigstem Danke aufzunehmen; und dieß erfüllt uns mit der tröstlichen Hoffnung, diese Auflage wenigstens von jetzt an verschwinden zu sehen.

Wir setzen hier als richtig voraus, das die befragliche Recognition nur die eigene Bemayerung der Zubaugüter, oder (was der Erfolg hiervon wäre) die Beförderung der Bevölkerung zum Zwecke habe. Denn die Controlle der noch sich findenden Zubaugüter kann auch ohne sie wie in hundert andern Sachen durch die Beamten von Amtswegen erziehlet werden. Wenn nun aber nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die meisten Zubaugüter ehedem entweder öde, oder doch gantmäßig gewesen sind; daß die dermaligen Besitzer, oder deren Vorfahrer dieselben mit vielem Mühe- und Kostenaufwande nur in der Absicht verbessert haben, um ihr Hauptgut zu verbessern; daß von diesen Zubaugütern

tern nicht nur die grundherrlichen, sondern auch öffentlichen, oder Staatsabgaben geleistet werden; und daß endlich eine Menge dieser Güter (wie Höchstdieselben sowohl schon in Höchstdero General-Mandat vom 20ten Juny 1783. als auch jetzt wieder selbst erkennt haben) gar nicht einmal einer eigenen Bemayerung fähig ist, im möglichen Fall hingegen heut zu Tage nicht nur die freye Neigung und das Bedürfniß zu Cultiviren, ohnehin ungleich mehr, als nach dem dreyßigjährigen Kriege, und noch lange nachher wirket; sondern auch jeder Grundherr wegen seines dabey gewinnenden Interresse von selbst schon gerne auf die besondere Bemayerung solcher Güter dringet: so mag sogar schon zweifelhaft seyn, ob eine weitere Maßregel, oder Zwangsmittel, um die Zubaugüter zu bemayern mehr nöthig, oder billig sey; zumal selbst die Frage, ob Bevölkerung der erste, und beste Grundsatz einer guten Staatsverwaltung sey, noch lange nicht seine ausgemachte Richtigkeit hat.

Indessen wenn wir auch diese nicht unwichtige Vorfrage dahingestellt seyn lassen, oder im Falle, daß Höchstdieselben nach reifer Erwägung derselben der entgegengesetzten Meynung seyn können, bis auf einen gewissen Grad noch beystimmen wollen: so können wir doch die in Frage stehende Auflage nie, und nimmermehr billigen. Denn bekanntermaßen trifft sie nicht nur den, der ein trennbares Zubaugut hat, sondern auch denjenigen, dessen Zubaugut vom Hauptgute untrennbar ist, und bleibt deßwegen wenigstens in letzterer Rücksicht allemal eben so zwecklos, als unbillig, weil der Unterthan bey der anerkannten Untrennbarkeit des Zubaugutes unmöglich gestraft, noch weniger aber als schuldig erkannt werden kann, denjenigen, der ein trennbares Zubaugut bemayeret, zu belohnen, oder dem Aerario das zu ersetzen, was selbes durch die

Begün-

Begünstigung der Bemayerung solcher Güter aufgeopfert.

Alles, was wir in dieser Sache nach nochmaliger reifer Ueberlegung sowohl mit dem wahren Zwecke, als mit den Grundsätzen der Gerechtig- und Billigkeit noch vereinbar finden, eben deßwegen aber auch von Eurer Churfürstl. Durchleucht eben so zuversichtlich als billig erwarten, bestehet darinn, daß (wie wir schon in unserm Libello gravaminum ehrfurchtvollest erinnert haben) diejenigen Zubaugüter, welche räthlicher Weise besonders bemayert, oder vom Hauptgute getrennt werden können, simpliciter bemayert, oder getrennt, und die anstehenden Mayer gleichwohl auch ferner durch bemessene Freyjahre, Nachlässe und Vorschüsse an Geld, oder Materialien erleichtert werden.

Wider diesen gutachtlichen Beyrath kann allenfalls nur die einzige Gegenerinnerung gemacht werden, daß auf diese Art das höchste Aerarium noch keinen Ersatz für das habe, was demselben durch diese Begünstigung der Mayer auf Zubaugütern entgehet.

Darauf bemerken wir aber vorerst, daß eine weise Regierung bey guten Anstalten ohnehin nicht immer auf unmittelbaren Gewinn des Aerarii, oder doch auf den Wiedererſatz des dabey nothwendigen Aufwandes sieht. Sodann werden Eure Churfürstl. Durchleucht selbst wissen, daß die befragliche Recognition bisher jährlich mehr nicht, als ungefähr sechs, oder sieben tausend Gulden abgeworfen habe; in jenem Falle hingegen, wenn sie nur von trennbaren Zubaugütern zu entrichten käme, bey weitem nicht einmal so viel abwerfen könne.

Und doch kömmt hiezu endlich auch noch der Umstand, daß das höchste Aerarium wenigstens in der-

Zukunft durch die Folgen der dabey einzig und allein beabsichteten Bevölkerung allmählig wieder entschädigt werde.

d) Was Eure Churfürstl. Durchleucht auf unsere unterthänigste Erinnerung wegen der nicht angeblich, sondern wirklich an mehrern Orten bestehenden neuen Brücke- und Weggölle uns gnädigst zu eröffnen geruhet haben, ist zwar allerdings unsers ehrfurchtsvollesten Dankes werth; denn wir verlangen nie, Höchstdero Kammer ganz zu beseitigen, wo derselben Amt und Interresse mit in Betrachtung kömmt; auch sind wir überzeugt, daß eben belobte Stelle werde nie widerlegen können, daß alle neue Weg- und Brückzölle für den Inländer eine unbillige Bürde seyen, nachdem er ohnehin schon in dieser Hinsicht das Weg-Surrogat, und Mönathanlage leistet.

Nachdem aber leider! seit Ueberreichung unsers Libelli gravaminum schon volle fünfviertl Jahre verstrichen sind, ohne daß wir weder von einer landesfürstlichen Aufhebung dieser unstatthaften Bürde noch von einer dießfalsigen Erinnerung Höchstdero Kammer etwas wahrgenommen haben; folglich (vielleicht nicht ohne Grund) bezweifeln, ob gedachte Stelle wohl schon ihre Pflicht, oder den dießfalls erhaltenen gnädigsten Auftrag möge erfüllet haben: so finden wir uns gezwungen, Höchstdieselben einsweilen wenigstens darum nochmal zu bitten, diesen Gegenstand nicht wieder ganz in Vergessenheit kommen zu lassen, sondern Höchstdero Kammer zur baldigen Beobachtung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuhalten, und dann gleichwohl gnädigst zu verfügen, was Recht und Ordnung erheischen.

e) Minder tröstlich ist wieder, was Eure Churfürstl. Durchleucht in Betreff der Cordons-

dons-Lasten zurück zu äußern geruhet haben. Denn nachdem wir das unbillige, und selbst verfassungswidrige derselben nicht erst in unserm Libello gravaminum berührt, sondern schon seit dem Jahre 1790. aus Veranlassung unzähliger Partikular-Beschwerden Höchstdenenselben mehrmal vorgestellet haben, und hierinn sogar von der obern Landesregierung pflichtmäßig unterstützt worden sind, so hätten wir um so mehr einmal eine endliche, oder reelle Abhilfe erwarten sollen, je gewisser Höchstdieselben uns unterm 5ten Decembris 1793. selbst schon landesfürstlich zugesichert haben, nur noch ein gemeinsames Gutachten Höchstdero Hofkriegsrathes, Obern-Landesregierung, und Hofkammer abzuwarten, um für die Zukunft solche Maßregeln zu treffen, wodurch allen bisherigen Beschwerden ein für allemal würde abgeholfen werden.

Da aber die Sache einmal so liegt, so finden wir selbst, daß diese Beschwerde am allersichersten bey der neuen Regulirung des ganzen hieländischen Exigenz-Status beseitiget werden könne; und aus diesem Grunde wollen wir hierorts nichts mehr anfügen, als die auch in unsern Postulats-Berichten schon mehrmal eingelegte unterthänigste Bitte, das eben erwähnte Hauptgeschäft selbst nicht länger mehr hinzuhalten, sondern uns einsweilen wenigstens die darüber gemachten Entwürfe zu unserer Einsicht, und Ueberlegung gnädigst mitzutheilen.

f) In Ansehung der heutigen Salzpreise haben wir offenbar nichts anders beabsichtet, als daß Eure Churfürstl. Durchleucht das ziemlich laute Gerücht, der Inländer müße das Salz theurer kaufen, als der Ausländer, untersuchen zu lassen, und im Falle seiner Richtigkeit gnädigste Abänderung zu treffen geruhen wollen.

Den hinreichenden Grund zu dieser ehrfurchtsvollesten Vorstellung haben wir darinn gefunden, daß ein solcher höherer Salzpreis ein wirklicher Aufschlag, oder eine wahre Auflage für den Inländer wäre; eben deßwegen aber auch den ausdrücklichen Landtagshandlungen von 1605. und dem seit jener Zeit in der Kammerguts-Besserung steckenden Surrogate pr. 100,000 fl. womit damals der vorhin bestandene Salzaufschlag redimirt wurde, widerstrebete.

Wenn nun aber Eure Churfürstl. Durchleucht uns die gnädigste Versicherung mittheilen, daß der Inländer das Salz nicht nur nicht theurer, sondern sogar wohlfeiler als der Fremde kaufe, so sind wir über diesen Punkt ganz beruhiget, und wir haben hierorts nur mehr das offenherzige Geständniß zu machen, daß wir weder in der Sache selbst noch in der Art unsrer dießfalsigen Bitte die empfindlichen Ausdrücke verdient zu haben glauben, womit Höchstdieselben jene landesfürstliche Versicherung zu begleiten für gut befunden haben.

g.) Eben so können wir auch unsere Beschwerde, in Betreff der Nachsteuer zu unserer ehrfurchtsvollesten Danknehmung bereits als vollkommen gehoben ansehen. Denn nachdem Eure Churfürstl. Durchleucht selbst gerechtest erkennen, daß die an einigen Orten eingeschlagene Retorsionen weder das verläßigste noch geeigneteste Mittel seyen, die drückenden Ausdehnungen des Nachsteuerrechtes, welche einige unserer Mitstände sich erlauben sollen, den höchsten Absichten gemäß zu beschränken; im allgemeinen selbst aber insoferne dieses Recht auf besondern Privilegien, oder andern nicht verwerflichen Gründen beruhe, ohne einen allgemeinen Landtag nicht wohl etwas geändert werden könne: so kömmt es hauptsächlich nur mehr darauf an

mit Höchstdenenselben über das zu substituirende zweckmäßigere Mittel, wodurch bis dahin wenigstens jenen unbefugten Ausdehnungen desselben vorgebeugt werden möge, einig zu werden. Und in dieser Hinsicht erklären wir denn feyerlich, daß, obgleich wir zur Erreichung dieses erwünschlichen Zweckes bisher den geraden Justizweg bey entstehenden Widersprüchen, ohne jene, das Uebel nur vermehrende Retorsionen, schon hinreichend gehalten haben, wir dennoch auch Höchstdero eröffneten Vorschlag nicht unzweckmäßig erachten, und unverfänglich finden, wenn Höchstdieselben auf die bestimmte Art eine Matrikel derjenigen Stände, welche das Nachsteuerrecht auszuüben berechtigt sind, werden herstellen lassen.

Nur bitten wir ehrfurchtsvollest, in diesem Falle den Termin, innerhalb welchem ein jeder Stand sein Nachsteuerrecht entweder ex Concessione speciali, oder aus andern rechtsbeständigen Titeln beweisen soll, nicht zu kurz bestimmen; die Entscheidung über den Beweis nur der Regierung desjenigen Rentamtes, worinn der beweisende Stand gesessen, oder vielmehr das ein Nachsteuerrecht exercirende Corpus gelegen ist, salva appellatione ad Revisorium zu überlassen; und endlich überhaupts Höchstdero Versicherungen gemäß zu bethätigen, daß es nicht in Höchstdero Gesinnungen liege, neben gerechter Beschränkung des Misbrauches auch die aus unverwerflichen Gründen mehrern Ständen, sonderbar aber Städten und Märkten zustehende Nachsteuerrechte zu kränken.

h) Was endlich den letzten Special-Punkten unsrer zehnten Hauptbeschwerde anbelangt, so müßen wir vor allem unterthänigst bemerken, daß wir dabey wieder größtentheils mißverstanden worden sind.

Denn

Denn Eure Churfürstl. Durchleucht werden bey näherer Einsicht unserer Selbstworte selbst finden, daß unsere dießfalsigen Vorstellungen sich weder auf diejenige Erbsteuer, welche gegen Ausländer per modum Retorsionis ausgeübt wird, noch auf diejenigen Taxen, welche in Gemäßheit der vorgeschriebenen Taxordnung genommen werden; sondern nur auf die im Jahre 1776. projectirte inländische Erbsteuer, und auf Ueberschreitung, welche die höhern Landes- oder Justitzstellen in Ansehung der Tax- oder Sportelgelder seit einiger Zeit sich erlauben, bezohen haben.

Was aber nun den ersten dieser Gegenstände selbst betrift, so könnten wir allerdingst mehrere Thatsachen anführen, um zu beweisen, daß wir eben nicht von einem bloßen ungegründeten Gerüchte ausgegangen sind, wenn wir in unserm Libello gravaminum von neuerlichen Versuchen diese inländische Erbsteuer in Gang zu bringen gesprochen haben. Wir könnten darthun, daß die Einbringung derselben sowohl von den gewöhnlichen Rechnungs- Aufnahms- Commissionen als den Rent- Deputationen mehrern Beamten, und von der Churfürstl. Regierung Landshut den von Guggenmos zu Vielsheim als Testaments- Executor in der Freyin Christina von Ezdorfischen Verlassenschaftssache erst noch im vorigen Jahre anbefohlen worden ist.

Doch gleichwie wir diese Anbefehlungen schon in unserm Libello gravaminum nur als Folgen eines übel angewendeten Diensteifers angesehen haben, so können wir es gegenwärtig nur um so mehr, nachdem Höchstdero darüber gegebene Aeußerung uns keinen Zweifel mehr übrig läßt, daß sie wider Höchstdero Wissen, und Willen geschehen sind; und wir haben darüber nur noch die einzige ehrfurchtsvolleste Bitte

beyzugeben, daß Höchstdieselben geruhen wollen, es nicht blos bey den unsern Vernehmen nach bereits an die Rent-Deputationen in dieser Sache gnädigst erlassenen Weisungen bewenden zu lassen; sondern durch ein besonders General-Mandat bekannt zu machen, daß diese inländische Erbsteuer nirgends eingebracht werden soll, und darf.

Eben so leicht könnten wir in Betreff des zweyten Gegenstandes unsrer dießfalsigen Verstellungen beweisen, daß wir uns keine grundlose Behauptung erlaubet haben, wenn wir Höchstdenenselben vorstellig machten, daß seit einiger Zeit bey den Landesstellen die Tax- und Sportelgelder zu sehr gehöhert werden. Denn es ist nicht mehr unbekannt, daß z. B. von Definitiv-Urtheilen nicht mehr blos das gesetzliche Maximum von 10. Rthlr., sondern 20. 30. 40. 50. und 80. Rthlr. den Partheyen pro Sportulis der Räthe angesetzt, und abgefodert werden. Sogar Sporteln für die Secretarien wollen seit einiger Zeit bey solchen Gelegenheiten erhoben werden.

Nachdem wir aber aus Höchstdero gnädigsten Rückäußerung deutlich abnehmen, daß (wie wir ohnehin nie anders geglaubt, und deßwegen auch nichts weniger als das Gegentheil behauptet haben) dieses Uebermaß eben so, wie die versuchte Einbringung der Erbsteuer ganz Höchstdero Willen entgegen sey: so werden Eure Churfürstl. Durchleucht uns aus hier dermalen nichts mehr zu bitten übrig lassen, wenn Höchstdieselben geruhen wollen, nicht nur die Kollegien, oder Landesstellen mit gemessenen Nachdrucke an die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen, sonderbar aber an die neuere Hofrathsordnung zu erinnern, und derley Uebertreibung der Tax- Sportelgelder schärfest zu verbiethen; sondern auch an-

dere

re Ueberschreitungen der Taxordnung, und der darauf Bezug habenden General-Mandaten mit aller Strenge zu ahnden. Denn das aus dem Tax- und Sportelwesen herrührende allgemeine Landes-Gravamen ganz, oder aus dem Grunde zu heben, ist allemal wie so manche andere eben so nützliche als nothwendige Abänderung nur einem Landtage vorbehalten; weil nur dieser zugleich auch diejenigen Maßregeln ergreifen, und diejenigen Verfügungen treffen kann, ohne welche die Beseitigung dieses Gebrechens allemal nur ein frommer Wunsch bleiben wird.

Hiemit gnädigster Herr! können wir unsere ehrfurchtsvollesse Replic, oder gegenwärtigen Nachtrag unserer pflichtmäßigen Erinnerungen über den wichtigen Gegenstand der Landesbeschwerden beschließen.

Denn daß wir in jedem andern Falle ganz auf Höchstdero landesväterlichen Willen bauen, und vertrauen; daß wir nichts weniger, als Höchstdero Kammergut zu überbürden beabsichten; daß wir nichts verlangen, was unserer heiligen Liebe für Religion, Vaterland und Fürsten entgegen wäre; und daß wir endlich uns nichts erlaubt haben, was das gegenseitige aufrichtige, und vertrauensvolle Einverständniß, welches Höchstdieselben zur Hebung der nach, und nach entstandenen Mängel, und Mißbräuche unumgänglich nothwendig halten, entfernen könnte, alles dieses werden Eure Churfürstl. Durchleucht aus unsern unterthänigsten Erinnerungen selbst gerechtest wahrnehmen.

Nur die einzige ehrfurchtsvollesse Bitte müßen wir schließlich noch anhängen, daß Höchstdieselben geruhen wollen, Höchstdero abhilflichen Entschließungen über unsern Libellum gravaminum, und gegenwärti-

wärtigen Nachtrag nicht blos uns zu eröffnen, sonder
auch den einschlägigen Kollegien, und andern Landes
stellen zur schuldigsten Nachachtung gnädigst zu com-
municiren.

Wir empfehlen uns wie jederzeit zu höchsten Hul-
den, und Gnaden demüthigst, unterthänigst, und ge
horsamst.

München, den 9. Sept. an. 1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Urkundliche Erwerbungen
aus dem Archive von Hl.
die Zurückstellung an Pr.
Münster erfolgt. 1791.

20 Lo

(* Seyfried)

I Fundung.

20 L.
4 Pf 5 Lagen 3,38
8 St

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landesbeschwerden in Bajern oder drey wichtige Aktenstücke aus den neueren Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft daselbst

[München] 1800

Bavar. 2320 p-1,1/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377969-0
VD18 1036028